<3662476819OO15

<36624768190015

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland.

vom

Hofrath Schnaubert
in Jena.

Jena
bei Christ. Heinr. Cuno's Erben.
1788.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Prüfet alles, und das Gute

Prüfet alles, und das Gute behaltet.

Vorberich

Ich schreibe aus
Veranlassung, die
gen Wochen gege

Der Freih
ner Schrift

„Ueb
„lich
fast nu
auch
offen

Vorbericht.

Ich schreibe aus einer besondern Veranlassung, die mir erst vor einigen Wochen gegeben worden.

Der Freiherr v. Moser ist in seiner Schrift:

„Ueber die Regierung der geist
„lichen Staaten in Deutschland“

fast nur Politiker, ich bin zugleich auch Rechtsgelehrter, dabei jedoch offen und bieder.

Vorbericht.

Ich liefere also ein Beispiel, wie Politik und Recht miteinander zu verbinden! Die erste ist ohne Rücksicht auf das Letzte in wirklichen Staaten meistens unnütz und gefährlich. Jena d. 30. Nov. 1787.

Der Verfasser.

Inhalt.

Der Zustand der deutschen geistlichen Staaten ist wirklich sehr gefährlich und betrübt. S. 1.

Der Frhr v. Moser hat Vorschläge zur Verbesserung desselben gemacht, die geprüfet und nach dem Staats- und Kirchenrechte erwogen zu werden, verdienen. 6.

Inhalt.

	S.
Der erste Vorschlag: Die Freyheit zu denken, zu forschen, zu prüfen, zu glauben, zu reden und zu schreiben, kann nicht ganz unbedingt ausgeführt werden.	7.
Die Einschränkungen, welche die katholische Religion a) wegen der Untrüglichkeit der allgemeinen Kirche, b) des päpstlichen Primats, und c) der Verordnung der tridentinischen Kirchenversammlung, die h. Schrift nicht wider die einhällige Lehre der Väter auszulegen, nothwendig gemacht, werden ausgeführt,	8.
und hierauf die Fälle näher bestimmt, worinn diese Freiheit einem Katholiken erlaubt ist, und in wie ferne sie es darinn ist.	15.

Zwei=

Zweiter Vorschlag: sich von dem hierarchischen System, und von Rom ganz los zu machen. S. 31.

Die katholischen Staaten können sich von der, nach der Meinung der katholischen Kirche, in Gottes Worte gegründeten Hierarchie nicht ganz losmachen. 32.

Sie müssen ferner auch die wesentlichen Primatsrechte des Papsts anerkennen. 34.

Weil jedoch dieser sich mehr, als ihm gebührt, herausgenommen, so können sie sich die späteren Anmassungen desselben vom Halse schaffen. 37.

Dahin geht schon die BadEmser Punktation, welche gegen alle Bedenklichkeiten gerettet wird. 43.

Die Ausführung derselben gehört zum Theil auf eine Kirchenversammlung, S. 53.

wobei jedoch das Placitum regium des Reichs nothwendig ist, 55.

obgleich dieses auch, wegen des gemeinen Wohls, hierbei von selbst etwas thun könnte; 63.

zum Theil, in so ferne nemlich die Punktation das Aschaffenburger Konkordat betrift, gehört die Sache auf den Reichstag. 67.

Dasselbe kann darauf auch ohne Einwilligung des Papsts aufgehoben werden. 69.

Bei den Berathschlagungen darüber konkurriren die evangelischen Reichsstände. 73.

Die kollegial Schlüsse werden or- S.
dentlicher Weise nach der Mehrheit
der Stimmen gemacht. 75.

Inhalt des Konkordats. 77.

Auch die Interpretation desselben
gehört vor den Reichstag. 80.

Dritter Vorschlag: Daß Bi-
stum und Fürstenthum getrennt
werden sollen. 85.

Gründe dafür

a) wegen des Wohls der Staa-
ten, und

b) der Kirchen. 86.

Be-

Bedenklichkeiten dabei, insbeson- S.
dere, daß nach Moser die geistlichen Staaten in weltliche Wahlstaaten umgeschaffen werden sollen, da doch die Eigenschaft der Wahlstaaten keine unbeträchtliche Quelle des Verfalls derselben ist. 97.

Auch zur Erhaltung der jetzigen Reichskonstitution wäre zu wünschen, daß sie in erbliche Fürstenthümer verwandelt würden. 109.

Wie soll diese Verwandlung Reichsverfassungsmässig vorgenommen werden? 114.

Einzelne Bischöffe und Domkapitel können sie nicht für sich vornehmen. 116.

Es

Es wird dazu die kaiserliche Einwilligung wegen S.

a) der höchsten Oberaufsicht

b) Advokatie der deutschen Kirchen, und

c) der Reichslehnherrschaft

erfordert. 120.

Doch ist dieselbe nicht einmal hinreichend, indem diese Verwandlung eine Sache ist, wobei die Reichskollegien und das ganze Reich interessirt sind. 129.

Sie muß daher durch einen Reichsschluß geschehen. 135.

Dabei sind jedoch die mehreren Stimmen entscheidend, und die Bi-

schöffe müssen sich die Ueberstimmung gefallen lassen, weil ihre Stifter kein besonderes Interesse haben. Hier wird zugleich der Begriff eines Stifts genau entwickelt. S. 135.

Vierter Vorschlag: Verminderung und Reformation der Stifter und Klöster. 149.

Gründe dafür von der heutigen Verfassung

a) des Kanonikat- und

b) Mönchsleben

hergenommen. 152.

Wie weit die kirchliche und Staatsgewalt bei Aufhebung der Stifter und Klöster gehe?

Wem

Wem die Güter in fremden, besonders evangelischen, Territorien gelegen, nach der Aufhebung zustehen? S. 162.

Insbesondere sind die, in dem ohnlängst zwischen Mainz und Darmstadt wegen der Güter der aufgehobenen mainzischen Klöster entstandenen Rechtsstreit, für das landesherrliche Fiskusrecht vorgebrachte Gründe, und die Gegengünde gegen einander gestellt worden. 172.

Fünfter Vorschlag: Vollkomne Toleranz gegen Protestanten. 184.

Begriffe der Toleranz. 185.

Ursachen, warum die Katholiken im Durschnitte nicht so arbeitsam, als die Protestanten sind. 188.

Grün-

Inhalt.

Gründe für die vorgeschlagene Toleranz, besonders in den geistlichen Staaten. S. 192.

Ob ein geistlicher Landesherr sie ohne Bewilligung des Domkapitels gestatten könne? 197.

Sie soll jedoch auf andere Religionspartheien nicht ausgedehnt werden. 201.

Schluß, worinn auch noch auf die Beschwerden der Politiker gegen die Rechtsgelehrten geantwortet wird. 203.

Wahr=

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Wahrhaft und rührend ist die Schilderung, welche der Sachkundige Freyhr von Moser, in der Schrift:

„Ueber die Regierung der geistlichen
„Staaten in Deutschland Frf. u. Lpz.
„1787. 8.

die seinem Verstande und Herzen auch bei denen, welchen die darinn gesagten Wahrheiten vielleicht nicht angenehm sind, gewiß Ehre machen muß, von der Beschaffenheit der geistlichen Reichslande gemacht hat. Gerade diese, die der Anlage nach die glücklichsten Provinzen von Deutschland seyn könnten, sind in der wahren Aufklärung, in vernünftigen, dem schlichten und reinen Christenthum angemessenen, Religionsbegriffen, guten Anstalten, auf das Wohl des Volks gerichtet, Industrie und Wohlbefin-

den des gemeinen Mannes grosentheils weit mehr, als andere weltliche, besonders protestantische, Länder zurück. Den Grund des Uebels fand der biedere Mann, in der Verfassung dieser Staaten, weil sie geistlich sind, das ist, weil ihr Regent Fürstbischof, Abt und dergl. ist; weil das Domkapitel aus Leuten besteht, die grosentheils unwissend sind, durch einen unächten Religionseifer geleitet immer auf dem Alten bestehen, deren Schwäche ihre Beichtväter und Gewissensräthe, meistens Mönche und Exjesuiten, sich bedienen, um unter dem Vorwand der Religion, alle gute Anstalten verdächtig zu machen und zu zernichten; weil darinn alles isolirt, und mit dem Ganzen nicht zusammenhängend ist; weil keine gewisse und dauerhafte Grundsätze vorhanden, sie mit jeder Regierung, die schon lange ist, wenn sie über ein Jahrzehend währt, wechseln; weil Herr und Bediente sich als Pächter und Afterpächter des Landes ansehen, die sich Pfeiffen schneiden, weil sie im Rohr sitzen, und ihre Pachtzeit hindurch das Feld

so ausmergeln, daß sie und ihre Familien nachher noch lange in vollen Reichthum sitzen; weil auch der rechtschaffene Mann, aus Furcht im Interregnum oder der nachfolgenden Regierung für seine getreue Dienste und Thätigkeit, aus Dankbarkeit in Ruhe gesetzt zu werden, ein Heuchler, Achselträger, ungetreuer, ungerechter oder wenigstens unthätiger Mann seyn muß; weil, wenn auch der Himmel ein gedeihliches Jahr verliehen, welches in Weinländern, dergleichen die meisten geistlichen Länder sind, nach 4 bis 5 Fehljahren erst eintrift, das Land gleich von Leuten, wie ehemals Egypten von Fröschen, wimmelt, die unter dem Namen von Zehnten, Zinsen, Allmosen und andern Betteleyen dem gemeinen Mann den Segen, auf den er so lange gewartet, so lange seine Gläubiger vertröstet hat, wegnehmen, ehe er ihn vollkommen eingeärndtet; weil der Unterthan nicht blos die gemeinen Reichs- und Landessteuern tragen, sondern auch noch einen weit entfernten Potentaten und dessen zahlreichen und trägen

Hofstaat ernähren muß, und bey allem dem ein groser Theil des Landesvermögen in den Händen der Geistlichkeit ist, welche die Abgaben von ihren Gütern für Verletzung der Kirchenfreiheit und Verunehrung des ganzen geistlichen Standes, der solchergestalt in Eine Klasse mit den Bürgern und Bauern gesetzt werde, hält, und dabei noch die Leute überreden will, es sey ein Glück für das Land, wenn man ihr alles überlasse, damit der Dürftige doch täglich eine Klostersuppe bekommen, und ein anderer als Lied- und Tagelöhner bei ihr etwas verdienen kann; weil auch von diesem grosen Korpus der Geistlichen Professionen, Handthierungen, Handlungen und Fabriken im Lande wenig Nutzen haben, in dem die Klöster meistens ihre eigene Professionisten unter ihren sogenannten Brüdern haben, die Materialien en gros von den Messen oder, wie die Tücher und Zeuge zu den Kutten und Habitten, aus gewissen auswärtigen Fabriken, denen sie das Monopol gegeben, beziehen; die übrigen Geistlichen theils, weil sie ohne Familie sind, und wegen

gen des seltenern Aufwands und der beständigen Einnahme sich leicht an Sparsamkeit und Geitz gewöhnen, nicht sogar viel brauchen, theils auf das andere Extrem — den Luxus — verfallen, und manche kostbare Waaren aus Londen, Paris u. s. f. oder wenigstens doch von einem fremden Orte eher, als aus dem Lande herkommen lassen, u. s. w.

***

Wer kann bieder und rechtschaffen seyn, ohne von Mitleiden mit solchen Staaten gerührt zu werden, ohne sehnlich zu wünschen, daß denenselben bald möglichst, ehe sie in ihr völliges, unheilbares, Verderben gefallen, aufgeholfen werde, ohne selbst Vorschläge, seyen sie auch zum Theil unausführbar und überspannt, zu diesem Ende zu thun, nur um seinem Herzen Luft zu machen, um Gelegenheit zu geben, daß der Sache weiter nachgedacht, und dem Menschenelend, dem gänzlichen Verfall dieser wichtigen Lande, dem hieraus erwachsenden offenbaren Ruin des Reichs gesteuert werde!

Schon tief müssen diese Staaten gesunken, schon nahe muß die Gefahr ihres gänzlichen Untergangs seyn, da selbst ein Domkapitular zur Preisfrage aufgegeben: welches die Mängel in der innern Grundverfassung der geistlichen Staaten, und die Mittel seyen solche zu heben a)?

* *
*

Der Frhr v. Moser hat nach seiner uneigennützigen und patriotischen Denkungsart, ohne eine andere Prämie, als den Namen eines biedern und herzlichen Mannes davon tragen zu wollen, die Mängel richtig aufgedeckt, auch Vorschläge, dem Uebel zu steuern, angegeben. Dieselben sind im Ganzen meistens für übertrieben, verfassungswidrig gehalten, fast keiner Achtung gewürdiget, bei Seite gelegt, verlacht, verworfen worden. Doch erregten sie auch hier und da Sensationen, und überall konnte man das viele Richtige und Wahre dabei nicht verkennen.

a) Bekanntlich hat H. v. Sartori den Preis erhalten.

nen. Der Mühe verlohnt es sich also gewiß, sie näher zu untersuchen, sie nach Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechts, den kirchlichen und politischen Verhältnissen, und dem wesentlichen Wohl der geistlichen Reichslande zu prüfen, zu zeigen, ob und in wie ferne sie der Sache angemessen, ausführbar, oder aber überspannt, blos fromme Wünsche, wo nicht gar verwerflich, sind.

Die Beurtheilung soll übrigens absichtlich kurz, und auf die v. Moserschen Vorschläge eingeschränkt seyn. Was über einen oder den andern hier einschlagenden Gegenstand schon von Andern gesagt worden, setzt man daher hier als bekannt voraus, oder läßt es an seinen Ort gestellt seyn.

---

* * * *
* *
* *
*

I. „Das erste“ sagt der Menschenfreund S. 60. „ist: dem Volk müssen seine Ver-

Kirche gemachten Bestimmung waren nicht wenige und angesehene Männer anderer Meinung? das alles hilft nicht. Diese Lehre ist denn (so muß der Katholik denken) in dem überlieferten Worte Gottes begriffen; wenigstens ist darinn eine authentische Auslegung der Bibel enthalten; die Lehre ist in den ältern Zeiten allgemein gelehrt worden, es fehlen uns nur die Nachrichten davon aus denselben; wenigstens ist nicht das Gegentheil, ist so etwas gelehrt worden, worinn die vorliegende Wahrheit ganz zuverlässig begriffen gewesen; die anders dachten, machten die Kirche nicht aus; sie irrten, ihr Irrthum war nur nicht strafbar, weil die Kirche sich noch nicht erklärt hatte.

Der Fall, daß das Korpus der Bischöffe auser einer allgemeinen Kirchenversammlung eine verbindliche Erklärung thut, gehört zu den seltensten. Noch nie sind auch alle oder die meisten Bischöffe aller Diöcesen des ganzen Erdreichs beisammen gewesen. Haben daher auch die in der Kirchengeschichte aufgeführ-

geführten allgemeinen Kirchenversammlungen gleich anfänglich ihren Aussprüchen den Stempel der unfehlbaren Wahrheit nicht aufdrücken können: so wurden sie wenigstens doch hintendrein, wenn alle Bischöffe dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend angenommen, damit versehen.

* *
*

Die Einschränkung geht noch weiter: Man zählt zu den wesentlichen Primatsrechten des römischen Bischofs das Recht, in Religionssachen streitenden Partheien, wenn der Streit für die Glaubens und Sittenreinigkeit der Kirche gefährlich, durch besondere Kirchenversammlungen dem Uebel nicht genug zuvorgekommen, eine allgemeine Kirchenversammlung nicht sogleich herbeigerufen werden kann, und doch zu befürchten ist, daß mittlerweile das Uebel so weit um sich greiffe, daß ihm hernach nicht mehr zu steuern ist, einen provisorischen Ausspruch in der Sache zu geben, dem auch der dissentirende Theil, wenigstens einsweilen, bis die Sache vom

Korpus

Korpus der Bischöffe ausgemacht ist, Folge leisten muß. a)

Noch mehr: die tridentinische Kirchenversammlung b) hat verboten, die Bibelstellen wider die einhellige Erklärung der Kirchenväter zu interpretiren. Sey nun die Kirchenväterische Erklärung noch so ungegründet und unpassend: ein Katholik muß sie für die richtige, für die passende halten. Alle Gründe fürs Gegentheil, dürfen bey ihm kein Gewicht haben, müssen falsch und verwerflich seyn, so auffallend und einleuchtend ihre Gründlichkeit aus andern Regeln der Bibelhermeneutik auch immer seyn mag.

Das Korpus der Bischöffe hat, nach katholischen Lehrsatz, die Repräsentantschaft der ganzen Kirche von Gott selbst erhalten. Hr. v. **Moser** war ganz Protestant, als er S. 161. diese Repräsentantschaft von einer lächerlichen Seite vorstellte. Er ist also aus seiner

a) Paul. Ioseph. a *Rieger* institut. iurispr. eccles. P. I. §. 107. *Pehem* Praelect. in ius eccles. P. I. §. 271.

b) Sess. IV.

seiner Rolle getreten, und hat auf einmal vergessen, daß die katholischen Staaten in Deutschland, für deren Wohl er geschrieben, katholische Staaten bleiben sollen.

* * *

Wie aber, wenn jemand sich von der Untrüglichkeit der Kirche, der Repräsentantschaft der Bischöffe, der Authorität des Papsts aus Gründen nicht überzeugen könnte? Bei diesem fiel freilich der, blos auf die Authorität der Kirche gebaute, Glaube alsdenn nothwendiger Weise weg. Da derselbe jedoch den Fundamentalartikel der ganzen katholischen Kirche, von andern christlichen Kirchen unterschieden, ausmacht: so hätte ein solcher Mensch, wenn er ferner im Schooß seiner Kirche bleiben, und kein Heuchler seyn wollte, die Pflicht, sich belehren und seine Zweifel heben zu lassen.

Freilich kömmt bei der katholischen Religion alles auf diesen Lehrsatz an. Sie kann sich, ohne denselben, nicht erhalten. Alle Unterscheidungslehren dieser Kirche stehen

hen und fallen mit demselben. Werden für manche Dogmen auch Bibeltexte, Stellen aus Kirchenvätern u. s. f. angeführt: so kann sich doch ein gründlicher Mann selten dabei beruhigen; erst die Untrüglichkeit der Kirche verschaft ihm vollkommene Beruhigung und gänzliche Ueberzeugung. Um so mehr ist zu verwundern, daß man katholischer Seits zu Befestigung dieses Lehrsatzes nicht mehr, als bisher geschehen, gethan, man es blos bei Behauptung desselben und Anführung einiger Bibelstellen, und Beantwortungen etlicher Einwürfe dawider hat bewenden lassen, und nachher bei einzelnen Lehren mit solcher Zuversicht und Sorglosigkeit darauf gebaut hat, als wenn das Fundament Eisenfest wäre, dafür auch von allen, die doch bei denselben anders denken, gehalten werden müßte. Auch die protestantische Polemik hat bisher in diesem Stücke eine übertriebene, und manchmal vielleicht unwissende, Toleranz bezeigt, wenigstens hat sie sich so viel, als zur Befestigung des Protestantismus vonnöthen ist, dem katholischen Lehrsatz

von der Untrüglichkeit der Kirche nicht entgegengesetzt. Es ist hier um das Recht der Menschheit, seinen eigenen Verstand zu gebrauchen, um die Freiheit, nach seiner Ueberzeugung zu glauben, zu reden und zu schreiben zu thun. Wirklich eine höchst wichtige und interessante Sache! Doch dieses nur im Vorbeigehen!

* * *

Hat übrigens die Kirche auch einen Ausspruch in der Sache gethan: derselbe ist aber nicht bestimmt gnug, bedächtlich etwas undeutlich abgefaßt, und auf Schrauben gestellt worden, um diejenige durch das Anathema nicht gänzlich zu entfernen, nach denen sie noch mit dem liebreichen Gesicht einer zärtlichen Mutter die Arme ausstreckt: so hat freilich jeder Katholick dabei auch eine mehrere Denk- Glaubens- Rede- und Schreibefreiheit. Auf der Tridentinischen Kirchenversammlung war es anfänglich drauf und daran, daß alle verdammt und verflucht werden sollten, welche behaupten, daß das Band

der

der Ehe wegen Ehebruchs aufgelöset werden könne. Der Fluch war absichtlich wider die ganz verlohren gegebenen Protestanten gerichtet; man besann sich daher nicht, daß er auch andere treffe, bei denen noch mehr Hofnung zur Rückkehr war. Wären die Protestanten allein in solchem groben Irrthum gewesen, so wäre der Fluch wirklich in ganz deutlichen und bestimmten Ausdrücken losgedonnert worden. So aber gab's noch Leute im Venetianischen Gebiete, bei denen eben diese Lehre ein alter Glaube gewesen. Noch zur rechten Zeit kamen die Gesandte der Republik dem fürchterlichen Ausspruch zuvor, stimmten die Versammlung in so ferne um, daß jetzt nur demjenigen geflucht worden, der sagt, die Kirche irre, da sie nach der evangelischen und apostolischen Lehre behaupte, die Ehe könne wegen des Ehebruchs eines Theils nicht zerrissen werden a). Hier hilft nun

a) Trid. Sess. 24. c. 7. Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet iuxta evangelicam et apostolicam doctrinam, propter adulteruim alterius coniugum matrimonii vinculum non posse dissolvi

nun keine Konsequenzenmacherei. Die Väter wollten ihren Sinn ändern, mithin ist der zu Stande gekommene Kanon mit dem projektirten nicht einerlei. Die Ehe soll zwar auch im Falle des Ehebruchs eines Ehegatten nicht unauflöslichseyn; die Kirche will jedoch nicht fehlen, wenn sie dieses, und zwar nach der evangelischen und apostolischen Lehre, behauptet. Man darf hier nur wenig nachdenken, um ein auffallendes Beispiel zu sehen, wie man Worte so drehen und wenden kann, daß Etwas und auch nichts gesagt ist. Wirklich gehört daher auch die Lehre von der Unauflöslichkeit des eheligen Bandes, falls auch ein Ehegatte sich des Ehebruchs schuldig gemacht, nicht zu den katholischen Glaubenslehren a). Die Nothwendigkeit, die Akten der Kirchenversammlungen einzusehen, und genau zu erwägen, ist hieraus von selbst offen-

vi — — anathema sit. *Pallavicini* histor. concil. Trid. lib. 22. cap. 4. num. 27. seqq.

a) Fr. *Veronii* Regula fidei (Edit. colon. 1779.) pag. 1. sqq.

offenbar. Um so mehr sollte die ganze katholische Kirche darauf bestehen, daß vornemlich die Verhandlungen der tridentinischen Kirchenversammlung nicht länger blos in Rom als ein Geheimniß aufbewahrt werden, wo die Einsicht derselben nur auf besondere Erlaubniß, und auf eine sehr kurze Zeit, etwa eine Viertelstunde, bisher gestattet worden. Die ganze Kirche muß sich ja daraus belehren können!

Ueberdies sind nicht alle Vorschriften der Kirchenversammlungen dogmatisch, viele gehören nur zur Kirchenzucht, z. B. vom ehelosen Stande der Geistlichen u. a. Die gehörige Grenzscheide zwischen beiden zu ziehen, ist freilich nicht immer so leicht. Man will hier nur bei den tridentinischen Verordnungen stehen bleiben. Bekanntlich sind dieselbe in canones und decreta de reformatione abgetheilt. Letztere gehören zur Kirchendisciplin. Die ersten begreiffen dogmatische Lehrsätze. Dieselbe sind jedoch nicht alle, als von Gott geoffenbarte, Wahrheiten vorgetragen worden. Daß z. B. die klösterliche Profession

das

das Band einer gültigen, aber durch die fleischliche Vermischung noch nicht vollzogenen, Ehe aufzulösen im Stande sey a), ist doch weder von Christus noch von den Aposteln, weder im geschriebenen noch ungeschriebenen Worte Gottes geoffenbart worden. Daß das anathema wider diejenige, welche anders lehren, als in den canonibus vorgeschrieben, ausgesprochen worden, ist daher kein ganz untrügliches Kennzeichen, einer, als göttliche Wahrheit bestimmten, Glaubenslehre. Bei manchen, zur Kirchendisciplin gehörigen, Sachen fanden die ersten Reformatoren, Luther, Kalvin u. a. oft ärgerliche Misbräuche, sie predigten ihre Abstellung. Weil nun die tridentinische Kirchenversammlung sich einmal vorgenommen hatte, alle solche Lehrsätze derselben, auch Disciplinsachen betreffend, die ihnen eigen gewesen, und worinn sie hauptsächlich eine Reformation verlangten, zu brandmarken: so kamen unter die canones wirklich auch solche Verordnungen, die im eigentlichen und

 engen

a) Seff. 24. can. 6. de Sacram. matrim.

engen Sinne nicht dogmatisch sind. Das Unterscheidungszeichen derselben besteht in der Natur der Sache, und die Kirchengeschichte, die vor Abfassung des Kanons auf der Kirchenversammlung gepflogenen Traktaten sind bei deren Bestimmung die besten Hülfsmittel.

* *
*

Dabei ist die Freiheit zu denken, zu reden und zu schreiben bei weitem nicht so beschränkt, wie bei den dogmatischen Sätzen im engen Sinne, jedoch ist sie auch nicht ganz uneingeschränkt. Wenn Jemand denenselben auch gerade aus und mit Beharrlichkeit und Eigensinn widerspricht, so kann er zwar nicht für einen Ketzer gehalten werden, indem er keine im Worte Gottes geoffenbarte Wahrheit verwirft. Er beschuldiget aber doch die Kirche in Disciplinsachen, oder solchen Lehren, welche keinen Grund in der Offenbarung haben, eines Irrthums, des Mangels an Einsicht; freilich wird dieses schon nicht zum Besten aufgenommen. Ein solcher Mann ist in Gefahr, für einen Schismati-

matiker, Aufwiegler, u. dergl. gehalten zu werden. Doch ist er kein Ketzer a). Es wird bei allem noch darauf ankommen, ob man die Kirche auch in solchen Sachen für untrüglich halten will, oder nicht. Im letzten Falle hat Freyheit zu denken, zu reden und zu schreiben dabei statt. In wie ferne jedoch dem Bischoffen und Regenten das Recht zusteht, beim reden und schreiben, nach den Umständen der Zeit, der Personen, zu denen geredet wird u. dergl., Einschränkungen wegen des gemeinen Wohls, und damit der gemeine Haufen vor erlangten gründlichen Religionsunterricht nicht irre geführt werde, zu machen, oder die Einschränkungen zu mißbilligen, und die Rechte der Menschheit zu handhaben, läßt sich aus allgemeinen Grundsätzen leicht bestimmen. Im ersten Fal-

a) Den Unterschied zwischen fides ecclesiastica und catholica, den die katholische Theologie macht, kann man sich hieraus leicht erklären. Die erste ist, wenn man der Kirche etwas blos auf ihr Wort, die andere, wenn man eine von der Kirche vorgetragene göttliche Wahrheit zu glauben hat.

le kann und muß der Katholik die Kirche bei Ehren lassen; er darf ihr keine Vorwürfe wegen unweisen und schädlichen Verordnungen machen. Dabei hat er jedoch die Verbindlichkeit nicht, die Kirchenanstalten gerade für die weisesten und besten zu halten. Er kann sagen: die kleineren Weyhungen sind nützliche Ceremonien, jedoch wäre es besser, wenn sie ganz abgeschaft wären, oder wie Fleuri gelehrt: der Gebrauch des heutigen Ablasses ist heilsam, heilsamer wäre es jedoch, wenn die alte Kirchenbusse wieder hergestellt würde u. dergl. Ueberhaupt darf nur hierinn nicht in Gründen und Betrachten gemeine Sache mit Luther und andern Reformatoren gemacht werden.

**
*

Es fehlt überhaupt nicht an Beyspielen, daß neuere Katholiken sich dieses Mittels sehr vortheilhaft bedient haben, um eine Wahrheit herzustellen, die von der tridentinischen Kirchenversammlung völlig verkannt und unterdrückt zu seyn geschienen. Bekannt-

kanntlich hat dieselbe eine Verordnung gemacht, daß der Kirche die Gewalt, zerstörliche Ehehinderungen (impedimenta dirimentia matrimonii) festzusetzen, zukomme a). Oberhauser wollte demohngeachtet behaupten, daß diese Gewalt an sich und ursprünglich nicht der Kirche, sondern dem Staate und Regenten gebühre, dem die Ehe, als ein natürlicher und bürgerlicher Vertrag so gut, wie andere Verträge, des gemeinen Wohls wegen, unterworfen sey, und Christus nur den gültigen Ehevertrag zum Sakrament erhoben habe. Wie räumte er aber die tridentinische Verordnung hinweg? weil sie blos wider die Protestanten gerichtet, welche die Ehe nicht für ein Sakrament wollten passiren lassen, und aus diesem Grunde auch der Kirche die Gewalt dergleichen Ehehindernisse zu verordnen abgesprochen haben; es sey daher der Kirchen-

a) Seff. 24. can. 4. de facr. matr. fiquis dixerit, ecclefiam non potuiffe conftituere impedimenta matrimonii dirimentia vel in iis conftituendis erraffe, anathema fit.

versammlung nicht zuwider, wenn man die Ehe für ein Sakrament halte, und dabei der Kirche doch die ursprüngliche und eigene Gewalt, zerstörliche Ehehindernisse zu bestimmen, abspreche. Gut! Oberhauser lehrt also mit den Protestanten, daß nicht die Kirche, sondern der Regent diese Gewalt habe, und schaft das Tridentinum weg, weil dieses nur wider die Protestanten gerichtet gewesen! Daß es Eybel mit der Ohrenbeichte eben so gemacht, und im Grunde die protestantische Lehre davon behauptet hat, der Satzung des tridentinischen Konciliums ohngeachtet, weil dieses nur wider die Protestanten gegangen, ist aus seiner Schrift von der Ohrenbeichte bekannt. Freilich ist seine Lehre in einigen Diöcesen für unkatholisch gehalten worden, auch hat der Pabst selbst dieses für einen Fall angesehen, worinn er als Primas der ganzen Kirche, und als allgemeiner Wächter für die Glaubensreinigkeit sein Amt thun müßte. Joseph II. übte aber in seinen Staaten, der Person des guten Eybels wegen, das Majestäts-

Recht

Recht der Advokatie, und Placiti regii dawider aus, und entkräftete dadurch in so fern das Primatialamt. Vielleicht dauert es nicht lange mehr, und man hält den, der von der Ohrenbeichte so denkt, redet und schreibet, wie Eybel, für einen aufgeklärten, ächte, gründliche Religionsbegriffe lehrenden Mann! Wird doch des Febronius Werk jetzt dort von den Kathedern herunter geprediget, wo es noch vor nicht gar langer Zeit bei Strafe der Konfiskation der Exemplarien u. a. verboten, für ein ex haereticorum lacunis haustum opus gehalten worden! Was neu vorgebrachte Lehren und Meinungen anbetrift, sind die Katholiken gerade die Antipoden von den Protestanten. Die Ursache davon liegt offenbar im Geiste des Katholicismus und Protestantismus. Bei diesen finden sie meistens gleich grosen Beifall, wer sich zu widersetzen, sie zu widerlegen wagt, kömmt in Gefahr, seinen bisherigen Kredit in der gelehrten Welt zu verliehren. Oft dauert's nicht lange, man untersucht die Sache näher, und hälts wieder mit dem

Alten. Bei den Katholiken hingegen sind alle neue Meinungen den schwersten Anfechtungen und Verfolgungen ausgesetzt, man hält sie für ketzerische, nahe an Ketzerei grenzende, nach Ketzerei schmeckende, aufrührerische, ärgerliche, gefährliche, vermessene, falsche Sätze. Der Papst weint in der Kruft des h. Petrus über den Verfall der Kirche. Er erinnert Christum selbst an die Erfüllung seines Versprechens, daß die Pforten der Höllen die Kirche nicht überwältigen sollen. Man befürchtet, der bisher aus Einem Ganzen bestandne Rock Christi möge dadurch zerrissen und greulich durchlöchert werden a). Kaum ist ein Jahrzehend herum, und mancher hat mittlerweile doch die Sache genau prüfen wollen, hat sie nicht sogar gefährlich gefunden, endlich sie für wahrscheinlich, hierauf gar für wahr, für gegründet in der ersten und ursprünglichen Kirchenverfassung, für heilsame Lehren gehalten. Nicht lange dauert es, daß jeder seinem Herzen Luft zu machen sucht, und auf

a) *Extrav.* I. int. comm. de major. et obed.

auf einmahl erscheinen mehrere Schriften, welche die neuen Meinungen mit ihren Gründen fast so übereinstimmend vortragen, als wenn einer den andern ausgeschrieben. Sie legen übrigens die feierlichste Erklärung ab, daß sie wahre Katholiken seyen; zur Versicherung dessen, unterwerfen sie alles, was sie geschrieben, dem Urtheil der Kirche, und thun manche grobe Ausfälle wider die Protestanten, von denen sie jetzt in diesem Stücke fast nur durch eine papierne Scheidewand abgesondert sind. Nun sieht man aus solchen Lehren keine Gefahr, keinen Nachtheil für die Kirche mehr, man lehrt sie öffentlich, anfänglich noch neben der alten Meinung und nach derselben, mit der Zeit einzig und allein, selbst die Bischöffe interessiren sich für dieselbe, sie kommen in das Kirchensystem, sie werden für Wahrheit angesehen. Die Schicksaale der Lehre vom Ablaß, des Febronius in Deutschland sind unleugbare Beweise hiervon. Theologische Theses, die sonst mit bischöflicher Censur für solche, die nahe an die Glaubenslehre gränzen, und

denen

denen nur die Erklärung der Kirche fehle, sind ausgegeben worden, wurden von eben dieser Censur nicht lange nachher nicht mehr ge duldet. So hieß es, noch vor 30 und wenigeren Jahren: Papa e cathedra loquens est infallibilis; *est fidei proximum*, regimen ecclesiae est monarchicum *e. f. p.* und dergl. Nun werden schon lange dergleichen Sätze gar nicht mehr zugelassen. Papa e cathedra loquens est infallibilis, sagte einmal ein Censor beim Wegstreichen dieses Satzes, est haeresi proximum. Ein sehr wichtiges Werk würde es seyn, wenn ein der Sache gewachsener protestantischer Gottesgelehrte historiam variationum ecclesiarum catholicarum aus der neuern Kirchen- und Gelehrtengeschichte zusammenschrieb; doch die protestantische Polemik, wenn sie auch nicht ganz und gar darnieder gelegen, hat bisher so viel mit der Lehre der Gnostiker u. a. zu thun gehabt, daß sie den lebendigen Religionen, die Jüdische allenfals ausgenommen, noch nicht recht beikommen konnte.

Aus

* *
*

Aus allem diesem kann nun hinreichend bestimmt werden, in wie ferne in katholischen Staaten, die Freiheit zu denken, zu forschen, zu prüfen, zu glauben, zu reden und zu schreiben verstattet werden könne. 1) In weltlichen, zur Religion nicht gehörigen Sachen kann und soll Jedermann diese Freiheit geniesen, wenn sie nur nicht wider den Staat, zur offenbaren Verdrehung der Staatsgrundgesetze und zur wahren Beleidigung eines Dritten gebraucht wird. Jedermann soll die Erlaubnis haben, öffentliche Mängel in der Staatsverfassung zu entdecken, zuverläßige ungerechte und schlechte Handlungen öffentlicher Personen dem ganzen Staate, der gewiß das vornehmste Interesse dabei hat, bekannt zu machen. Wie viel Gutes würde durch solche Freiheit gestiftet, wie viel Böses gehindert oder gebessert werden! Schlözers Briefwechsel und Staatsanzeigen haben oft mehr ausgerichtet, als Reichshofraths Konklusa und kammergerichtliche Urtheile. Bey der langsamen und ohnmächtigen

tigen Rechtspflege beider Reichsgerichte kömmt dieses allgemeine Sittengericht in manchen Fällen sehr gut zu statten. An wirklichen Beispielen fehlt es nicht. Unsere Nachkommen werden die Ehrliebe mit so vielen offenbaren Ungerechtigkeiten unserer Zeiten fast nicht vereinbaren können.

2) Was aber Religionssachen anbetrift, kann in katholischen Staaten keine uneingeschränkte Freiheit zu reden und zu schreiben erlaubt werden. Sie hört bei solchen Lehren, welche für göttliche Wahrheiten von der Kirche ganz unumwunden und gerade aus erklärt worden, völlig auf. Kein Katholik darf Bibelstellen wider die übereinstimmige Erklärung der Väter interpretiren. Doch kömmt der Fall, wo dieselbe wirklich vorhanden, so häufig nicht vor. Bei einer, vermöge der allgemeinen Aufsicht des Papsts über alle Kirchen, von ihm abgegebenen provisorischen Sentenz müssen es streitende Partheien einsweilen bewenden lassen. Es ist jetzt nicht nöthig, sich auf die vom RHR. v. Moser S. 160 noch beigebrachten Gleichnisse insbeson-

sondere einzulassen; sie sind in den voraus-geschickten Fällen auffallend unpassend und unanwendbar.

---

* * * *
* *
* *
*

„Der Fürst und Bischoff" sagt er II. S. 161. f. „müssen wieder von einander ge„trennt werden. Diese Scheidung ist aber „unmöglich, so lange das **Hierarchische** „**System** bleibt, wie es war, und größten„theils noch ist. Es wird aber immer so „bleiben, bis die geistliche Chur- und Für„sten Deutschlands sich **von Rom** ganz „losmachen."

Jetzt noch nichts von der Trennung des Fürsten und Bischoffs! Die Frage: Können sich die katholischen Kur- und Fürsten von der Hierarchie, von Rom ganz losmachen, und katholische Fürsten bleiben? soll vorerst beantwortet werden. Man muß hier etwas näher in das System von der Hierarchie hineingehen.

Hier

* *
*

Hier ist von der Hierarchie der Kirchengewalt (hierarchia iurisdictionis) die Rede. Diese ist der Inbegriff aller zur Regierung der Kirche gehörigen Rechte. Es ist eine, nach katholischen Religionssystem, in Gottes Worte gegründete, und unabänderliche Lehre, daß die Kirche, nach Anordnung und Befehl des Heilands, keine gleiche Gesellschaft ist, sondern gewisse Personen bestellt worden, die den übrigen Vorschriften zu geben, in Kirchensachen Verfügungen zum Wohl der Kirche zu treffen, eigene und ausschließliche Macht haben sollen. Diese sind der Papst und die Bischöffe. Sie heissen auch die Hierarchen. Man versteht daher unter der Hierarchie zuweilen auch dieses Korpus. Die Bischöffe können einzeln, in ihren Diöcesen, auch kann das ganze Korpus der Bischöffe in Betracht genommen werden. Zwischen den Bischöffen in beiden Betrachten und dem Papst ist über die Quelle und Grenzbestimmung der unter ihnen getheilten Hierarchie schon ein alter Streit.

Der

Der Papst hat sich für den Monarchen in der Kirche aufgeworfen, dem die Fülle der hierarchischen Gewalt unmittelbar von Christus anvertrauet worden. Er räumte zwar ein, daß er sie nicht allein zu verwalten habe, sondern bekannte, daß der Heiland ihm befohlen, einzelne Theile davon an die Bischöffe abzugeben. Nach diesem System — das **monarchische** oder **päpstliche System** genannt — haben die Bischöffe ihre geistliche Gewalt unmittelbar vom Papste, und nur mittelbar und durch ihn von Christus. Die französischen, und jetzt auch die deutschen und andere Kirchen halten das Korpus der Bischöffe für das Subjekt der vom Heiland verliehenen höchsten Kirchengewalt, dem daher der Papst selbst unterworfen sey. Sie räumen auch den Bischöffen, als Nachfolgern der Aposteln in dem Kirchenregimente (episcopatu), eine von Christus selbst und unmittelbar verliehene geistliche Gewalt und Jurisdiktion ein. Dieses wird das **Episkopal-** oder **Bischöfliche** System genannt a).

Das-

a) Auf der Kirchenversammlung zu Trident erregte dieser Streit grosen Lerm. Natalis Alexander erzält ihn in der histor. eccles. tom. 8. diss. 12.

* *
*

Dabei halten sie jedoch den römischen Bischof für den von Christus selbst bestellten allge-

12. folgendergestalt: In privatis Theologorum et generalibus Patrum coetibus diu multumque acriter disceptatum fuit: an episcopi iure divino in ecclesia sint instituti? quo iure in suis ecclesiis residere teneantur? Episcoporum institutionem ac residentiam iuris esse divini, Hispani Gallique praesules propugnabant: Itali pro contraria sententia, tanquam pro aris et focis certabant, romani Pontificis auctoritatem imminui falso arbitrati, nisi episcopi sacram potestatem ac iurisdictionem ab apostolica sede precario obtineant, sintque non Christi, sed summi Pontificis Vicarii: veritique, ne summus Pontifex dispensare de Residentia non posset, si iuris divini definiretur. Theologos inter Petrus Soto Dominicanus institutionem ac residentiam episcoporum iuris esse divini ad obitum usque defendit, ac lethali aegritudine Tridenti decumbens, gravem ac luculentam ad Pium IV. scripsit epistolam. Didacus Lainius Soc. Ies. supremus moderator institutionem episcoporum non esse iuris divini, prolixa dissertatione asserere aggressus est . . . Demum agente Cardinali Lotharingo pluribus vicibus, reconcinnati canones septimus et octavus, sub ea promulgati sunt forma, qua nunc habentur, seposita

allgemeinen Wächter und Oberaufseher aller Kirchen, für den in Gottes Worte selbst abgesteckten Mittelpunkt derselben, um die Glaubens- und Sittenreinigkeit in allen zu erhalten. Der Papst ist daher nicht blos der erste Bischof; er hat als allgemeiner Primas auch Rechte und Befugnisse, die Mittel sind, den Endzweck des Primats zu erreichen. Ist in der Kirche alles ruhig und ordentlich, ist keine Gefahr vor Ketzerei und Sittenverderbniß, oder diese wird durch einzelne Bischöffe und besondere Kirchenversammlungen hinlänglich abgewendet, so hat er als Primas nichts zu thun. Rechte der Kirchengewalt in einzelnen Diöcesen, worinn der Bischoff vorhanden, und sein Amt thut, darf er nicht ausüben. Ist aber Niemand da, der sich um die Kirche annimmt, laufen aus Mangel der Seelsorge Gemeinheiten Gefahr, in Unwissenheit und Irrthümer zu verfallen, ist das Uebel schon so weit eingerissen, daß die

 Steu-

posita scilicet illa quaestione, de qua variabant catholicorum sententiae, an Episcoporum auctoritas et iurisdictio iuris esset divini.

Steurung desselben eine Sache der ganzen Kirche geworden; so muß er thätig seyn, die Gefahren abwenden, die Bischöffe zusammenberufen, ihnen den Nothstand der Kirche vorstellen, und sie, das Beste derselben zu wahren, veranlassen. Er kann auch, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, provisorische Mittel anwenden. Der Papst ist nach diesem System, in einigen Stücken wenigstens, einem Thurmwächter ähnlich a)

Dem

a) In speculis a Deo constituti sumus, sagt der Papst Cölestin von sich selbst, ut vigilantiae nostrae diligentiam comprobantes, et quae coercenda sunt, resecemus, et quae observanda sunt, sanciamus. In der BadEmsischen Punctation ist daher noch der erste Grundsatz: „Der römische „Papst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit „der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen. „Alle Katholiken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten.“ Dieser allgemeine Primas ist jedoch jetzt der Bischof von Rom blos zufälliger Weise, nicht vermöge der Anordnung Christi. Wäre Petrus, der dazu ernannt war, zu Antiochien oder

sonst

Dem sey übrigens, wie ihm wolle, so gehört doch die Hierarchie, sie mag beim Papst allein oder dem Korpus der Bischöffe seyn, und dem Papste nur die allgemeine Aufsicht zustehen, zu den wesentlichen und unwandelbaren Lehren der katholischen Religion; Sie ist an und vor sich ein nothwendiger Theil derselben.

* *
*

Dabei ist jedoch (man trägt hier immer das katholische System vor) der Papst in den Schranken der ihm von Gott verliehenen Rechte nicht geblieben. Seit den Dekretalen des falschen Isidorus, deren Hauptendzweck gewesen, die Rechte der Metropolitanen und provincial Kirchenversammlungen zu unterdrücken, und sie dem Papste zu übertragen, griff dieser immer weiter um sich. Alle wichtige Kirchensachen, die

sonst wo, nicht als Bischof in Rom, gestorben: so hätte ein anderer diese Würde geerbt. *Rieger*, inst. iurispr. eccles. P. I. §. 40. und daselbst *Bellarmin*.

vorher der Metropolit mit seinen provincial Bischöffen verrichtet: das Recht, die Wahl eines Bischoffen der Provinz zu bestätigen, ihn zu ordiniren, die Gerichtbarkeit in Streitigkeiten der provincial Bischöffe u. s. f. zog derselbe, mit der Authorität dieser Dekretalen, die für ächte Schreiben der ersten römischen Bischöffe gehalten worden, an sich. Da ihm dieses gelungen, scheuete er sich nicht, in die Rechte einzelner Bischöffe und der Diöcesankapiteln einzugreiffen. Er reservirte sich Beneficien, gab Anwartschaften, mandata de providendo, und forderte noch überdies Annaten und andere Geldabgaben a). Bischöffen und Kirchen war dis unerträglich. Auf der Kirchenversammlung zu Kostanz wurden zwar zwischen Martin V. und der deutschen Nation Konkordate gemacht, die aber den Beschwerden nicht abgeholfen, und von keiner Dauer gewesen. Das Koncilium zu Basel griff die Sache ernst-

b) Hieraus ergiebt sich der Unterschied zwischen den ursprünglichen, wesentlichen, und zufälligen Primatsrechten von selbst.

ernsthafter an. Der Neutralität, welche die deutsche Nation zwischen dem Papst und Koncilium ergriffen, ohngeachtet, nahm dieselbe unter K. Albrecht 1439 zu Mainz verschiedene Dekrete des Baseler Konciliums an; lies diese sich nebst andern Punkten 1446. von Eugen dem IV. zusagen und bestätigen; und so wäre die Nation von den lästigen Anmassungen des Papsts grosen Theils befreiet gewesen, wenn nicht Nicolaus V. nachher gewußt hätte, sich in den Aschaffenburger Konkordaten 1448. noch manche Rechte zu erwerben, welche ihm der schläferige Friedrich III. und einige dort versammlete Reichsstände wieder eingeräumt haben. So hatte der Papst wirklich mehr gewonnen, als verlohren. Was vorhin blos unbefugte Anmassung gewesen, das konnte er jetzt mit größten Rechte fordern. Die älteren, der Nation vortheilhaften, Konkordaten von 1446. sind, wie's geschah, weiß man nicht, fast ganz in Vergessenheit gekommen, bis sie in neuern Zeiten von Horix u. a. wieder ans Licht gebracht worden.

* *
*

Nebst diesem hat, nach dem bischöflichen System, der Papst auch die Grenzen seines Primats in spätern Zeiten, allzusehr ausgedehnt, Rechte, welche einzig Diöcesanrechte der Bischöffe sind, z. B. die geistliche Gerichtbarkeit, das Dispensationsrecht u. a. zum Nachtheil und Kirchenverfassungswidrigen Einschränkung der Bischöffe in ihren Diöcesen, sich angemaßt, und mit Hülfe der Unwissenheit der Zeiten und des herrschenden Papalsystems bis jetzt fortgesetzt. Da nun besagtes System meistens niedergelegt, und das Episkopalsystem, in Deutschland seit dem man Febronius Werk schätzen gelernt hat, aufgeführt worden, fängt man an, dem Papst die Ausübung solcher Rechte zu untersagen, und den Bischöffen wieder zu vindiciren. Die deutschen Erzbischöffe von Mainz, Trier, Köln, und Salzburg, hielten es, als die ersten Hirten von Deutschland, für ihre Pflicht, die Sache vorzubereiten, hierauf, vereinigt mit allen Bischöffen Deutschlands, sich wieder in den Besitz

der

der ihnen von Gott verliehenen geistlichen Regierungsrechte ihrer Diöcesen zu setzen, und den Papst in die Schranken seines allgemeinen Primats zu verweisen. Sie entwarffen daher 1786, im Bad Ems eine Punktation, woraus die reinste Absicht, nur das Wohl der katholischen Kirchen und Staaten Deutschlands zu erhalten, ganz deutlich hervorleuchtet. Sie erklären ganz offen, und alle deutsche Bischöffe werden mit ihnen übereinstimmen, daß das Aschaffenburger Konkordat seit seiner ersten Entstehung selbst für eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöffe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden seyen, sie wünschen daher wenigstens eine Modifikation desselben, und machen Vorschläge, wie, so lange dasselbe noch bestehet, allen päpstlichen Mißbräuchen, die aus einer einseitigen und willkührlichen Erklärung, unstatthaften Anwendung und Verdrehung desselben entspringen, vorzubeugen sey. Weit entfernt, ihre eigne Vortheile, die Unter-

werfung der übrigen Bischöffe zur Absicht zu haben, wollen sie, daß die Bestätigung eines neu erwählten Bischofs noch ferner nach Rom gehören soll; nur wenn bei Verweigerung der Pallien- und Annatengelder der römische Bischof mit Ertheilung des Palliums und der Konfirmation Schwierigkeiten machen sollte, glauben sie, daß die deutschen Erz- und Bischöffe (mithin die Erzbischöffe nicht allein) in der alten Kirchendisciplin solche Mittel antreffen werden, wodurch sie, mit Beibehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordination, ihr Erz- und bischöfliches Amt unter dem allerhöchsten Schutze Kaiserlicher Majestät ungestöhrt ausüben können.

* *
*

Von jeher hat der römische Hof den Mantel nach dem Wind gehänget, und durch niedrige Kunstgriffe sich in seinem Dominat zu erhalten gesucht. Haben die Regenten ihre Hoheitsrechte wider denselben behauptet, so suchte er die Geistlichkeit schüchtern

zu machen, verleumdete die besten Anstalten, und dichtete ihnen die fürchterliche Absicht an, daß man die Geistlichkeit deswegen von ihm abwendig zu machen suchte, um sie desto eher unter das weltliche Joch zwingen zu können. Jetzt, da die deutschen Erzbischöffe, mit völliger Ueberzeugung von ihren Pflichten, die übrigen Bischöffe Deutschlandes aufgefordert, unter kaiserlichen Schutz, ihre bischöfliche Rechte, die der Papst bisher usurpirt, zu vindiciren, die Fesseln, womit sie Rom gebunden, um nur immer für einige Freiheiten Geld zu erhalten, des so lange schon getriebenen Spiels müde, zerreissen mögten, jetzt braucht Rom wieder, wenigstens durch seine bekannte Emissarien, seine gewöhnliche Ränke, macht die Bischöffe wider alles schüchtern, sucht sie zu bereden, daß es blos darauf angesehen, sie vom päpstlichen Stuhl loszureissen, um einen Metropoliten Dominat über sie zu etabliren a). Man hätte glauben können, daß

diese

a) Wenigstens ist's ganz unbegreiflich, wie ohne römi-

diese Mittel völlig abgenutzt wären, wenn die Erfahrung nicht das Gegentheil gelehrt hätte! Hiervon noch in der Folge!

Die

römische, unmittelbare oder mittelbare, Suggestion der sonst so patriotisch denkende Fürstbischof von Speier an den Erzbischoffen von Mainz hätte schreiben können; „Unter dem nähern „Bischof, welcher diesen Processum (informati„vum) zu machen habe, wird in den Embser „Punkten der Consecrator bestimmet. Wenn „etwa dieser Consecrator, und zwar nach Maas„gabe der ältern Kirchenzucht, wie es heißt, „der Erzbischoff seyn solle: so wäre dieses den „Bischöffen so verfänglicher, als sicherer zu ver„muthen ist, daß hiedurch die Absicht geheget „werde, das ehemalige Consecrationsrecht wie„der hervorzusuchen, und gegen die mehr hun„dertjährige Observanz und Freyheit der Bi„schöffe neuerdings einzuführen. Daß es dem „bischöflichen Ansehen nicht angemessen sey, auf „diese Art die Abhänglichkeit in Rücksicht der „Hrn. Erzbischöffe zu vermehren, auch diese Con„secration weit kostspieliger zu machen, ist ohne „dem ein Gedanke, der sich von selbst hier ein„stellen muß. — — — — — Wenn die Mittel, „wodurch der päpstliche Stuhl auch wider seinen „Willen gezwungen werden solle, und worauf „hier bei etwaniger Versagung der Confirmation

geben-

* * *

Die einzelnen Bischöffe sind übrigens, mit Festsetzung mancherlei Prärogativen und Subordinationen, stufenweise der höchsten Kirchengewalt untergeordnet worden. Der Bischof und seine Diöces steht ordentlicher Weise unter dem bestimmten Kirchenregimente des Metropoliten oder Erzbischoffen, dieser und seine geistliche Provinz war dem kirchlichen Exarchen, dieser wieder dem

„gedeutet wird, dahin gemeinet seyn sollten, „daß dieselbe wiederum von den Hrn Erzbischöffen geschehen solle, so wird hiedurch abermahl „die mehrere Abhänglichkeit der Bischöffe von „den Erzbischöffen bezielet, welches dann von „keinem Bischoffe kann gutgeheissen, noch weniger unterstützt werden" Journal von und für Deutschland 1787. 4. St. Wenigstens ist hier die römische Sprache, welche in solchen Gelegenheiten die ältere Kirchenverfassung unrichtig darzustellen pflegt, unverkennbar. Was von und in den provincial Kirchenversammlungen ehemals geschehen, wird, um die Sache recht gehässig zu machen, den Erzbischöffen allein zugelegt: Ein so vortreflicher Fürst, wie der Fürstbischof von Speier, ist gewiß doch weit entfernt, durch das procul a Iove zu solchen Aeusserungen von selbst bewogen worden zu seyn!

dem Patriarchen subordinirt. Die hierarchischen Stufen vom Metropoliten bis an den Patriarchen sind jedoch nur menschliche Einrichtungen, einzig im menschlichen Kirchenrechte, nicht aber in Gottes Worte gegründet.

* *
*

Es ist fast überflüssig, jetzt noch zu bestimmen, ob und in wieferne katholische Staaten sich von der Hierarchie und von Rom losmachen können, oder nicht? Sie müssen alle die höchste Kirchengewalt, die von Christus eingesetzte Hierarchie, über sich erkennen. Diese legt aber ihrem äusserlichen Wohl wenig Hinderniß in Weg. Die wesentlichen Rechte des päpstlichen Primats dürfen nicht verkannt werden. Auch diese haben nicht so viel zu bedeuten. Wenn alles in Ordnung ist, und jeder Bischof sein Amt thut; so mag immer dieser Lehrsatz in den Schulen und Katechismen vorgetragen werden. Der Papst kann bei seiner Sorge für alle Kirchen, wenn er sich nicht selbst meistens unnöthige Mühe machen will, so wie die heutigen

Schutz-

Schutz- und Schirmvögte, die ruhigsten Tage geniessen. Giebt's denn auch einmal Gelegenheit, sein Primatsrecht auszuüben, so mag er's in Gottes Nahmen thun. Sie ist doch nur transitorisch, und Geld dabei zu fordern ist nicht in Gottes Wort gegründet. Qui sentit commoda, sentire debet et onera. Ueberhaupt wird das Primatsrecht alsdenn zwar in thesi ganz gewiß seyn, in hypothesi aber der Papst meistens abgewiesen werden können. Die übrigen zufälligen und angemaßten Rechte, die der Papst den Metropoliten und provincial Kirchenversammlungen abgenommen, von denen er die einzelnen Bischöffe verdrängt, und die er durch das Aschaffenburger Konkordat anfänglich zu erschleichen gewußt hat, können und müssen ihm wieder abgenommen werden. Das Wohl der katholischen Kirchen und Staaten erfordert dieses schlechterdings. Nicht allein die deutschen Bischöffe, sondern auch Kaiser und Reich müssen jetzt, ehe das Uebel weiter gekommen, ernsthafte Maasregeln ergreiffen, einen grosen Theil des

Vater-

Vaterlands von den römischen Bedrückungen zu befreien. Der Papst besitzt einen ansehnlichen Staat. Bleiben die fremden Goldquellen aus: so mag die Industrie seiner Unterthanen den Abgang ersetzen. Doch die Sache muß näher detaillirt werden.

* *
*

A. Schon lange haben die einsichtsvollsten Männer in der katholischen Kirche die Wiederherstellung der provinzial Kirchenversammlungen sehnlichst gewünscht. Man will ihre Gründe dazu nicht hierher setzen. Sie laufen alle dahinaus, daß der Zustand der Kirche unter denenselben der blühendste gewesen. Wer könnte demnach ganz bieder und unbefangen seyn, und sich einer solchen Anstalt widersetzen! Diese Kirchenversammlungen, wenn doch noch ferner eine blos von der Kirche angeordnete, und in Gottes Worte unbekannte, Subordination der einzelnen Bischöffe statt haben soll, müssen wieder in alle diejenigen Rechte eingesetzt werden, von denen sie der römische Hof verdrängt hat. Dahin

muß

muß demnach die Bestätigung des neu erwählten Bischofs gehören; hier müssen die Streitsachen zwischen den provincial Bischöfen endlich und mit Ausschliessung der Appellation an ein höheres Gericht (welche jetzt, da der Gerichtsstand in erster Instanz gleich in Rom ist, gleichfals nicht statt hat a) erörtert, und Sachen, welche die ganze geistliche Provinz betreffen, des Diöcesanrechts der Bischöffe ohnbeschadet, vorgenommen werden. Dem Metropoliten können wegen des Rechts, sie zu berufen, des Vorsitzes und der Direktion darinn mit Grund keine Schwierigkeiten gemacht werden. Ausserdem aber soll derselbe nicht mehrere Reservate erlangen, als er bisher gehabt.

a) Sollten jedoch auch hierinn mehrere Instanzen verlangt werden, so könnte die erste bei einem Ausschuß der Kirchenversammlung angeordnet werden. Die Appellation nach Rom müßte hierinn völlig aufgehoben seyn. Ohnehin sollte die Sache durch eine Kommission in der Provinz befindlich, erledigt werden. Zu was aber dieser Umweg?

habt. Die höhere Gerichtbarkeit in Sachen der Untergebenen der Bischöffe kann ferner, wie bisher, von den erzbischöflichen Tribunalien ausgeübt werden, von denen an die provincial Kirchenversammlung, oder einen Ausschuß derselben die Appellation gehen soll.

Um die Bischöffe wider allen Metropolitendominat zu sichern, wären stehende oder immerwährende provincial Synoden, die von Zeit zu Zeit in allen Hauptstädten der Diöcesen zu halten, das zuverlässigste Mittel. Manche Anstände z. B. wegen des Eids der provincial Bischöffe und dergleichen können durch eine gütliche Uebereinkunft leicht gehoben werden. So kann z. B. festgesetzt werden, daß jeder neue Bischof, auch der Metropolit, der provincial Synode blos ein allgemeines Versprechen ablege, die vorhandenen Canones — in Bezug auf die neue Kirchenverfassung — pünktlich zu erfüllen und dergl. Eben so lassen sich wegen der Konfirmation und Konsekration, besonders unter

ter Voraussetzung eines stehenden provinzial Konciliums, solche Einrichtungen machen, die den Bischöffen weder an sich unangenehm, noch sehr kostspielig sind. Ueberhaupt kömmt's hier auf neue Anstalten an, bei denen sich die Bischöffe, die ohnedem die mehrern Stimmen haben, leicht vorsehen können. Ganz über allen Begriff ist, wenn die deutschen Bischöffe diese Einrichtung verabscheuen, für gefährlich, und auf ihre Unterjochung gerichtet, ansehen wollen. Nichts geschieht hier, woran nicht alle Antheil haben, alle regieren die Provinz in geistlichen Sachen, sie werden von ihres Gleichen gerichtet, und wie viel hat man nicht von jeher in Deutschland auf die Genossenschaft und Ebenbürtigkeit gehalten! Wie lange will man sich denn noch durch päpstliche Emissarien hinter das Licht führen, und von Rom aus an der Nase ziehen lassen! Was wird die Nachwelt von dieser Unbesonnenheit und Schwäche gedenken! Ohnehin wird in Bischöffen, denen das wahre Wohl der Kirche am Herzen liegt, der Wunsch, nur unter einem ent-

 fern-

fernten Prälaten zu stehen, gar nicht rege werden können.

Dabei müssen übrigens alle Exemtionen der Bischöffe aufhören. Man glaubt sicher, daß diejenige Bischöffe und Diöcesen in Deutschland, welche bisher diesen Vorzug genossen, bei diesem Opfer wirklich mehr gewinnen als verliehren werden. An sich ist es auch keine sonderbare Ehre für einen Bischoffen, unmittelbar unter dem Papst zu stehen, da er hierdurch sich und dem ganzen Korpus der provinzial Bischöffe Rechte vergiebt, die ihnen die alte Kirchenverfassung einräumt, und die gute Ordnung und Zucht in der Kirche nothwendig macht.

* *
*

Wie kann aber diese Reformation auf rechtmässige Art bewerkstelliget werden?

Die ehemaligen Rechte der Provinzialsynoden sind entweder dem Papste durch das Aschaffenburger Konkordat überlassen worden, z. B. die Bestätigung der Wahlen; oder derselbe hat sie unter dem Vorwand

der

der falschen Dekretalen an sich gebracht, diesen Erwerb sich selbst in den Dekretalen bestättiget, und mit diesen, vornemlich durch das Korpus des kanonischen Rechts, hat diese neue Verfassung in Deutschland ihre Festigkeit erhalten. Die erste Gattung kann nicht anders, als das Konkordat selbst, aufgehoben werden, worüber man gleich seine Gedanken eröfnen will; die andere kann dem Papste auch wider seinen Willen abgenommen werden. Durch die falschen Dekretalen ward die ganze Welt in Irrthum gesetzt, in der Voraussetzung, daß sie ächte Schreiben der ersten römischen Bischöffe seyen, diese also solche Befugnisse schon ausgeübt, und nach der ältesten Kirchenverfassung einen gegründeten Anspruch darauf gehabt, hat man dieselbe den römischen Bischöffen überlassen. Die Dekretalen machten, ehe sie allgemein angenommen, kein allgemeines Kirchenrecht. Sie setzten die Aechtheit der falschen Dekretalen immer voraus; sie wurden nur an Einzelne in besondern Fällen erlassen; und das Korpus des

kanonischen Rechts hat nur vermöge der Reception der deutschen Kirche hierinn subsidiarische Authorität erhalten. Dasselbe gilt in Deutschland nicht anders, als ein deutsches Kirchenrecht. Der Papst hat daraus in Deutschland nur zeitige und widerrufliche Rechte, nach Willkühr der deutschen Kirchen, erhalten. Auf diese kömmt's blos an, wie lange er sie in Deutschland zu geniessen. Ueberhaupt ist die ganze Kirchenverfassung, blos im Korpus der kanonischen Rechte gegründet, in Deutschland nur etwas subsidiarisches. Einer von den deutschen Kirchen darinn vorzunehmenden Aenderung kann weder Observanz, noch bisherige Anerkennung entgegengesetzt werden. Hieraus läßt sich leicht beurtheilen, in wie ferne hier, wo ohnehin das Petitorium liquid ist, auf den langwierigen Besitzstand, worinn sich der Papst befindet, Rücksicht zu nehmen a).

Die

a) Siehe das Schreiben des Bischofs von Speier im Journal von Deutschl. a. a. O.

**
*

Die Einwilligung des Reichs kann dazu nicht anders, als aus dem Grunde der höchsten Oberaufsicht und der Advokatie der deutschen Kirchen, für nothwendig gehalten werden.

Die Veränderung der innern Kirchenverfassung ist eine Sache der Bischöffe; denn sie betrift an sich einen zur Kirchengewalt gehörigen Gegenstand, die Bestimmung der hierarchischen Verfassung in Rücksicht auf den innern Zustand der Kirche, und das Verhältniß der kirchlichen Prärogativen und Subordinationen. Das Korpus der kanonischen Rechte hat Kaiser und Reich nur in weltlichen und solchen kirchlichen Sachen, die auch unter der bürgerlichen Oberherrschaft begriffen sind, seine Authorität in Deutschland zu verdanken. In eigentlich kirchlichen und zur Kirchengewalt gehörigen Sachen muß es als ein von den deutschen Kirchen angenommenes Rechtsbuch angesehen werden. Die Natur der Sache bringt dieses nothwendiger Weise mit sich, wenn gleich

in den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen dieser Unterschied nicht so genau bestimmt worden ist.

Das Reich ist dabei nur in so ferne interessirt, daß solche Veränderungen und Verfügungen dem gemeinen Wohl des deutschen Staats nicht nachtheilig werden, und das Beste der deutschen Kirchen, in so ferne es des Schutzes des Staats bedürftig ist, dabei erhalten und befördert werde. Aus diesem Grunde müssen daher alle Verfügungen der deutschen katholischen Kirche dem Reiche bekannt gemacht, und von demselben genehmiget werden. Dabei, weil blos ein Reichsmajestätsrecht ausgeübt wird, konkurriren nicht allein die katholischen, sondern auch die evangelischen Stände. Zu den kaiserlichen Reservaten kann das Recht, solche Veränderungen gut zu heissen und auch für den Staat zu authorisiren, nicht gerechnet werden. Nicht alle zur höchsten Aufsicht im Reiche und der Advokatie der deutschen Kirchen gehörige Befugnisse sind in der kaiserlichen Machtvollkommenheit und reservirten Gewalt

begriffen, und hier sollen sie nicht bei einzelnen Kirchen, und in einzelnen Fällen, sondern in Ansehung des ganzen Korpus der katholischen Kirchen des Reichs, und für die ganze Zukunft ausgeübt werden. Solche Reichsregierungsrechte sind nach den Reichsgesetzen, dem Herkommen und Staatsrechtsanalogie, ordentlicher Weise, Reichstagsgeschäfte a).

* * *

B. In den Besitz derjenigen Rechte, worinn der Papst die einzelnen Bischöffe in ihren Diöcesen eingeschränkt hat, z. B. dem Dispensationsrechte, der geistlichen Jurisdiktion über alle darinn befindliche kirchliche Korpora u. s. f., kann schon jeder Bischof, überzeugt von der Wahrheit des bischöflichen Systems, sich selbst wieder einsetzen. Es

a) Wahlkap. Art. 14. §. 2. „mit deren Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath „kräftigst abwenden und vorkommen." Biener von der kaiserl. Machtvollkommenheit. I. Th. S. 39. M. Diss. de qualitate comitiali Placiti regii.

bedarf deswegen keines gütlichen Vergleichs mit dem Papst. Nie konnte dieser solche Befugnisse, wider die Anordnung und den Befehl Christi, an alle Bischöffe ergangen, ihrem Seelsorger Amte in voller Maase Genüge zu leisten, verjähren. Ja jeder Bischof hat die unnachläßliche Pflicht, dieses wider solche, welche sich fremden Schaafen nur in der Absicht nähern, um ihnen die Wolle zu nehmen, als Miethlingen und gedungenen Emissarien, mit allen Kräften zu bewerkstelligen. Auf kaiserlichen Schutz, und Unterstützung des ganzen Reichs kann er sicher rechnen, wenigstens wird er in dem deutschen Reiche und der Kirche sich vor gar nichts zu fürchten haben. Auf diese Art würde ohne Lärm und grose Bewegung die alte Kirchenverfassung hergestellt werden.

Mancher wünscht wirklich, daß man nicht vorerst mit einem Projekt zur Reformation von Embs aus in die Welt gegangen, und dadurch die gute Sache, ehe sie noch zu Stande gekommen, der Verleumbdung und Kabale Preis gegeben hätte, sondern allenfalls

falls von den Erzbischöffen in ihren Diöcesen der Anfang gemacht, und dadurch die übrigen Bischöffe zur Nachahmung geneigter und dreister gemacht worden wären. Wenigstens wünscht mancher einsichtsvolle Mann, daß die Erzbischöffe nicht vorläufig schon den kaiserlichen Schutz hätten erbitten sollen, ehe dasjenige, was des allerhöchsten Schutzes in einzelnen Fällen bedürftig gewesen, wirklich zur Existenz und zum Vollzug gebracht worden. Uebrigens ist dieser Schritt einmal gethan. Geschieht auch weiter nichts mehr in der Sache; so wird er dennoch nicht ohne Folgen bleiben. Er kann einzelnen Bischöffen, die ihre Diöcesen selbst regieren wollen, zur Stütze wider den Papst dienen, und wenn's den Bischöffen im Ernst um Wiedererlangung ihrer Rechte zu thun ist, können, bei beharrlicher Widersetzlichkeit des päpstlichen Hofs, doch noch die deutschen Bischöffe zu übereinstimmenden Gesinnungen veranlaßt, und kann das Vorhaben über kurz oder lang noch ausgeführt werden. Gnug, Rom hat einsweilen die Grundsätze der ersten

ſten deutſchen Kirchen, die man daſelbſt nur einzelnen Gelehrten bisher zugeſchrieben, zuverläſſig kennen gelernt. Ganz gewiß werden dieſe ſie ſo leicht nicht fahren laſſen. Dumm, im höchſten Grade dumm müſten auch die Römer ſeyn, wenn ſie glaubten, daß dieſelbe auf die vier Erzſtifter eingeſchränkt wären, und in andern Diöceſen der Papſt noch für den Ordinarius Ordinariorum, dem ihre Biſchöffe nur die geringen Partikeln ihrer Diöceſangewalt zu verdanken, gehalten würde. In den Weg geſtellte Schreckbilder können leicht auch den geſetzteſten Mann in Etwas aus ſeiner Faſſung bringen, wenigſtens ihn zur gröſern Behutſamkeit, zum Stillſtand, allenfalls auch zur einsweiligen Rückkehr bewegen. Sieht er aber der Sache auf den Grund, erfährt er, daß man ihn blos täuſchen wollen; ſo ſezt er, über die Thorheit ſpottend, ſeinen Weg deſto beherzter fort.

Der Sache wäre freilich auf einmal geholfen, der einzelne Biſchof auſſer aller Verlegenheit, gerade den erſten Schritt thun zu

müſſen,

müssen, gesetzt gewesen, wenn die Embsische Punctation allgemein bewilliget, und zum gemeinen deutschen Kirchengesetz erhoben worden wäre. Vielleicht lernen aber die Bischöffe bald, sich, ihr eigenes Interesse, und das Wohl ihrer Kirchen und Länder besser kennen; vielleicht verschwinden noch die Fantome, die sie geschreckt; vielleicht finden die Erzbischöffe noch Mittel und Wege, ihnen gnugsame Sicherheit wider den entferntesten Gedanken eines Metropoliten Dominats zu verschaffen! Wo soll aber alsdenn das grosse Werk ausgeführt werden?

* * *

Hier ist die Grenzscheide des päpstlichen Primats und der Diöcesangewalt zu bestimmen. Es kömmt dabei hauptsächlich auf die Frage an: Hat Christus unmittelbar den Bischöffen den vollkommnen Inbegriff der Diöcesangewalt gegeben, mit dem Befehl, nichts davon an andere zum Nachtheil der Kirchen kommen zu lassen; Oder ist der römische Bischof der einige Oberhirt, dem nur, weil

er

er allein dieses Amt zu versehen, nicht im Stande ist, anbefohlen worden, noch andere Hirten zu bestellen, die genau an seine Instruktion gebunden, und bei ihrer Bestellung sie zur Richtschnur annehmen, die wichtigeren Sachen ihm aber überlassen müssen? Die Entscheidungsquellen sind hier einzig die Bibel, die Tradition, die Verfassung und Observanz der ersten Jahrhunderte. Es liegt also eine blos kirchliche und dogmatische Frage vor. Die streitenden Partheyen sind die deutschen Bischöffe als die ersten Seelsorger und Hirten ihrer Diöcesen, und der Papst als der allgemeine Aufseher und Wächter in der Kirche. Der ganze Streit muß daher entweder auf einer allgemeinen oder NationalKirchenversammlung ausgemacht werden. Die letzte wird entweder mit dem Papste über die Sache einig, oder, welches gewiß, wie ehemals zu Trident, der Fall seyn wird, jeder Theil bleibt bei seiner Meinung. Hier ist nichts anders übrig, als daß die Bischöffe ihre Grundsätze fassen, und den Kaiser und das Reich um Schutz und Beistand wider

der den Papst ersuchen. In einzelnen Fällen liegt dem Kaiser auf, sich gegen alle päpstliche Anmassungen und Eingriffe für die deutschen Kirchen auf die nachdrücklichste Art zu verwenden.

* *
*

Ausserdem hat auch das Reich an sich schon die Macht, auf die Wiederherstellung sowohl der alten Rechte der provinzial Synoden, als auch der Diöcesanbefugnisse der Bischöffe, falls auch diese bei der Sache ganz ruhig und indolent wären, zu dringen, in so fern die päpstlichen Anmassungen mit einem Nachtheil der deutschen Einwohner, und Erschöpfung des Reichs verbunden sind. Jede Kirchengewalt, sie mag von einheimischen Bischöffen oder dem Papst im Reiche ausgeübt werden, ist der Majestät desselben, dessen höchsten Oberaufsicht, ne detrimenti quid capiat respublica, unterworfen. Da einmal das Reich z. B. die Dispensation in Ehesachen der Kirchengewalt überlassen: so kann es ihm gleich viel gelten, ob der Bischof

schof vermöge des Diöcesanrechts oder der päpstlichen facultatum quinquennalium die Dispensen ertheilt; wenn aber die Bischöffe dem Papst diese Fakultäten bezahlen müssen, mithin auf solche Art ohne Noth und Vortheil Geld aus dem Reiche gehet: so kann das Reich nicht mehr gleichgültig dabey seyn. Wenn nun in kurzer Zeit mehrere Millionen fortgeschleppt werden, um in Rom thun zu lassen, was man in Deutschland eben so füglich und noch besser selbst thun kann: so ist's ganz unbegreiflich, wie das Reich noch länger zusehen kann a). Könnte man es dem evangelischen Korpus verdenken, wenn es hier einmal mit der Sprache herausgieng, und

a) H. v. Sartori hat in der schon oben erwähnten Schrift gezeigt, daß seit 280 Jahren 20 Millionen 537400 Gulden blos für Konfirmations Annaten und Palliumsgelder bezahlt worden, andere Summen, die für Dispensationen und durch andere Kanäle dahin gegangen, mögen sich eben so hoch belaufen. S. auch noch das Journal von Deutschl. a. a. O. S. 307. f. Im Durchschnitte sollen jährlich durch die drei deutschen Nuntiaturen 300,000, mithin in 180 Jahren 54 Millionen fl. nach Rom gegangen seyn.

und dem Kaiser und katholischen Korpus dieses Unheil zu Gemüth führte. Doch dis ist nicht nöthig. Die ersten Bischöffe Deutschlands machten ihre Mitstände aufmerksam gnug, sie verlangten, daß das Reich hierinn Hand einschlagen, und ihre patriotische und edele Wünsche ausführen möchte. Sollte nicht, aller Schüchternheit einiger Bischöffe ohngeachtet, die Sache an den Reichstag gebracht, und von diesem wenigstens der Schluß gefaßt werden, daß künftig gar kein Geld mehr nach Rom bezahlt werden sollte? Auf die Mehrheit der Stimmen in den drei Reichskollegien kann man voraus zuverlässig rechnen, und der Kaiser wird gewiß für das Reich eben die Maasregeln gut halten, die er in seinen Erbstaaten vorschreibt. Würde dieser Schluß zu Stande kommen, so würde gewiß offenbar werden, daß Rom sich blos des Geldes wegen mit der Statthalterschaft Christi und der Sorge für alle Kirchen bisher, nur über die Gebühr, beladen. Er wird sich von selbst in die gehörigen Grenzen zurückziehen, und

von den Bischöffen keinen weitläuftigen Beweis derselben verlangen. Gewiß würden alsdenn diese oft Mühe haben ihn in Fällen, worinn er wachen und Lärm erregen sollte, aus dem Schlaf zu bringen. Davon, daß Nebenabsichten den Päpsten mehr, als die Sorge für die allgemeine Kirche, am Herzen liegen können, giebt's in der Geschichte mehr als Ein Beispiel. Wenn je ein Fall gewesen, wo der Papst als Primas und Wächter für die Reinigkeit der Religion (vergesse man nie, daß man hier die katholische Sprache reden muß) hätte thätig seyn sollen: so war es bei der Reformation. Mußte aber nicht Karl selbst manchmal in sein Primatsamt eingreiffen, oder ihn doch daran erinnern? Es ist schon eine alte Klage, daß in Rom alles feil ist!

* *
*

C. Luther a) und die evangelischen Stän-

a) „Mainzer Bisthum," sagt er in seinem 1520. herausgegebenen Buch vom Papstum, „hat bei „Men

Stände b), welche schon lange zur Abschaffung des Aschaffenburger Konkordats gerathen, konnten keine eklatantere Satisfak-

 tion

„Menschen Gedenken fast acht Bischofs Mäntel „aus Rom kauft, der ein jglicher bey dreissig „tausend Gulden gesteht, ich schweiche die ande„re unzehlige Bißthume, Prälaturen und Le„hen. Also soll man uns deutschen Narren die „Nasen schneuzen, und darnach sagen, es sey „göttliche Ordnung, keinen Bischof ohne römi„sche Gewalt zu haben. Mich wundert, daß „Deutschland, das je die Helfte (so nicht mehr) „geistlich ist, noch einen Pfennig hat, für den un„aussprechlichen, unzehligen, untreulichen römi„schen Dieben, Buben und Räubern. Man sprich „der Endechrist soll die Schätze der Erde finden, „ich meyne, die Romanisten haben sie funden daß „uns Leib und Leben wehe thut; werden die deut„schen Fürsten und der Adel nicht mit tapfern „Ernst in der Kürze darzuthun, so wird Deutsch„land noch wüste werden, oder sich selbst fressen „müssen. Das wäre auch den Romanisten die „gröste Freud, die uns nicht anders als Bestien „halten, und ein Sprichwort von uns zu Rom ge„macht, also, man soll den deutschen Narren „das Gold ablecken, wie man kann."

b) v. Schauroths Samml. aller Conclusor. des Corp. Evang. I. Th. S. 361.

tion erhalten, als durch das offene Geständniß der deutschen Erzbischöffe, daß dasselbe seit seiner Entstehung eine der größten Beschwerden der deutschen Nation ausmache c). Dieses Monument der Schwäche Frie-

c) Der Mainzische Kanzler Mayer schrieb d. 31. Aug. 1457. an den neu ernannten Kard. Aeneas Sylvius: Constat electiones praelatorum passim rejici .... Annatae sive medii fructus absque ulla dilatione temporis exiguntur, et plus etiam, quam debetur, extorqueri palam est ... causae, quae tractandae terminandaeque in his partibus fuerant, ad apostolicum tribunal indistincte trahuntur: excogitantur mille modi, quibus romana Sedes aurum a nobis tanquam ex barbaris subtili extrahat ingenio. Ob quas res natio nostra quondam inclyta, quae sua virtute suoque sanguine romanum Imperium coemit, fuitque mundi domina ac regina, nunc ad inopiam redacta, ancilla et tributaria facta est, et in squalore iacens suam fortunam, suam pauperiem multos jam annos moeret: *nunc vero quasi ex somno excitati optimates nostri, quibus remediis huic calamitati obviam pergant, cogitare coeperunt, iugumque prorsus excutere, et se in pristinam vindicare libertatem decreverunt.* Die nehmlichen Beschwerden sind nachher mehrmalen auf den Reichsversammlungen

Friedrichs III. und der übertriebenen Devo-tion der Deutschen gegen den römischen Hof muß niedergerissen werden. In neuern Zeiten haben schon katholische Schriftsteller die Hinfälligkeit des Fundaments entdeckt, und selbst die vier Erzbischöffe Deutschlands sagen ganz frei, „daß darinn Verbindlichkeiten vor-„liegen, welche die deutsche Nation auf ewige „Zeiten zu erfüllen, keineswegs übernom-„men, sondern sich vielmehr ausdrücklich „eine balderfolgende anderweite Vorsehung vorbehalten, auch zum Theil solche Absichten „dabei zum Grunde gehabt, die dermal „gänzlich aufhören und hinwegfallen.

* *
*

Bekannt ist auch, daß der römische Hof dieses Konkordat, von seiner Seite, für ein bloses Privilegium ansieht, welches in

lungen vorgenommen, und darwider ist in allen Wahlkapitulationen gesprochen, und der Kaiser um Hülfe angerufen worden. Wahlkapit. Art. 14. So langwierig und ruhig ist der Besitzstand, von dem jetzt der gute Papst so unrechtmäßiger Weise verdrängt werden soll!

Ansehung der wenigen Rechte, die der Nation darinn verliehen, z. B. in den gleichen Monaten Benefizien zu vergeben ꝛc. eine blose Gnade des apostolischen Stuhls enthalte, ausserdem aber, was die dem Papste überlassenen Rechte anbetrift, nichts anders in sich begreiffe, als wozu derselbe, vermöge des höchsten Kirchenregiments und der Herrschaft über alle geistliche Pfründen der ganzen Welt, schon an sich und als Papst berechtiget sey, daß mithin die deutsche Nation mit dem, was sie dem Papst zugesagt, keineswegs ein Opfer ihrer Erkenntlichkeit und Ergebenheit gegen den heil. Stuhl gebracht, sondern nur anerkannt habe, was man demselben unrechtmässiger Weise streitig machen wollte. Hierinn liegt der Grund, warum bisher der römische Hof zwar die Nation, nicht aber sich an das Konkordat gebunden zu seyn glaubte, das Konkordat für ein aus einem Privilegium und Vertrag zugleich bestehendes oder gemischtes Geschäft ausgegeben hat.

Bis jetzt war also zwischen der Nation und dem päpstlichen Hof noch kein Einverständniß über die wahre Natur des Geschäfts. Bis jetzt ist dasselbe zwischen beiden Theilen noch nicht völlig und mit beiderseitiger Zufriedenheit berichtiget worden. Die Nation hat zwar, ihren Grundsätzen getreu, das Konkordat bisher unter die mit dem apostolischen Stuhl aufgerichteten Verträge, zu ihren Reichsgrundgesetzen, gerechnet; sie lies sich in ihrer Gutheit durch Ausdrücke in einigen päpstlichen Rescripten, worinn sie Verträge genannt worden, täuschen, ohne zu bedenken, daß hierinn die Päpste, blos der Nation Verbindlichkeiten zugemuthet, mithin sie nur von dieser Seite als Verträge angesehen haben; sie bestund daher darauf, daß der Papst nicht dawider handeln solle; aber da sie dabei noch nie zugegeben, daß das Geschäft von Seiten des päpstlichen Stuhls ein bloses Privilegium sey; dieser Behauptung vielmehr immer widersprochen: so ist sie wirklich darüber mit dem Papst noch nicht übereinge-

kommen. Und wenn sie nun die fernern Unterhandlungen darüber abbricht, wenn sie das ganze Geschäft, wobei der Papst offenbar falsche Prinzipien von der Befugniß, alle Beneficien der Welt zu besetzen und dergl., zum Grunde legt und fest darauf besteht, endlich einmal aufhebt, wer kann's ihr verdenken, sie einer Ungerechtigkeit beschuldigen?

* *
*

Die Nation hat das Aschaffenburger Konkordat bisher für einen Vertrag gehalten, und in der Voraussetzung, daß der päpstliche Hof gleiche Gesinnungen davon habe, für eins der wichtigsten Reichsgrundgesetze angesehen, unter diesen Umständen fest darauf bestanden, Streitigkeiten nach demselben entschieden, und sich jeder Verletzung desselben widersetzt. Hieraus folgt von selbst, daß es einzig auf dem Reichstag aufgehoben werden kann. Seit der Entstehung desselben sind auch mehrere Verhandlungen darüber auf dem Reichstage gepflogen

gen worden. Es kömmt hierbei blos auf die Ausübung des im W. F. bei Abschaffung der Reichsgesetze allen Ständen verliehenen Beistimmungs- und Einwilligungsrechts an, mithin ist dies nicht blos eine Sache der katholischen Stände; auch die evangelischen haben, als Reichsstände, Reichsgrundgesetzmässigen Antheil daran a).

 Hierbei

a) Der Hr. Bischof von Speier scheint in seinem oben erwähnten Schreiben die evangelischen Reichsstände davon ausschliessen zu wollen. „Nachdem," schreibt er, „die Konkordaten auch zugleich ein Reichsgrundgesetz, und ein mit der „ganzen Nation errichteter Vertrag sind, so muß „hierzu der damal vorzüglich damit betheiligte „katholische Reichstheil auf dem Reichstag „miteinstimmen". Ferner: „Was aber ad d) „von der von einem Nationalconcilium wegen „Aufhebung der päpstlichen Monate zu schaffen- „der Abhülfe gesagt wird, hierunter muß ich „bemerken, daß ein Nationalconcilium nur die „Zusammenkunft der Erz- und Bischöffe vor- „aussetzt, die Konkordaten aber ein Vertrag „mit der ganzen Nation sind, diese Sache nicht „sowohl auf ein bloses Nationalconcilium, als „den ganzen katholischen, die weltliche Reichs- „stände mit begreifenden, Reichstheil gehöre."

Wie

**
*

Hierbei sowohl, als auch, wenn über die, den Satzungen einer Kirchenversamm- lung

Wie es mit der Natur eines Vertrags bei diesem Konkordat beschaffen, ist so eben gezeigt worden. Dem sey, wie ihm wolle, die Nation hat dasselbe bisher nicht nur zu den Verträgen mit dem römischen Stuhl, sondern auch zu den Reichsgrundgesetzen gezählt. Wahlkap. Art. 14. §. 1. 3. Nach der R. H. R. O. Tit. 7. §. 24. sollen neben der kaiserl. Wahlkapitulation, den Reichsabschieden und andern Reichsgesetzen auch die Concordata nationis germanicae auf der Reichshofrathstafel, damit man sich deren in zweifelhaftigen Fällen gebrauchen könne, stets vorhanden seyn. Der W. F. setzt aber Art. 8. §. 2. die Nothwendigkit der Beistimmung und Einwilligung aller Reichsstände bei der Ausübung des Reichsgesetzgebungsrechts fest. Es wird hier kein Unterschied zwischen den Reichsgesetzen, keine Ausnahme des Konkordats wegen gemacht. Der Friede spricht ganz allgemein. Eben dis geschieht in der Wahlkap. Art. 2. §. 4. „keinesweges aber ohne Churfürsten, Fürsten und „Stände auf Reichstägen gleichmässig vorgehen„de Bewilligung ändern." Der Kaiser will insbesondere die Beschwerden der Nation wegen Nichtbeobachtung der Konkordate mit deren Chur- fürsten,

lung vom Reiche zu ertheilenden, Genehmigung, und das Versprechen des Reichsschutzes in den Reichskollegien berathschlagt werden soll, werden die kollegial Schlüsse ordentlicher Weise nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Der W. F. a) schließt dieselbe zwar in geistlichen und Kirchensachen aus, unterstellt jedoch offenbar dabei, daß sie zwischen den katholischen und evangelischen Ständen, als zwei Partheien, streitig sind, welches hier der Fall nicht ist. Uebrigens behauptet das evangelische Korpus, jedoch mit katholischen Widerspruch, daß in allen und jeden Sachen, sie betreffen, was sie immer wollen, worinn die katholischen Stände

fürsten, Fürsten und anderer Stände Rath abwenden. Wahlkap. Art. 14. §. 2. An dem Kollegialschreiben vom 19. Merz 1764. in Bezug auf die Wahlkap. Art. 14. §. 4. haben auch die evangelischen Churfürsten Antheil gehabt. Sind die evangelischen Stände auch bei dem Aschaffenburger Konkordat nicht einzeln und als evangelische Stände interessirt, so sind sie's doch als Reichsstände.

a) Art. V. §. 52.

Stände die eine, und die evangelischen die andere Parthei ausmachen, das Ueberstimmen vermöge der angeführten Stelle des Friedensinstruments nicht gelte. Wenn demnach auch in vorliegender Sache eine solche Trennung entstehen sollte: so würde das evangelische Korpus sich die Mehrheit der Stimmen nicht gefallen lassen, die Sache also auf diese Art, wenn sie nicht durch gütliche Uebereinkunft ausgemacht würde, in Stecken gerathen können. Wäre es möglich, so könnte der Papst noch hier durch die evangelischen Stände seine Absichten erreichen. Wie doch alles in der Welt sich verändern kann! Wer weiß, warum der päpstliche Hof in neuern Zeiten die Königliche Würde von Preussen anerkannt, und dem Monarchen mehr Freundschaft, als seine Vorgänger, erwiesen hat! Die weit hinaussehende Politik des römischen Hofs ist weltbekannt.

* *
*

Um nun einigermassen einzusehen, über

welche Sachen einzig auf dem Reichstag berathschlagt und ein Schluß gemacht werden kann, will man den Hauptinhalt des Konkordats, möglichst in die Kürze gezogen, hier noch vorlegen.

Vorerst sind die Reservationen, im Korpus des kanonischen Rechts, vornemlich in den Extravaganten execrabilis und ad regimen a) enthalten, mit einigen Modifikationen

a) Extrav. un. Ioan. XXII. de Praeb. Extrav. 13. inter comm. eod. Die hieher gehörige Stelle des Konkordats heißt: Sanctissimus Dominus noster Nicolaus Papa quintus super provisionibus Ecclesiarum Beneficiorumque quorumcunque, utetur Reservationibus Iuris scripti et Constitutionibus execrabilis, et ad Regimen modificatis, ut sequitur:

Ad Regimen Ecclesiae generalis quanquam immeriti superna dispositione vocati, gerimus in nostris desideriis, ut debemus; — — — Praemissorum itaque consideratione inducti — — omnes Patriarchales, Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias, Monasteria, Prioratus, Dignitates, Personatus et Officia, nec non Canonicatus et Praebendas et Ecclesias, caeteraque Beneficia ecclesiastica, cum Cura vel sine Cura, saecularia et regularia

nen, wieder zugelassen, dem Papst das Bestättigungsrecht der Wahlen zu den deutschen Erz-

gularia quaecunque et qualiacunque fuerint, etiamsi ad illa personae consueverint seu debuerint per Electionem, seu quemvis alium modum assumi; nunc apud sedem Apostolicam quocunque modo vacantia, et in posterum vacatura; nec non per depositionem, seu privationem, seu translationem, per nos seu Auctoritate nostra factas, et in antea faciendas ubilibet; nec non ad quae aliqui in concordia seu discordia electi, vel postulati fuerint, quorum electio cassata seu postulatio repulsa, vel per eos facta renuntiatio et admissa Auctoritate nostra extiterit; seu quorum electorum vel postulatorum, et in antea eligendorum vel postulandorum Electionem cassari, seu postulationem repelli, aut renuntiationem admitti per nos aut Auctoritate nostra continget, apud Sedem praedictam vel alibi ubicunque, et etiam per obitum Cardinalium eiusdem ecclesiae Romanae, aut Officiariorum dictae sedis, quamdiu ipsa Officia actualiter tenebant, videlicet Vicecancellarii, Camerarii — — — vacantia et in antea vacatura. — — Nec non quorumlibet pro quibuscunque negotiis ad Romanam Curiam venientium seu etiam recedentium ab eadem, si in locis a dicta curia ultrâ duas Diaetas legales non distantibus jam forsan obierint, vel eos in antea ab

Erz- und Hochstiftern, und unmittelbaren Reichsprälaturen, wobei er dieses Recht hergebracht hat, auch für die Zukunft eingeräumt, und in den geringern Benefizien die Vergebung

ab hac luce transire contigerit; — — rursus Monasteria, Prioratus, et Decanatus, Dignitates, Personatus, Administrationes, Officia, Canonicatus, Praebendas et Ecclesias, caeteraque Beneficia ecclesiastica, saecularia et regularia, cum Cura et sine Cura et qualiacunque fuerint. . quae promoti per nos vel Auctoritate nostra ad Patriarchalium, Archiepiscopalium et Episcopalium Ecclesiarum, nec non Monasteriorum regimina, obtinebant tempore promotionum de ipsis factarum, nunc quocunque modo vacantia aut in posterum vacatura, nec non etiam, quae per assecutionem pacificam quorumcunque Prioratuum, Dignitatum, Personatuum, Officiorum, Canonicatuum, Praebendarum, Ecclesiarum aut Beneficiorum aliorum per nos, seu Auctoritate nostrarum Litterarum immediate collatorum, seu conferendorum in posterum, praeterquam si virtute gratiae exspectativae assecutio fiat, nunc vacantia et in antea vacatura, plena super praemissis omnibus et singulis cum fratribus nostris collatione praehabita, et matura deliberatione secuta ordinationi, dispositioni ac provisioni nostrae, de ipsorum fratrum consilio, Auctoritate Apostolica, reservamus.

bung derselben, wenn sie in den ungleichen Monaten, dem ersten oder Januar, dem dritten oder Merz u. s. f. ledig geworden, überlassen worden. Von allen erledigten Erz- und Hochstiftern und Mannsklöstern sollen, statt der Annaten oder Einkünfte des ersten Jahrs, die in den Büchern der päpstlichen Kammer festgesetzten Taxen (servitia communia) bezahlt werden.

* *
*

Sollte an die völlige Abschaffung des Konkordats nicht zu gedenken seyn, mithin nur eine palliativ Kur, durch eine authentische Interpretation von Seiten des deutschen Reichs, gebraucht werden: so versteht sich von selbst, daß auch diese nur auf dem Reichstag vorgenommen werden kann. Die Erzbischöffe haben diese Sachen schon vorbereitet. Muß aber hier nicht der Papst zugezogen werden? Es scheint dieses allerdings nothwendig zu seyn, indem das Konkordat als ein, mit dem päpstlichen Stuhl errichteter, Vertrag angesehen wird, zu des-

sen

sen authentischen Interpretation das Einverständniß von beiden Theilen erforderlich ist a). Die Devotion des katholischen Reichstheils gegen den gedachten Stuhl läßt freilich nichts anders vermuthen, als daß vorerst die gelindesten Mittel werden versucht werden, um den Papst zu billigen, den Wünschen und Gründen der Nation völlig entsprechenden, Gesinnungen zu bewegen. Wie aber, wenn diese fehlschlügen, müßte dieselbe nun die Sache bei Seite legen, dem Papste völlig nachgeben, und die ungerechten Anmassungen blos mit Gedult ertragen? Der muß feine Kenntnisse im Natur- und Völkerrecht haben, welcher sich dieses zu behaupten getrauet! Offenbar würden dadurch alle Verträge zwischen freien Menschen und Völkern unsicher gemacht, und aufs Schlüpfrige gesetzt werden. Wollte sich Jemand der Erfüllung seines

a) Diesen Grund führt auch der Hr. Bischof von Speier in dem schon einigemal erwähnten Schreiben dafür an. Es wird vermuthet, daß der Verfasser desselben der geist. GR. Ant. Schmidt, ein Exjesuit, sey. Man läßt dieses dahin gestellt seyn.

nes Versprechen entziehen, oder sich mehr anmassen, als ihm versprochen worden: so dürfte er nur dem Vertrag, auch aus einem noch so leichten Scheingrunde (daran wird es ihm doch selten fehlen,) einen andern Sinn geben, Worte und Stellen desselben verdrehen, so hätte er seine unlautere Absicht völlig erreicht. Wenn die paciscirenden Theile von einander unabhängig sind, wie der Papst und die deutsche Nation in vorliegender Sache unleugbar sind, so ist jeder Theil berechtiget, eine Erklärung des Vertrags nach seiner Ueberzeugung zu machen, und die Anerkennung derselben, wenn gütliche Mittel nichts helfen, mit Gewalt wider den andern Theil durchzusetzen. Die Unabhängigkeit der Paciscenten, und die Heiligkeit des Vertrags, macht dieses nothwendig. Es wird freilich weder von Seiten der Nation, als welche sich im Besitz der Sache befindet, noch weniger von Seiten des Papsts, der die ihm im Konkordate zugesagten Rechte auf eine, von Gott verliehene, Macht gründet, äusserliche Gewalt gebraucht werden. Uebrigens

kann die Nation doch die einzelnen Stellen des Vertrags erklären, nach dieser Erklärung die päpstlichen Reservationen bestimmen, und ausserdem keine andere zulassen, auch die Reichsgerichte anweisen, in Konkordatssachen einzig nach dieser Norm zu erkennen. Ist nun dieses auch keine solche authentische Interpretation, die für den päpstlichen Stuhl verbindlich ist: so ist sie es doch im Reiche; der Papst mag nun auch auf Mittel und Wege bedacht seyn, seine vermeintliche Gerechtsamen zu behaupten, wenigstens eine Protestation, wie wider den Religions- und westphälischen Frieden, theils überhaupt, theils in einzelnen vorkommenden Fällen einlegen; dis kann ihm nicht verwehrt werden.

* * *

Hat nun der Freihr v. Moser bei dem zweiten Vorschlag an keine andere Losreisung von der päpstlichen Hierarchie gedacht, als welche schon die Erzbischöffe Deutschlands in der Embser Punktation begriffen; will er

blos, daß die zufälligen Primatsrechte des römischen Bischofs, die meistens nur den geistlichen Staaten Tort thun, aufgehoben werden sollen: so hat er den Beifall eines grosen, und des aufgeklärtesten Theils der Katholiken im Reiche. Weit mehreren Schwierigkeiten und Zweifeln wird aber das dritte Mittel ausgesetzt seyn, daß Fürst und Bischof von einander getrennt werden sollen. Wenn man auch von der Güte und Nothwendigkeit desselben an sich überzeugt ist: so legen sich doch bei der Art, wie es in Erfüllung zu bringen, fast unübersteigliche Hindernisse in Weg. Soll man daher verzweifeln, dasselbe ganz aufgeben? Oder was läßt sich unter gegenwärtigen oder andern Umständen davon wünschen, hoffen und ausführen?

* * * *
* *
* *
*

III. Dieser Schaafs- und Ochsenglaube," heißt es S. 161. in Rücksicht auf die unterdrückte Gewissensfreiheit, „wird aber „so

„so lange dauern, bis Fürst und Bischof „wieder von einander getrennt wer„den, bis der Bischof das wird, was er „ursprünglich war; und der Fürst das bleibt, „was er ist und seyn soll, Landesherr."

Die Verbindung des Fürstenthums und Bistums hält der Frhr v. Moser für die Ursache, warum in den geistlichen Staaten nie eine allgemeine Aufklärung hervorbrechen, eine vollkommene Toleranz sich ausbreiten, nie die Volksmenge und der Reichthum zunehmen wird. Ein geistlicher Herr, wenn er auch selbst will, kann nicht so, wie er will, und wie es ein weltlicher Herr, z. B. ein Erzherzog von Oesterreich kann. Die Menge der Geistlichen von allerlei Gattungen, denen wahre Aufklärung und richtige Grundsätze von der Religion und dem Staate den Untergang drohen, wird sich mit allen Kräften derselben entgegensetzen. Ist auch der Regent aufgeklärt, denken auch seine Minister vernünftig, werden auch die besten Anstalten gemacht: so ist ihre Wirkung entweder nicht allgemein, oder ihre Dauer

 nicht

nicht sicher genug. Corps d'Esprit, Verbindungen und Verhältnisse, worinn sich der geistliche Regent befindet, sind Ursachen, daß er manches, wider seinen Willen, dulden, daß er intolerant seyn muß. Ein groser Theil des Landesvermögen ist immer in den Händen der Geistlichen, dem arbeitsamen, und die gemeinen Lasten tragenden, Haufen entzogen.

Man will alles dieses hier nicht wiederhohlen. Es kann in der von Moserschen Schrift selbst nachgelesen werden. Sind auch die Gründe dafür keine methaphysische, und in mathematischen Demonstrationen vorgetragen; so sind sie doch aus der Erfahrung, der besten Lehrmeisterin, hergenommen!

* *
*

Es läßt sich freilich auch ein geistlicher Staat gedenken, welcher, wenn auch nicht von allen, dennoch von sehr vielen Mängeln, die man in der Verfassung der geistlichen Reichslande wahrnimmt, frei ist: worinn

inn der Regent Bischof und Fürst zugleich, eins nicht mehr als das andere, ist; worinn nicht mehrere Geistliche, als zum Dienst der Religion nothwendig, vorhanden, alle diese ausserdem in Zusammenhang mit dem Staate gebracht, und lebhaft überzeugt sind, daß sie zugleich auch Bürger desselben sind; worinn alle Einwohner einander mit Liebe und Eintracht begegnen, bereit, eines jeden Wohl, und solchergestalt, mit vereinigten Kräften, das Wohl des Ganzen zu befördern; worinn aller Aberglaube, müssige Andächtelei und verfolgende Bigotterie verbannt, Handthierungen, Künste und Wissenschaften, unterstützt durch Beifall, aufgemuntert durch Belohnungen, blühend sind; die niedrigere Klasse der Bürger nicht gedrückt, sondern sich, ihres Gewinnes froh, und des Seegens gewiß, den Schweiß abtrocknet, und ihrem Staate mehr aufzuopfern vermögend und bereit ist, als von ihr verlangt wird.

Wo hat aber jemal ein solcher geistlicher Staat existirt? Wird er je existiren? ist er

von der jetzigen, auch noch zunehmenden, Aufklärung zu erwarten? Kann man sich als möglich gedenken, daß der ganze grose Haufen der Geistlichen nur aus guten, weissen, verständigen, richtig denkenden und handlenden Menschen bestehen werde? Wird nicht das Leben in Stiftern und Klöstern noch immer im Ganzen ein arbeitloses und müssiges Leben bleiben, wozu auch leere und schale Köpfe tauglich sind? Sind nicht Unwissenheit und Müssiggang ihrer Natur nach die Quellen alles Uebels? u. s. w.

* * *

Das Resultat ist: soll den geistlichen Staaten in Deutschland aus dem Grunde heraus geholfen werden: so müssen sie aufhören, geistliche Staaten zu seyn; der Fürst und der Bischof müssen getrennt werden; der Kurfürst von Mainz muß in der Martinsburg, der Erzbischof im Bischofshofe residiren. Der Staat gewinnt offenbar dabei. Mancher nimmt jedoch vielleicht auf diesen nicht so viel Rücksicht, als auf die

Kir-

Kirche, verabscheuet jedes Mittel, dem Staate aufzuhelfen, wodurch seiner Meinung nach die Kirche herabgesetzt und verkleinert wird! Man muß seiner Schwäche nachgeben; vielleicht läßt er sich auch eines bessern belehren. Religion und Kirche verliehrt bei der Trennung des Bistums vom Fürstenthum nichts, sie gewinnt ungemein viel dabei, so viel, daß, wenn dieselbe auch nicht des Staates wegen, doch wegen der Kirche schon gewünscht und verlangt werden sollte.

**
*

Ein **Barthel** a) konnte zwar die Vortheile nicht genug heraussetzen, welche Kirche und Staat von der Verbindung der geistlichen und weltlichen Gewalt, des Staabs und Schwerds in Einer Hand, genießen; der muß aber weder die Kirche noch den Staat recht kennen, wer sich davon überzeugen kann.

a) in der Schrift: Regale sacerdotium in ecclesiasticis S. R. I. principibus pro ecclesiae et Imperii felicitate refulgens. In opusc. tom. I. num. 4.

kann. Die Erfahrung hat gelehrt, daß beide dabei leiden. Der Bischof soll das Muster seiner Heerde seyn, er soll mit dem ihm verliehenen Pfunde in der Kirche wuchern, die Bibel, die Kirchengesetze und Schriften der Väter lesen, seiner Gemeinde das Evangelium predigen, seine Kirchen visitiren, seine untergebene Geistlichen prüfen, der Vater der Armen, der Wittwen und Waysen seyn. Wie kann er zugleich ein weltlicher Herr seyn, und einen Staat regieren? Der Umfang und die Verschiedenheit der Pflichten eines Bischofs, und der eines Regenten ist so ausgedehnt und gros, daß nothwendiger Weise zwei Menschen dazu erfordert werden. Niemand kann zwei Herrn dienen, er wird einen hassen und den andern lieben.

Die Erfahrung hat gelehrt (und anders war wohl nichts zu erwarten), daß die deutschen Bischöffe mehr Fürsten, als Bischöffe, geworden. Sie überlassen die Kirchensachen meistens Andern, haben ihre Vicarios in Spiritualibus und Pontificalibus, halten al-

lenfalls

lenfalls einigemal im Jahre eine Fürstbischöf- liche Messe, mit so viel weltlicher Pracht, mit einer so grosen Menge von Hofbedienten u. a., daß man sich hier den Stellvertretter des Erlösers, der vor dem Abendmahl seinen Jüngern die Füsse gewaschen, sich für den Diener von Allen erklärt, ohnmöglich gedenken kann. Welcher Abstand zwischen einem Fürstbischoffen, der sogar vom Altar her mit dem Schwerde drohet, und dem, der für seine Verfolger gebeten! Ein deutscher Fürstbischof erscheint nur einmal in seinem Leben mit dem Evangelienbuch — während seiner Konsekration auf dem Nacken beladen, und es hierauf ein für allemal in den Händen habend — vor seiner Gemeinde a). Wer, überzeugt von seiner Pflicht, mehr

a) Der Konsekrator bedient sich bei Darreichung desselben der Formel: Accipe Evangelium et vade, praedica populo tibi commisso. Deus enim potens est, ut augeat tibi gratiam suam. Ein gewisser hat das Letzte übersetzt: wem Gott ein Amt gibt, dem giebt er auch Verstand. Doch weg mit solchen Bonsmots!

mehr thut, selbst firmelt, ordinirt, Kirchen einweihet, seine Diöces visitirt ꝛc., der macht sich fast bei der ganzen Nation lächerlich und zur allgemeinen Fabel; so eine seltene Sache ist es!

Oberhauser a) hat schon den deutschen Bischöffen die Ermahnung des Apostel Paulus b) zu Gemüthe geführt, Wie können sie sich dawider verantworten? Man macht es den Pfarrern zur Pflicht, ihre Schaafe selbst zu weiden, man giebt nicht zu, daß sie zugleich noch Beamten- und Rendantenstellen beklei-

a) Praelect. und Compend. Praelect. canonicar. tit. de Officio Vicarii. Quis enim non videret, sagt er, gravissimi momenti esse illud monitum Apostoli: Noli negligere gratiam, quae tibi data est per impositionem manuum mearum in opus ministerii etc. 2. *ad Tim.* I. An illa plenitudine coelestis gratiae, quam ordinatio episcopalis tribuit, opus est, si omne genus muneris pastoralis simplici arbitrio in humeros Vicariorum reiicere licet? An illa verba apostoli: tu labora, tu vigila, tu opus fac evangelistae, tu ministerium tuum imple, locum relinquerent arbitrariae regulae commercii, ut quis per se ipsum fecisse censeatur, quod per alium fecit? u. s. f.

b) 2. Tim. I.

bekleiden, weil sie sich dem Altar entziehen würden, und erlaubt den Bischöffen noch Regenten und Reichsstände zu seyn? Sie halten sich für Nachfolger der Aposteln, und wollen die Befehle nicht erfüllen, die ihnen in solcher Eigenschaft von Christus selbst gegeben worden! Kann sie das deutsche Staatsrecht hiervon dispensiren?

Wenn der Bischof zugleich Regent ist, so ist die Gefahr ganz nahe, daß der Bischof als weltlicher Herr zufährt, wenn er, nach den erhabenen Mustern Christi und der Aposteln, nur mit Sanftmuth und Liebe zu Werke gehen soll; ists nun aber auch zu verwundern, wenn der Bischof im Fürsten seinen Schaafen furchtbar und unerträglich wird? Der Bischof soll die Hungerigen speisen, die Dürftigen unterstützen, und als Regent übt er, oft mit gewaltiger Hand, das Besteurungsrecht auch wider solche aus, die sich und den Ihrigen das Brod kümmerlich brechen müssen. Der Bischof soll seine Gemeinheiten visitiren, und der Fürst seine Soldaten mustern; der Bischof soll auf dem

Lehr= und im Beichtstuhl, der Fürst aber in den Regierungskollegien sitzen; der Bischof soll auf den Kirchenversammlungen, der Fürst aber auf den Reichstagen und im Felde erscheinen!

Man übergeht hier die Vorschriften des Kirchenrechts, daß die Geistlichen sich nicht mit weltlichen, sie von ihrem Amte abziehenden, Geschäften abgehen sollen, denen, weil sie blos das natürliche und göttliche Kirchenrecht bestättigen, der Mangel der Reception bei den Fürstbischöffen nicht entgegen gesetzt, die mit der Distinktion zwischen niedrigern Seelsorgern und Bischöffen, wegen des bei diesen viel mehr eintretenden Grunds, nicht abgelehnt werden können.

So unvereinbar sind Bistum und Fürstenthum! a)

Es

a) Man bezeugt den jetzigen Bischöffen Deutschlands alle gebührende Ehre. Die Schuld, daß sie nicht mehr thun, als sie wirklich thun, wird hier blos der Verfassung zugeschrieben.

***

Es ist fast nicht nöthig, den Einwürfen, welche hier entgegengesetzt werden können, noch zu begegnen. Der Bischof, sagt man, der Staab und Schwerd zugleich führt, hat mehr Macht, Gutes für die Kirche zu thun, und die Ketzereien zu unterdrücken. Es gereicht der Kirche selbst zur Ehre, wenn ihre ersten Diener zu den vornehmsten Würden im Staate erhoben sind. Auch wird dadurch der Streit und die immerwährende Kollision zwischen dem Sacerdotium und Imperium gehoben.

Wird denn die bischöfliche Gewalt durch das Fürstenthum erweitert? Darf wohl der Bischof die Kirche durch weltliche Zwangsmittel regieren? Wird der Staat seiner Pflichten gegen die Kirche und sich selbst vergessen seyn, wann er um seinen weltlichen Arm angerufen wird? Ist das Schwerd wohl das Mittel, die Ketzereien zu vertilgen? Worinn besteht der wahre Glanz der Kirche? darinn, daß der Bischof, von seiner Heerde entfernt, die Ehre hat, der

Rath-

„Gebrechen der Erb-Fürstenthümer zu ent-
„gehen.

„Jedes Erz- und Hochstift bliebe in sei-
„ner politischen Existenz, und geographischen
„Umfang, hieße nur künftig nicht mehr so,
„sondern Churfürstenthum, Fürstenthum.

„Jeder dieser geistlichen Staaten ließe
„die Namen seiner bisher Stifts- und Wahl-
„fähigen adlichen Geschlechter in eine neue
„eigene Matricul bringen, und **nur** aus die-
„sen Familien würde der jedesmalige künf-
„tige **Fürst** gewählt.

„Seine **Wahl** geschähe durch den **Adel**
„eines jeden Landes, wovon jede in der Ma-
„tricul befindliche Familie Einen ihres Mit-
„tels, als Repräsentanten, mit gehöriger
„Vollmacht zum Wahltag abschickte." u. s. w.

Dieses Projekt ist wirklich neu und ei-
gen. Die Verfassung der geistlichen Ritter-
orden mag Etwas dazu beigetragen haben.
Dabei ist das allgemeine Interesse des un-
mittelbaren und alten Adels völlig gewahrt;
derselbe behält die Wege, zu Kurfürstenthü-
mer und Fürstenthümer zu gelangen, ohne

mit

mit unmittelbaren Fürstenthümern, als Familiengütern, angesessen zu seyn, behält an den aus seinem Mittel gewählten Wahlfürsten auf dem Reichstag seine bisherige Repräsentanten, die noch immer, ihrer Herkunft eingedenk, alles Nachtheilige von demselben abzuwenden suchen werden. Der Adel hat auch für die Zukunft diesen Verlust nicht zu befürchten, indem er den allenfalsigen Abgang einzelner Mitglieder selbst wieder ersetzen soll. Es bleibt demselben der bisherige Antheil an der Landesregierung. „Die „Wahlkapitulationen," heißt's S. 182 f., „müssen bleiben und nur eine zweck- und „verfassungsmässigere Richtung erhalten. In „dieser natürlichen Verbindung müßte also „auch das unter dem Namen der Dohm- und „StiftsCapitul begriffene *Corpus* in seiner „Wesenheit verbleiben, nur daß diese in heiliges Gewdnd verhüllte, zu Helm und „Schild gebohrne ehrwürdige alte deutsche „Ritterschaft auch wieder in deutscher Tracht „erscheinet und seinem erwählten Oberhaupt „das wird, was ursprünglich deutsche Man-

 „nen

„nen und Adel ihrem Fürsten waren und bil„lig seyn sollten. Nicht mehr Dohm-Capi„tel — aber Conseil permanent, stehender „Staatsrath des Fürsten.

Die katholische Religion verliehrt auch hierbei nichts; Denn in jedem kleinern und grösern Land soll noch ein eigener Bischof bestellt werden, wie in der Kirchenverfassung der Konstantinischen Epoche a). Der geistliche Vorbehalt kann noch ferner beibehalten werden u. s. w.

* *
*

Ein weltlicher Wahlfürst, mag vielleicht doch Jemand bei diesem Projekt gedenken, was

a) „Dieser Bischof soll (nach S. 188.) ohne alle „Abhängigkeit von einem fremden Oberhaupt „blos unter dem Fürsten seines Landes ste„hen; eben so wenig aber auch in seinen Amts„angelegenheiten der Auctorität eines andern „Bischofs unterworfen seyn, aller Primat, alle „Diöcesanrechte in einem andern Lande müssen „aufhören." Aus dem, was schon oben von der Hierarchie und dem Primate des römischen Bischofs gesagt worden, kann dieses von selbst richtig beurtheilt werden.

was für ein sonderbarer Gedanke! Dieser wird sich aber bald besinnen, und denn hierinn nichts Sonderbares und Ungereimtes finden. Ist nicht das Reichsoberhaupt sogar ein weltlicher Wahlfürst? Eine grösere Schwierigkeit wird der vorhandene Rangstreit zwischen den geistlichen und weltlichen alten Fürsten in Weg legen. Soll denn auf dem Reichstag (vom kurfürstlichen Kollegium will man nichts erwähnen) die jetzige Verfassung des Fürstenraths, die Abtheilung in zwei Bänke, die geistliche und weltliche, und die abwechselnde Stimmführung von einer zur andern bleiben? Der Grund davon ist bisher gewesen, weil doch das Korpus der geistlichen Stände von jeher den Rang vor dem Korpus der weltlichen im Reiche behauptet hat. Wenn nun die Stifter weltliche Fürstenthümer sind, wird Pfalz, Bremen, werden die Sächsischen Häuser, wird Brandenburg, Braunschweig, Halberstadt, Pommern, Mecklenburg, Hessen, Baden u. s. f. den weltlichen Fürsten von Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speier u.

f. f. den Rang im Sitzen und Votiren gestatten? Oder werden diese neue weltliche Fürsten ihre bisherige Stelle gutwillig abgeben? Dieser Anstand ergibt sich auch in den Reichskreisen, bei den Kreisdirektorien in den sechs alten Kreisen, worinn bekanntlich das Kreisausschreibamt einem geistlichen und weltlichen Fürsten zusteht, und jener oft das Direktorium allein hergebracht hat. Die Domkapitel haben jetzt, in der Eigenschaft geistlicher Korporum, vermöge der Kirchenrechte a), manchen Antheil auch an der geistlichen Stiftsregierung; werden sie denselben auch als weltliche stehende Räthe ihrer Fürsten behalten? Wird die Grenzscheide zwischen denselben und den übrigen Landständen, die noch im Lande vorhanden seyn, so leicht bestimmt werden können? Die Wahlkapitulationen sollen bleiben! Soll dabei auch ferner das Principium von der Erb- und Grundherrschaft dieses immerwährenden Raths zum Grunde gelegt, oder dasselbe aufgegeben werden?

a) z. B. bei geistlichen Stiftungen, Beneficien u. a. *Pehem* Praelect. in ius eccles. tom. I. §. 503.

den? Ist's nicht ein politischer Misstand, daß auf den Reichsversammlungen keine Bischöffe, aber doch Prälaten, Sitz und Stimme haben? „Einige von ihnen,“ wird zwar S. 179. von den Prälaturen gesagt, „werden, nach Beschaffenheit ihrer Lage, von „selbst darauf bedacht seyn, allenfalls mit „einem Theil ihrer Wolle sich von der grössern Lebens-Gefahr des Fressens zu ranzioniren. Andern wird wohl von ihren Fürstlichen Nachbaren mit gutem Rath und „That an Hand gegangen werden;“ man will sich aber hierauf nicht einlassen. Die größte Bedenklichkeit ist noch dabei, daß diese Staaten Wahlstaaten bleiben sollen.

* *
*

Man hält aus überzeugenden Gründen dafür, daß die geistliche Eigenschaft eines Landes keineswegs allein dasjenige ist, was dasselbe so sehr zurücksetzt. Die Quelle der meisten, die Verfassung der geistlichen Länder zerstörenden, Uebel liegt gerade darinn, daß sie Wahlstaaten sind. H. v. Moser

 mag

mag besondere Ursachen haben, warum er den Erbstaaten nicht recht gut ist, die aber das Ganze noch nicht fürchterlich, und verabscheuungswürdig machen. Wer seine Schrift gelesen hat, kann leicht daraus ihn selbst widerlegen.

Ein Wahlregent sieht den Staat nicht für den seinigen an, bestrebt sich um den Thron des privat Interesses wegen, benutzt die Regierungsjahre meistens nur für seine Chatoul, er weiß nicht, wie lange er zu regieren hat, und wer sein Nachfolger ist; daher liegt ihm die Regierung nicht recht am Herzen. Es muß schon ein überaus rechtschaffener Herr seyn, dergleichen es gewiß wenige gibt, der sich, ohne allen Eigennutz und privat Interesse, für das Wohl seines Staates verwendet. Mit den wandelbaren Regenten sind auch die Gesinnungen und Grundsätze, sind alle Anstalten, die Minister und andere Staats Bediente wandelbar. Niemand ist auf seinem Posten recht sicher, jeder benutzt ihn also so gut, er kann, weil er nicht weiß wie lange er ihn zu benutzen hat.

hat. So viele Wahlfähige Kandidaten vorhanden sind, so viele Herrn hat er, ausser seinem jetzigen Regenten, zu bedienen; keinem darf er mißfallen, und wenn diese mit seinem Landesherrn kollidiren, welche üble Lage, entweder für ihn oder für den Staat!

Man übergeht, daß der Regierungswechsel in solchen Staaten, der sich in einem Menschenalter leicht vier bis fünfmal, zuweilen noch öfter, ereignet, mit überaus grosen Aufwand verbunden, die Wahl auch auf Subjekte, die zur Regierung wenig taugen, fallen, und leicht durch Kabale und niedrige Mittel auf solche gelenkt werden kann.

Es ist dies nicht übertrieben. Wer die geistlichen Staaten in Deutschland näher kennt, wird keine Beweise hiervon verlangen.

* *
*

Freilich haben auch die Erbstaaten ihre grose Unvollkommenheiten. Der Regent wird darinn gebohren; es muß ihm, wie

er ist, gehuldiget werden. Er hat keinen so mächtigen Trieb, sich durch vortrefliche Eigenschaften vor andern hervorzuthun, und dadurch den Weg zum Thron zu bahnen, die ein Thronkandidat in einem Wahlstaate verspüren kann.

Allein auch in den deutschen Domkapiteln (um nur von diesen zu reden) sieht sich jeder Kapitular- und Domicellarherr für einen Kur- oder andern Prinzen an. Wissen sie, sagte einmal ein Domkapitular zu einem Weibischoffen, wissen sie, daß ich von dem Holz bin, woraus man Kurfürsten macht? zu einem hölzernen, antwortete der Kraftvolle Mann, schicken sich Eu. Hochw. Gnaden völlig. Dabei ist die Hofnung zum Fürstenthum oft unter 24. und mehrere Kapitularen vertheilt, für jeden einzelnen daher zu entfernt und ungewiß, als daß dadurch ein starker Antrieb, sich vor andern der Wahl würdig zu machen, in jedem rege werden kann, zumal da man Beispiele hat, daß schon mancher seiner Geschicklichkeit wegen, und weil das Kapitel von ihm übersehen zu wer-

werden befürchtet, ausschliessende Stimmen bekommen.

* *
*

Der Regent eines Erbstaats sieht dagegen den Staat als sein Eigenthum an, das er auf seine Posterität vererbt. Die natürliche Liebe zu dieser flößt ihm zugleich den Wille ein, das Land in seinem Wohlseyn zu erhalten, und es in dem möglichst guten Zustande seiner Descendenz zu überlassen. Der Uebergang desselben an Agnaten ist auch so häufig nicht, als die Succession der Descendenz; und in Ermangelung derselben gönnt ein Herr doch lieber dasselbe seinen Vettern, als Fremden. Beispiele vom Gegentheil sind selten und zufällig.

Die Eigenschaften des Erbprinzen hängen meistens von der Erziehung ab. Kann man nicht sicher erwarten, daß ein guter und weiser Regent alles Mögliche darauf verwenden werde? Man hat zwar Exempel von vernachlässigten, ausgearteten, verderbten Prinzen; allein diesem Uebel ist doch hier

viel leichter zuvorzukommen, als in einem Wahlstaate. Das Verderben eines Prinzen rührt meistens von blos zufälligen Umständen her, einem Hofmeister, der ein schlechter Mensch und Verführer ist und dergl.; bei einem deutschen Domherrn aber ist, besonders wenn er die Präbende früh bekömmt, die Gefahr viel allgemeiner und näher, in der Blüthe der Jahre schon verdorben zu werden. Um nicht zu beleidigen, will man blos die Erfahrung hier sprechen lassen. Wenn sich insbesondere hier schon der Ahnenstolz mit dem Fürstenstolz paart, welch fürchterliche Sache ist dis nicht!

Der Descendent gewöhnt sich meistens schon bei Lebzeiten seines Hrn Vaters ꝛc. an dessen Denkungsart und Grundsätze. Wenigstens ist dieses der gewöhnliche Fall, worauf ordentlicher Weise gerechnet werden kann. Alles hat daher mehrere Festigkeit, Sicherheit, Anhänglichkeit, als in einem Wahlstaate.

Sollten demnach die Gebrechen der geistlichen Reichslande sämmtlich und aus dem

Grunde

Grunde geheilt werden: so müßten sie nicht allein weltliche, sondern auch Erbstaaten werden, sonst werden sie, wenn auch Eine Krankheit gehoben, doch noch an der andern zu Grunde gehen.

Es versteht sich von selbst, daß dies der katholischen Religion und Kirchenverfassung im übrigen nicht nachtheilig ist. Der Erzbischof, Bischof, das Kapitel u. s. f. kann daneben bestehen bleiben.

* * *

Man übergeht hier die grosen Vortheile, die das Reich im Ganzen, dessen Ansehen und Macht, von solchen, weltlich und erblich gewordenen Staaten erhalten würde. Es ist jetzt einmal dahin gekommen, daß allem Ansehen nach unsere Reichskonstitution so lange nicht mehr bestehen wird, als sie bestanden, wenn nicht sämmtliche Reichsstände alle ihre Kräfte und ihre ganze Macht, zur Erhaltung derselben, vereinigen. Wollen sie's jetzt, da noch Zeit ist, etwas mit Nachdruck und Erfolg zu thun, nicht glau-

ben:

ben: so mögen sie die Zukunft abwarten. Uns mittelbaren Leuten liegt nicht viel daran, in was für einer Konstitution wir das Feld bauen, Steuern entrichten, unsere Söhne zu Soldaten ausheben lassen, u. s. f. der niedere Adel, der Bürger und Bauer wird seine Güter, Häuser und Felder in jeder behalten, der Gelehrte Bücher und Federn in jeder finden. Es ist die Sache unserer Reichsstände, bei Zeit auf ihrer Huth zu seyn. Seit noch nicht gar langen Zeiten ist das Reich mit sehr mächtigen Nachbarn umgeben, immer mehr beenget worden. Nun fehlt nur noch, daß ins Herz von Deutschland gegriffen, ein groser Theil aus der Mitte desselben ausgehoben, und ferner z. B. von Baiern durch die Pfalz, und so weiter bis an den Burgundischen Kreis fortgerückt, hierinn von Einem oder doch mehreren zum nemlichen Hause gehörigen Herrn regiert werde, dann wird's benachbarten Mächten keine Mühe kosten, die Länder rechts und links, mittelst des Gestade- oder Strandrechts zu okkupiren, oder weil

sie dieselben zum Theil ohnehin schon besitzen, sie, unabhängig vom alten Reiche, ihren Staaten einzuverleiben. Von der Reichsarmee ist kein Heil zu erwarten. Sie und der kaiserliche Mantel haben fast gleiches Alter, beide müssen vor Wind und Wetter bewahrt werden, wenn sie nicht gleich ganz auseinander gejagt werden sollen. Und kann wohl auch ein Reichskrieg reichsverfassungsmässig beschlossen werden, wenn die kaiserliche Ratifikation versagt wird? Wird ein oesterreichischer Kaiser dem Erzherzogen von Oesterreich den Krieg ankündigen?

Patriotismus und Zusammensetzung der Stände ist nun noch das einzige Mittel, sich Sicherheit zu verschaffen. Wer glauben kann, daß allein die goldne Bulle, der Münster und Osnabrückische Friedensschluß und die Wahlkapitulation sie kräftiger schützen können, als einige 100,000 Mann, der muß nicht wissen, wie alt schon die goldne Bulle, wie zweydeutig der münster- und osnabrückische Friedensschluß, wie widersprochen und hinkend die Wahlkapitulation ist, und

daß

daß im Kollisionsfall das Recht der Kanonen, als das stärkere, alle die erwähnten Gesetze aufheben könne. Allgemeiner Patriotismus und vollkommne Zusammensetzung aller Stände ist aber nicht zu erwarten, wenigstens ist sie nicht gewiß und mächtig gnug, wenn nicht alle Reichslande weltliche Erbstaaten sind. Man hält dies für einen Satz, der keines Beweises bedarf, oder doch zu denjenigen gehört, die wahr sind, wenn sie gleich nicht bewiesen werden können.

Man will übrigens hier den, wider das Haus Oesterreich bei dem vorgehabten Austausch von Baiern erregten, Verdacht, die Reichsverfassung übern Haufen werfen zu wollen, nicht für gegründet halten. Man verwirft auch den Gedanke, daß allein von Oesterreichischer Seite her der Umsturz derselben zu befürchten sey. Gnug die Lage von Deutschland ist jetzt so beschaffen, daß es, wenn es nicht selbst auf seine Erhaltung denket, leicht von einer oder mehreren der benachbarten Mächte, sey's Rußland, Oesterreich, Frankreich, Engelland, Preussen, jede

Macht

Macht allein, oder in Allianz mit andern, verschlungen werden kann, wenn diese Mächte nur wollen, und nicht durch Recht und Billigkeit von diesem Schritte sich zurückhalten lassen. Der müßte das jetzige Europa gar nicht kennen, wer dieses nicht für Wahrheit halten wollte!

***

So sehr nun auch die Ausführung des vorgeschlagenen Mittels: das Fürstenthum und Bistum zu trennen, zu wünschen: so wird es doch von den dabei gemachten Bedenklichkeiten abhängen, ob, bei der gegenwärtigen Reichsverfassung, an dieselbe jemal zu denken, man sie jemal erwarten und hoffen kann. Wird noch die Erblichkeit derselben in Vorschlag gebracht, so entstehen neue Schwierigkeiten dabei. Wer sollen diejenige Fürsten seyn, welche mit diesen Staaten, als Erbstaaten, zu belehnen? Wie soll die Ritterschaft wegen ihres Verlusts dabei entschädiget werden? u. dergl.

Doch vorausgesetzt, daß man sich über

alle diese Bedenklichkeiten wegsetzen, daß man sie entweder auf glimpfliche Art wegräumen, oder den Knoten zerhauen wolle, wie müßte das Projekt nach der vorhandenen Reichskonstitution ausgeführt werden? Man gedenkt hier nicht den Fall einer Staatsrevolution. Es soll alles Reichsverfassungsmässig dabei zugehen. Hier muß also auf die vorhandenen Reichsgrundgesetze und das Reichsherkommen gesehen werden, denn die Politik muß bei einem wirklichen Staate sich nach dem Staatsrechte richten. **Nichts ist darinn gut und rathsam, was wider die Gesetze ist;** es sey denn, daß neue Gesetze abgefaßt werden sollen.

Man will jetzt vorerst den Frhrn v. **Moser** von der Sache sprechen lassen.

**
*

„Der Kayser," sagt er S. 197. f., „kann gegen eine Verwandelung der angedeuteten Art nichts einwenden; man folgt „nur seinem eigenen Beispiel und Grundsätzen, man übt nur Gesellschafts-Rechte „aus,

„aus, die jedem Staat zu Vervollkommnung
„seiner innern Verfassung frey stehen, die
„Fürsten bleiben, was sie bisher waren, sei-
„ne Vasallen, Glieder, Stände des Reichs;
„hat der Papst in Deutschland weniger zu
„handthieren, so hat der Kayser, als Schirm-
„herr und Advokat der Kirche, destoweniger
„zu schützen, welches bey den herculischen
„Unternehmungen des Monarchen in seinen
„gränzenlosen Staaten just die Erleichterung
„wäre, die das Reich seinem verehrtesten
„Oberhaupt schuldig wäre."

* * *

„Das Reich in seiner Drey-seeligen Zu-
„sammensetzung, kann noch weniger dagegen
„sagen, es würde an Eintracht, das ist,
„an innerer Macht und Stärke gewinnen,
„der Reichstag würde nicht mehr über einer
„solchen Misere, als die Grafen-Sache war,
„Jahre lang still stehen, die grosen Höfe in
„und auser Deutschland würden nicht mehr
„Katholische gegen Evangelische und Evange-
„lische gegen Katholische so leicht zusammen-

„hetzen können, denen Frondeurs beyder „Parthien würden ihre unpatriotische Fech„ter-Künste gelegt werden, die Comitialge„sandte würden sich mit gemeinnützigern Ge„genständen beschäftigen und ihre langweili„ge Berichte würden kürzer, aber fruchtba„rer und interessanter werden."

* * *

„Die **Protestanten** haben bey diesem „Gebrauch und Anwendung von Familien„Rechten geistlicher Staaten kein Recht zu „widersprechen; sie haben sich nur zu freuen, „und Gott zu danken, wann dem Geist der „Zwietracht gesteuert würde" u. s. w.

* * *

H. v. Moser legt also jedem Erzbischofen und Bischofen mit seinem Domkapitel, oder allenfalls auch diesem allein in einem Interregnum, unabhängig von Kaiser und Reich, die Macht bei, die in Vorschlag gebrachte Verwandelung des Stifts in einen weltlichen Staat vorzunehmen! Dies läßt sich nicht be-

hau-

haupten. Seine Gründe verkennen die offenbare und ungezweifelte Verbindung der geistlichen Reichslande mit dem ganzen deutschen Staatskörper, unter der allerhöchsten Majestät des Kaisers und Reichs. Er verwechselt darinn den Kaiser und Erzherzogen von Oesterreich; hält Sachen, welche zur gemeinen Reichsverfassung gehören, für Gesellschafts- und Familienrechte der geistlichen Staaten, spricht wider Reichsgesetze und Reichsherkommen. Alles soll genauer und umständlicher dargethan werden!

* *
*

Jedes geistliche Reichsland macht, als **Kirche** und **Stift**, ein mit Regalien und Landeshoheit befangenes Reichsterritorium aus. Jeder Erzbischof und Bischof ist blos in dieser Qualität, und als **erwählter Prälat** des Stifts, damit vom Kaiser belehnt, und Reichsvasall. Vermöge der Natur eines Wahlstaats steht nicht ihm, nicht dem Domkapitel, sondern dem Stifte, die Proprietät an den stiftischen Landen und Gerecht-

samen zu. Der Erzbischof oder Bischof übt zwar die Hoheitsrechte in eigenem Namen, vermöge einer eigenen Repräsentantschaft, aus, sie sind aber im Grunde nicht sein, sondern dem Stifte gehörig. Er hat die Verwaltung der Stiftsgüter, nach der Landesverfassung und den Kirchenrechten eingeschränkt, das Eigenthum darf er sich aber daran nicht anmassen. Das Domkapitel ist nur ein **Ausschuß** des Stifts, dem Prälaten an die Seite gegeben, um ihm mit Rath und That an die Hand zu gehen, und in gewissen **bestimmten** Fällen, durch seine Einwilligung, Handlungen desselben zu Stiftshandlungen zu erheben. Es hat sich zwar bisher so gerne mit dem Stifte verwechselt, um das Principium einer Erb- und Grundherrschaft durchzusetzen; man weiß aber, wie wenig ihm diese, der Natur der Sache und der Geschichte widersprechende, Anmassung gelungen a).

We-

a) Posse Ueber Grundherrschaft und Wahlkapitulationen der deutschen Domcapitel. Hannov. 1787.

Reichs-

Weder der Prälat, noch das Domkapitel, noch beide miteinander haben demnach die Macht, dem geistlichen Lande für sich die Eigenschaft eines Stifts zu nehmen, und dasselbe in ein weltliches Land zu verwandeln. Sobald der Erzbischof und Bischof aufhören würde, Erzbischof und Bischof zu seyn, würde auch die ihm, nur in dieser Qualität ertheilte kaiserliche Belehnung mit dem Stifte, ihre Endschaft erreichen.

* *
*

Der Fall einer vorhabenden Verwandelung des Stifts in ein weltliches Fürstenthum hat mit dem, einer Religionsveränderung des Prälaten, in so ferne vollkommne Aehnlichkeit, daß in beiden der Prälat auf das Stift selbst keinen Anspruch mehr behaupten kann. In beiden Fällen hört er auf derjenige Prälat zu seyn, dem das Stift verliehen worden, im ersten vermöge der, nach langem und hartnäckigen Streit,

 endlich

Reichshofrathskonklusum vom 28. Aug. 1781. In mein. Beytr. I. Th. S. 164. u. a.

endlich verglichenen Disposition des W. F. a) im andern, weil er gar nicht mehr geistlicher Prälat ist, das geistliche Beneficium nicht besizt, womit die stiftischen Lande und Regalien vom Reiche, und mittelst der einzelnen Reichsbelehnungen, verbunden worden b). Man glaubt daher mit Grunde, daß die erwähnte Verordnung des westphälischen Friedens, vermöge der Staatsrechtsanalogie, auch bei dem vorliegenden Fall Plaz greiffe.

* * *

Der Kaiser ist, vermöge der ihm, als Reichs-

a) Westphäl. Fr. Art. V. §. 15. Si igitur *catholicus* Archiepiscopus, Episcopus, Praelatus, aut *Augustanae Confessioni addictus*, in Archiepiscopum, Praelatum electus vel postulatus, *solus aut una cum Capitularibus* seu *singulis* seu *universis* ... religionem in posterum mutaverint, excidant illi statim suo iure etc.

b) G. L. *Boehmer* princip. iur. feud. §. 412. „feuda Imperii ecclesiastica, quae *titulo Beneficii* constituuntur, promotis ad beneficia ecclesiastica, quibus *annexa* sunt feuda Imperii.. Illa *intuitu Beneficii* ecclesiastici, cui annexa sunt, ideoque ad tempus constituuntur, *quo investitus Beneficio fruitur.*"

Reichsoberhaupt, zukommenden Oberaufsicht, der Advokatie über die deutschen Stifter, und der Reichslehnherrschaft bei der Sache interessirt. Aus diesem dreifachen Grunde dürfte eine solche Verwandluug der geistlichen Staaten in Deutschland nicht ohne seine Einwilligung vorgenommen werden.

A. Daß der jedesmalige Kaiser das Oberhaupt des Reichs sey, bedarf hier keines Beweises. Auch in neuern Reichsgesetzen und Erklärungen des Kaisers und der Stände wird er dafür erkannt a), die Heterodoxien des Hippolithus a Lapide und Monzambano erhielten keinen, wenigstens keinen grosen und fortdauernden Beifall. Alle einzelne Reichslande sind der Reichsoberhauptlichen Gewalt des Kaisers untergeordnet. Der Umfang derselben kann auch aus Grundsätzen des allgemeinen und natürlichen Staatsrechts,

H 5

a) *Pfeff.* ad Vitriar. tom. I. p. 402. J. J. Moser von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten S. 13. f.

rechts, wenn diese sich mit unserer Verfassung vereinbaren lassen, bestimmt werden. In Gemäsheit derselben ist's eins der ersten Regierungsrechte und Pflichten, daß ohne des Regenten Bewilligung Nichts, was auf das Wohl des Ganzen Einfluß hat, im Staate vorgenommen werde. Man begreift dieses unter der höchsten Oberaufsicht des Regenten a).

Die Umschaffung der einzelnen geistlichen Reichslande in weltliche Territorien ist unleugbar ein äusserst wichtiges Unternehmen. Sie hat in das Wohl des Ganzen den merklichsten Einfluß.

Sie soll überdiesem vom Stifte selbst vorgenommen werden. Es ist hier nicht von einer Anstalt die Rede, welche Andere, der landesherrlichen Aufsicht unterworffen, einrichten wollen. Es sollen nicht blos Veränderungen, wozu die Befugnis in der Landeshoheit begriffen, zum Wohl des Landes, gemacht werden. Der Prälat, das Domkapi-

a) *Pütter* instit. iur. publ. §. 216.

kapitel und übrige Stift will sich ganz metamorphosiren, will nicht mehr Stift, sondern weltliches Land seyn, und dabei soll der Kaiser als Reichsoberhaupt nichts zu sagen haben, sich ganz leidend verhalten müssen? Wie wenn eine landsässige Prälatur auf den Gedanken käme, sich in irgend ein weltliches Kollegium zu verwandeln, könnte dem Landesherrn das Recht der Oberaufsicht dabei abgesprochen werden? Hier, wo es blos auf solche Regierungsrechte ankömmt, welche in dem Wesen der bürgerlichen Oberherrschaft begriffen sind, läßt sich von einem, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts in der Landeshoheit begriffenen, Rechte auf die kaiserlichen Regierungsrechte in Ansehung der unmittelbaren Territorien allerdings ein gewisser und zuverlässiger Schluß machen.

Wenn bisher bei der Vereinigung und Aufhebung geistlicher, sogar mittelbarer, Stiftungen die Einwilligung des Kaisers, als Reichsoberhaupts, eingehohlt worden;

soll

soll sie nicht bei der Sekularisation eines ganzen geistlichen Landes vonnöthen seyn? a)

**
*

B. Die kaiserliche Advokatie und Schutzgerechtigkeit über die geistlichen Stifter und Kirchen im Reiche ist in dem Wesen der kaiserlichen Machtvollkommenheit, dem Herkommen und den ausdrücklichen Reichsgrundgesetzen b), ganz offenbar und ohne allen Widerspruch begriffen. Dieselbe ist nicht

a) „Gründlicher Beweis: daß dem hohen erzstifti„schen Domkapitel von Trier die landesherrliche „Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte auf „ewig vereinigten Fürstenthume Prüm... aus„schließlich zustehe" 1781. Fol. Seite 31. folgg. Jedermann weiß noch, daß der Erzbischof von Mainz um die kaiserliche Bestättigung bei Aufhebung der drei mainzischen Klöster, der Karthaus, Alt Münster und St. Clara, vor einiger Zeit nachgesucht hat.

b) Wahlkap. Art. 14. arg. Art. 15. §. 1. Ant. *Schmidt* diss. de Imperatore Concordatorum protectore. Ebendas. de Imperatore statutorum in ecclesiis germanicis protectore. In thes. iur. eccles. tom. I. und II.

nicht für solche anzusehen, welche ein fremder Herr durch einen besondern Vertrag übernommen, und die von selbst ihre Endschaft erreicht, wenn die Anstalt aufhört, die unter seinem Schutz gestanden. Sie ist ein Theil der kaiserlichen Majestät, der Reichsoberhauptlichen Gewalt des Kaisers anhängig, schon, nach Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts, Recht und Pflicht eines Regenten.

Vermöge derselben muß nicht blos für das Wohl der Kirchen, so lange sie existiren, gesorgt, alle Läsion von ihnen abgewendet werden; sie ist auch bei ihrem Untergang, und zwar dann am meisten interessirt, da sie immer auf ihre Erhaltung bedacht seyn, alles verhüten und abwenden soll, was ihren Umsturz befördern, und sie vernichten kann. Der Begriff der Majestäts-Advokatie fast alles dieses auf eine ganz evidente Art in sich.

Und nun sollen deutsche, unmittelbare, Kirchen aufhören können, Kirchen zu seyn, ohne daß ihr höchster Schutzherr einiges Interesse

tereſſe dabei habe, ohne daß dies mit ſeinem Vorbewußt und Einwilligung geſchehe?

**
*

C. Das Konkordat von 1122. a) das uralte und ununterbrochene Herkommen gibt dem Kaiſer die Ausůbung der Lehnsherrlichen Befugniſſe in Anſehung der Reichslehen. In ſo ferne weder Reichsgeſetze noch Obſervanz denſelben hierinn einſchränken, gehören ſie zu den kaiſerlichen Reſervaten. Darunter iſt das Recht, die Belehnung, nach Maasgabe des Lehnvertrags und der Beſchaffenheit eines jeden Lehns, zu verleihen. Ohne kaiſerliche Bewilligung kann hierinn vom Reichsvaſallen, allein und einſeitig, keine Veränderung vorgenommen werden. Er kann wider und ohne Willen des Lehnsherrn nicht verlangen, daß ein Lehn, welches ihm als ein geiſtliches Lehen verliehen, nunmehr als ein weltliches überlaſſen werden ſoll.

Nach dem v. Moſerſchen Projekte ſoll zwar auch das weltliche Lehen nur auf Lebens-

a) „Electus autem regalia per ſceptrum *a te* recipiat.“

benszeit, nicht erblich, überlassen werden; der nunmehrige weltliche Fürst soll, wie der geistliche, blos Lehnträger seines Fürstenthums seyn; dabei ist jedoch die Veränderung bei der Konstitution desselben merklich gros. Vorhin besaß es das Stift, dem es seit den ältern Zeiten aus Absichten, auf dasselbe eingeschränkt, verliehen worden, der Besitz und Genuß desselben war mit der geistlichen Prälatur darinn verbunden, es war dem Prälaten nur in Ansehung derselben verliehen, dessen rechtliche Verhältnisse sind nach den Grundsätzen von den Kirchenlehen in vorkommenden Fällen bestimmt worden: jetzt soll dasselbe dem Lande, als weltlichen Fürstenthume, zugehören, von einem weltlichen Fürsten besessen, diesem ohne Rücksicht auf die vormalige Prälatur, mit der es verbunden gewesen, verliehen, es soll von dieser ganz getrennt, dessen rechtliche Bestimmungen sollen aus den Grundsätzen von, weltlichen Gemeinheiten verliehenen, Lehen hergenommen werden. Was für ein groser Unterschied!

***

Was der Kaiser in seinen Erbstaaten unternimmt, thut er als Landesherr bei landsässigen Stiftungen, wie gehört dieses hieher? Jede, in einem Staate befindliche Gesellschaft ist bei der Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte dem Imperium, welches dem Regenten über sie zusteht, dessen höchsten Oberaufsicht u. s. f. unterworfen. Daran, daß die geistlichen Reichslande so gut, wie die weltlichen, der Reichsmajestät untergeordnet sind, wird wohl niemand zweifeln. Wirklich sind es auch nicht blos Gesellschaftsrechte, welche bei Verwandlung der Stifter in weltliche Fürstenthümer ausgeübt werden sollen. Es sind Abänderungen der Infeudationsgesetze, welche hier so wenig zu den Gesellschaftsrechten, als bei andern Vasallen zu den Familienrechten gezählt werden können. Freilich bleiben auch nach dieser Verwandlung die Fürsten Reichsvasallen, Glieder und Stände desselben; würde aber aus diesem Grunde, wenn er hinreichend wäre, die kaiserliche Einwilligung

gung in vorliegenden Falle für unnöthig zu halten, nicht zu viel folgen, nemlich daß jedem Reichsvasallen die einseitige Befugnis zustehe, die Belehnungsnorm abzuändern, wenn nur sein Verhältnis als Reichsvasalls, Glieds und Standes des Reichs, dadurch nicht verrückt würde? Aus blos einseitigen und unvollkommnen Betrachten können keine durchaus bündige und hinlängliche Gründe hergenommen werden. Ein solcher ist auch der, daß der Kaiser für die Zukunft mit der Advokatie der deutschen Kirchen wenigere Mühe haben werde. Ohnehin fehlt demselben die Eigenschaft eines rechtlichen Grundes.

* *
*

Ueberdies ist bei dieser Verwandlung nicht einmal die kaiserliche Einwilligung hinreichend, sie ist eine Sache, wobei die Reichskollegien, ja das ganze Reich, interessirt sind, solche Sekularisation müßte daher auf dem Reichstag vorgenommen, und mittelst eines Reichsschlusses genehmiget werden.

1) Auf den geistlichen Staaten in Deutschland haftet Reichsstandschaft; die davon zuführenden Stimmen werden, nach der Beschaffenheit derselben, in der Reichstagsverfassung für geistliche Stimmen gehalten. Wegen des Unterschieds der geistlichen und weltlichen Stimmen ist insbesondere der Fürstenrath in zwei Bänke, die geistliche und weltliche, eingetheilt. Die einzelnen Stimmen werden abwechselnd von einer Bank zur andern abgelegt. Die geistliche Eigenschaft der Stiftslande ist daher in die kollegial Verfaßung dieses Reichskollegiums eingeflochten. Sollte sie aufgehoben werden, so würde dies nothwendiger Weise eine Veränderung im Fürstenkollegium nach sich ziehen; es würde alsdenn nicht mehr eine geistliche und weltliche Bank vorhanden, beide würden weltlich seyn; es würde nothwendiger Weise die Frage entstehen: ob noch ferner die abwechselnde Stimmführung beizubehalten, oder nunmehr eine neue, dem jetzigen Range der Stände angemessenere, Ordnung, und was für eine, einzuführen?

Selbst

Selbst im Kurfürstenrath würde zur Sprache kommen: ob die jetzigen geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Kölln noch ferner den Rang und Vorsitz darinn, den man ihnen ohnstreitig in Rücksicht auf ihren geistlichen Stand gelassen, vor einem König von Böhmen, Kurfürsten von der Pfalz, von Sachsen u. s. w. geniessen, oder eine neue, lineal und lateral, Ordnung entworfen werden soll?

***

2) Ueberdies hat das Reichsherkommen, und die ausdrückliche Verordnung der G.B. die geistlichen Kuren auf die drei Erzstifter von Mainz, Trier und Kölln gelegt, und sie mit den Erzbistümern verbunden a). Dieses Reichsgrundgesetz nimmt auf die Stifts-Eigenschaft mehrmalen deutliche Rücksicht b),

a) *cap.* I. §. 18. „Archiepiscopus Moguntinus, qui „fuerit pro tempore.“

b) z. B. bei Bestimmung des Rangs der Kurfürsten von Mainz und Kölln in ihrer Diöces, geistlichen

es spricht immer von den Erzbischöffen von Mainz, Trier und Kölln, als Kurfürsten des Reichs, von den geistlichen Kurfürsten. Der Uebergang und die Umwandelung dieser Erzstifter in weltliche Kurfürstenthümer ist also eine unleugbare Abänderung des Reichsherkommens und der goldnen Bulle, die nirgendswo anders, als auf dem Reichstag, durch einen Reichsschluß bewerkstelliget werden kann.

Auch in den übrigen geistlichen Fürstenthümern ist die Reichsstandschaft, vermöge der Analogie der G. B. und des notorischen Herkommens mit den Erzbistümern und Bistümern, verbunden. Der jedesmalige Erzbischof von Salzburg z. B. ist, weil er Erzbischof von Salzburg ist, deutscher Reichsstand.

Eben das gilt von der Kreisstandschaft und andern Gerechtsamen.

Die

lichen Provinz u. s. f. cap. III. XXI. §. 3. Wegen Verrichtung des Gebets cap. XXIII. XXVII. §. 3. wegen des Krönungsrechts des Erzbischoffen von Kölln cap. 4. §. 4. u. a.

Die Landeshoheit ist im westphälischen Frieden den Reichsständen zugesichert und bestättiget worden a); sie kömmt daher gleichfalls den geistlichen Fürsten, als geistlichen Fürsten zu, indem sie nur als geistliche Fürsten Reichsstände sind. Man will zwar hierdurch den Unterschied der Reichsstandschaft und Landeshoheit an und vor sich nicht verkennen; in Ansehung des Subjekts kommen sie beide doch hier gänzlich mit einander überein.

Die Erzbistümer Magdeburg, Bremen, die Bistümer Halberstadt u. a. sind vom Kaiser, mit Einwilligung der Reichsstände, auf dem westphälischen Friedens ongreß sekularisirt und zu weltlichen Reichslehen gemacht worden b). Man wende nicht ein, daß

a) Art. 8. §. 1. „Omnes et singuli *status* in .. libero „iuris territorialis .. exercitio, ditionibus, rega-„libus .. stabiliti firmatique sunto."

b) Art. 10. §. 7. „Imperator *de consensu totius Imperii* „*concedit* ... Archiepiscopatum Bremensem et Epis-„copatum Verdensem ... in perpetuum et imme-diatum

deswegen blos, weil sie erblich verliehen, der Reichsständische Konsens für nothwendig gehalten worden. Die Hauptsache war die Sekularisation.

Daß man katholischer Seits die Reichsstandschaft der evangelischen Erzbischöffe und Bischöffe, weil sie keine wahre Erzbischöffe und Bischöffe seyen, nicht anerkennen, der Streit endlich im **westphälischen Frieden** zu ihrem Vortheil entschieden worden, jedoch so, daß sie nur auf einer **Queerbank** im Fürstenrath Sitz und Stimme haben sollen a), will man hier übergehen.

* *
*

Die protestantischen Stände haben zwar, als **Protestanten**, kein gegründetes und rechtliches Interesse, dieser Umwandelung zu widersprechen. Sie verliehren nichts dabei.

„diatum Imperii feudum, sub .. titulo Ducatus.
„Art. II. §. 1. A S. Caes. Maj. *de consensu statu-*
„*um Imperii* .. tradatur episcopatus Halberstadi-
„ensis .. §. 4. 5."

a) Art. V. §. 22.

dabei. Als Reichsstände sind sie jedoch dabei interessirt, da sie in die allgemeine Reichsverfassung einschlägt, eine gemeine Reichssache ist.

* *
*

Auf dem Reichstag müßte also allenfalls die Umwandlung der Stifter in weltliche Fürstenthümer vorgenommen und beschlossen werden. Die Verfahrungsart würde hierbei eben diejenige seyn, die bei andern Reichstagssachen gebräuchlich ist. Die Sache müßte in den drei Reichskollegien zur Proposition und Berathschlagung genommen, darauf ein Reichsgutachten abgefaßt, und dieses vom Kaiser ratificirt werden.

Haben aber hier die mehrern Stimmen in den Reichskollegien die entscheidende Kraft, falls Einige von den Bischöffen, oder im Fürstenrathe gar alle, dieser Verwandlung widersprechen? Man spricht hier von den Bischöffen, denn wenn einige von den weltlichen Ständen damit nicht einverstanden wären, so müßten sich diese, als bei der

Sache nicht insbesondere und eines eigenen Rechts wegen interessirt, die Ueberstimmung nach der Regel gefallen lassen. Gesetzt aber, einer oder der andere Bischof, oder auch alle Bischöffe im Fürstenrathe, worinn sie doch die geringere Zahl ausmachen, seyen bey dieser Sache zur Beistimmung und Einwilligung nicht zu bewegen, könnte doch ein kollegial Schluß für dieselbe abgefaßt werden?

Es wird hier vorausgesetzt, daß die jetzigen Bischöffe nicht so gleich und wider ihren Willen ihrer Bistümer entsetzt, oder zu landsässigen, einem weltlichen Fürsten untergeordneten, Erzbischöffen und Bischöffen gemacht werden sollen. Jeder der wirklichen geistlichen Herrn behält Lebenslänglich seine Prälatur mit allen dazu gehörigen Rechten; erst nach seinem Tod soll die Verwandelung ausgeführt, und so allmählig im ganzen Reiche bewerkstelliget werden. Offenbar hat also keiner, seiner Person wegen, ein eigenes Interesse dabei.

* *
*

Hat er es aber nicht als Repräsentant seines Stifts? der Begriff eines Stifts muß erst entwickelt werden a).

Man versteht darunter 1) die zu einer gewissen Kirche gehörigen Menschen, eine gewisse Kirche, oder kirchliche Gemeinheit. So ist z. B. die mainzische Kirche der Inbegriff aller Menschen, die zur mainzischen Kirche gehören, oder die mainzische Kirchengemeinheit ausmachen. Das Stift besteht demnach nicht blos aus dem Prälaten und Domkapitel, auch nicht blos aus den Einwohnern der Haupt- und Residenzstadt des Prälaten, sondern auch die, ausser derselben, auf dem Lande oder in andern Städten wohnenden Menschen von jedem Stande, Alter, und Geschlechte gehören zum Stifte. Weil diese ferner theils als Bürger und Einwohner des Staats, theils auch als Chri-

a) Man vermißt eine genaue Entwickelung davon sogar in den neuern Schriften über die Erb- und Grundherrschaft der Domkapitel.

sten und Mitglieder einer gewissen, besondern, Kirchengemeinheit betrachtet werden können: so sind auch die Grenzen des weltlichen Territoriums und des Stifts nicht nothwendiger Weise einerlei. Leute, in pfälzischen u. a. Staaten befindlich, gehören daher noch zur mainzischen Kirche, zum mainzischen Erzstifte.

Seit den ältesten Zeiten hielten sich die Bischöffe in den Städten und vornehmern Oertern auf. Sie hatten die Seelsorge nicht allein über die Christen in der Stadt, sondern auch auf dem umliegenden Lande; die Christen in der Stadt und auf dem Lande machten daher unter jedem Bischoffen eine besondere Kirche aus, die von der Hauptstadt, worinn derselbe seine Residenz hatte, genannt wurde. Unter den mehrerern Bischöffen sind die Grenzen ihres Seelsorgeramts durch Observanz, Verträge, Verordnungen in Kirchenversammlungen, und weltliche Gesetze, nach der Konvenienz und dem Herkommen, näher bestimmt worden. In der fränkischen Monarchie konnten dieselben schon nicht

so genau mit den Grenzen der Gauen verbunden seyn. Noch zufälliger wurden sie nachher, insbesondere in Deutschland, abgesteckt, als ansehnliche Güter, Theile von ehemaligen Gauen, ganze und auch mehrere Gauen oder doch der größte Theil davon, an Bischöffe u. a. gekommen. Die Folgen dieses Erwerbes waren, daß dieselben nicht allein die geistliche Gewalt und Seelsorge, sondern auch, besonders nach dem Abkommen der Vögte, die weltliche Gerichtbarkeit und andere, größtentheils von den Königen ausdrücklich verliehene, Regalien darinn ausübten. Dabei behielten sie jedoch noch, dem Herkommen gemäß, das Diöcesanrecht in andern, einem weltlichen Dynasten, Grafen oder Fürsten zugehörigen, Distrikten, und weil dasselbe wesentlich von den weltlichen Regalien unterschieden war, konnte noch neben demselben die Landeshoheit darinn aufwachsen. Bis jetzt hat daher jeder Bischof die Diöcesangewalt ordentlicher Weise in seinem Territorium, ob sie gleich meistens darauf nicht eingeschränkt ist.

Stift,

Stift, Diöces, Kirche z. B. mainzische, wirzburgische u. s. f. sind daher gleichvielbedeutende Ausdrücke. Daß es darinn wieder kleinere Kirchen, Pfarrkirchen u. dergl. und andere Stiftungen gibt, ist ohnedem bekannt.

Es ist daher schon eine eingeschränktere Bedeutung des Ausdrucks **Stift**, wenn derselbe blos für das weltliche Territorium eines Bischofs genommen wird. Sie ist gebräuchlich, wenn von geistlichen Territorien im Gegensatz von den weltlichen, ingleichen von **weltlichen**, auf dem stiftischen Lande haftenden, Gerechtsamen der Reichsstandschaft, Landeshoheit 2c., die Rede ist. Die geistlichen Länder heißen daher auch **Erzstifter**, **Hochstifter**, oder **Stifter** schlechtweg.

**
*

2) Weil das Stift, als ein Korpus und Inbegrif so vieler Menschen, bei allen Stiftsangelegenheiten nicht Theil nehmen kann: so waren gewisse Repräsentanten, es war ein

ein gewisser Ausschuß desselben vonnöthen, die Namens des ganzen Stifts handlen konnten. Diese sind der Prälat und sein Kapitel a). Sie werden daher oft auch das Stift genannt, weil sie dasselbe repräsentiren, das repräsentirende Stift sind. Beide haben zwar ein eigenes Recht zur Repräsentantschaft, sie sind nicht als blose Bevollmächtigte, die jedesmal allein in fremden Namen handlen, anzusehen; jedoch ist ihre Repräsentantschaft eingeschränkt; nur ist zwischen dem Prälaten und seinem Kapitel der Unterschied, daß jener fast die Regel für sich hat, das Domkapitel aber, wenigstens wenn von der Nothwendigkeit des Domkapitelschen Konsenses, und der Macht, die Stiftsregierung zu bestimmen, die Rede ist, blos in gewissen, in den Gesetzen und einem rechtsmässigen Herkommen bestimmten, Fällen zur Repräsentantschaft berechtiget ist.

Unter

a) Man würde sich zu weit von der Hauptsache entfernen müssen, wenn man noch den Ursprung dieser Repräsentantschaft der Domkapitel hier erzählen wollte. Man s. unter andern Posse a. a. O.

**
*

Unter Stift, Stiftungen, werden 3) mehrmalen auch die dem Stifte zugehörigen Güter, besonders die Stiftungs- und Fundationsgüter, verstanden. Bei den deutschen Erzbistümern und Bistümern gehört das zur Kirche gehörige Land und zuweilen auch auswärts befindliche Güter und Revenüen hierher. Das Eigenthum derselben steht dem Stifte, in der ersten Bedeutung genommen, zu. Der Prälat hat die Verfassungsmässige Verwaltung und Benutzung derselben, und in Veräusserungsfällen ist der Konsens des Domkapitels, als Repräsentanten und Ausschusses des Stifts, vonnöthen. Es ist nicht zweckmässig, dieses weiter auszuführen.

**
*

Jetzt zur vorgelegten Frage: Haben die deutschen Erzbischöffe und Bischöffe, als Repräsentanten ihrer Stifter, ein erworbenes und eigenes Recht, der Verwandelung derselben in weltliche Fürstenthümer zu widersprechen?

Stift

Stift kann hier nur in der ersten und zweiten Bedeutung genommen werden. Das Interesse des Bischofs und Domkapitels als Stiftsrepräsentanten aber hängt von dem der Kirche oder jedes besondere Stift ausmachenden Kirchengemeinheit ab. Ist diese aber bei der Sache interessirt?

Bis jetzt war sie unter einem Bischoffen versammelt, der zugleich unmittelbarer Herr und Reichsstand gewesen, und über sie, als Volk betrachtet, die Landeshoheit ausgeübt hat. Die Rechte der Unmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit waren mit der Prälatur, dem Erzbistume, Bistume, verbunden, sie stunden daher wirklich nicht ihr, sondern ihrem Prälaten, vermöge eines eigenen Repräsentantschaftsrechts, zu. Nur weil die Prälatur eine Wahlprälatur gewesen, hatte sie derselbe nicht als patrimonial- erb- und eigenthümliche Rechte, sondern wurden, vermöge der Reichsverfassung, auf den jedesmaligen Prälaten bei der Wahl übertragen. In diesem Sinne kam, aus dem erwähnten Grunde, die Proprietät der-

derselben bisher mehr dem Stifte, als dem Prälaten zu. Anders läßt sich dieselbe mit der Unterwürfigkeit des Stifts gegen seinen Erzbischoffen oder Bischoffen, oder dessen Landsäßigkeit gegen denselben, nicht vereinbaren. Das Stift mit dem Prälaten war, nach der deutschen Staatsverfassung, unmittelbar, dabei jenes doch der Landeshoheit von diesem unterworfen.

Hieraus läßt sich leicht einsehen, was das Stift, an und vor sich, ohne den Prälaten betrachtet, bei der vorhabenden Sekularisation verliehrt. Als Kirche blos betrachtet, und in Rücksicht auf Religion und Gewissensfreiheit verliehrt es nichts. Es behält seinen oberen Seelsorger an seinem Bischoffen, und weil dieser, frei von weltlichen Regierungsgeschäften, sich mehr der Seelsorge widmen kann, gewinnt es in diesem Betrachte sehr viel. Als deutsches Volk verliehrt es, nach dem v. Moserschen Projekt, nach welchem es ein Wahlstaat bleibt, gar nichts; es verliehrt aber auch nicht viel, wenn es in ein erbliches Fürstenthum ver-

wan-

wandelt wird, wenigstens kein eigenes, von der Reichsverfassung unabhängiges, Recht. Es ist jetzt mittelbar, das war's auch vorhin; es hat keinen Antheil an der Reichsstandschaft, den hatte es auch nicht vorhin; es ist der Landeshoheit seines Fürsten unterworfen, der es auch vorhin untergeordnet war. Nur darinn ist ein Unterschied, daß der weltliche Regent die Unmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit gleichsam in seinem Patrimonium hat, die auf den geistlichen Regenten mit der Prälatur, womit sie verbunden, bei der Stiftswahl, Reichsverfassungsmäßig, übertragen worden.

Da jedes Stift das Recht, seinen Prälaten durch die Wahl zur Reichsstandschaft und Landesregierung zu erheben, der vorhandenen Reichsverfassung zu verdanken; diese von dem Reich, dem jedes Stift unterthänig ist, nach Gutbefinden desselben, und zu seinem und der einzelnen Stifter Besten, abgeändert werden kann: so kann kein Stift hier ein solches erworbene Recht haben, wel-

ches durch einen, mittelst der mehreren Stimmen zu Stande gekommenen, Reichsschluß nicht aufgehoben werden kann. Alle Stifter werden hier als Theile des Reichs, ihre hier zur Sprache kommende Rechte werden, als zur **Staatsverfassung des Reichs** gehörig, betrachtet.

* * *

Es folgt hieraus, daß auch das **Korpus** der geistlichen Reichsstände kein erworbenes Recht hat, hier zu dissentiren, und durch einen Theilengang die mehreren Stimmen zu entkräften. Es kann zwar seyn, daß Korpora so gut, wie einzelne Stände, eigene Rechte haben, die ihnen durch die Mehrheit nicht wegvotirt werden können; allein dieser Fall liegt hier nicht vor. Das jetzige Korpus der geistlichen Stände soll ganz aufhören; die bisherigen Erzbischöffe und Bischöffe sollen ihre Unmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit zum Vortheil des Reichs und der stiftischen Reichslande abgeben. Es ist hier also von einer, die

Reichsverfassung betreffenden, Sache die Rede, wobei alle Reichsstände, als Stände, als Glieder des Reichs, und in eben dieser Eigenschaft auch das Korpus der geistlichen Stände zu betrachten. Hier sollen Reichsmajestätsrechte, zur Erhaltung der geistlichen Staaten, Advokatierechte zum Besten aller deutschen Kirchen ausgeübt werden, mithin ist dis eine ständische kollegial, eine Reichssache, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und eine im natürlichen Rechte, und dem Principium: daß erworbene Rechte Niemanden wider seinen Willen zu nehmen, gegründete Ition keineswegs statt hat.

Das Resultat ist, daß im kurfürstlichen und fürstlichen Kollegium, wenn auch alle Erzbischöffe und Bischöffe des Reichs dissentiren, dennoch ein Schluß durch die mehreren Stimmen der weltlichen Stände gefaßt werden, und nachdem weiter die Sache zu einem Rechtsbeständigen Reichsgutachten gelangen kann.

Die geistlichen Stände können, in Ermangelung eines eigenen und erworbenen

Rechts, die Garants des westphälischen Friedens nicht um Hülfe anrufen. Ohnehin haben diese ordentlicher Weise kein Recht, sich in deutsche Reichssachen zu mischen. Das Reich kann ohne sie Verfügungen zu seinem Wohl treffen, alte aufheben, und die bisherige Verfassung in einzelnen Stücken abändern.

* * *

Wird aber dieses Projekt je auf dem Reichstag vor die Hand genommen werden? Wird es je zu einem Reichsgutachten, worinn die Verwandelung der geistlichen Länder in weltliche Fürstenthümer genehmiget wird, kommen? Wird der Kaiser dasselbe, wenn es auch zu Stande kommen sollte, ratificiren? Wird die ganze Sache ohne innerliche, gefährliche, Unruhen durchgesetzt werden können?

Fragen, die man hier nicht zu beantworten braucht, die sich demjenigen, welcher die Lage von Deutschland, die verschiedenen Gesinnungen der Stände, die Principien des kai-

kaiserlichen Hofes u. s. w. kennt, von selbst beantworten!

Die Nothwendigkeit, die Ausführung von der kaiserlichen Ratifikation abhängen zu lassen, könnte zwar dadurch vermieden werden, daß die Sache in einem Interregnum vorgenommen, und der neue Kaiser in der Wahlkapitulation verbindlich gemacht würde, die neue Verfassung aufrecht zu erhalten; dabei müßte jedoch vorerst der Streit wegen der Fortsetzung des Reichstags unter der Authorität der Reichsvikarien, oder eine andere Art, wenigstens für diesen Fall, verglichen werden.

Doch gnug hiervon!

---

* * * *
* *
* *
*

Das IVte Mittel, den geistlichen Staaten in Deutschland aufzuhelfen, besteht in Verminderung der Stifter, Klöster u. s. f.

Unser Frhr v. Moser sagt:

S. 180. „Mit den mittelbaren den

„geistlichen Erz- und Hochstiftern bisher un-
„tergeben gewesenen Stiftern und Klö-
„stern wird sichs leichter geben; man incor-
„porirt sie auf die hernach näher bemerkte Art
„und Weise; es ist vor die Menschheit,
„vor das Land, in dem sie liegen, und
„wenn sie patriotisch denken mögen, vor
„sie selbst die größte Wohlthat, die ihnen
„und andern durch sie wiederfahren könnte."

S. 190. f. „Die Mönchs- und Non-
„nen-Klöster könnten in jedem Land zu-
„sammengezogen und nach und nach aufge-
„hoben werden, bis die jetzt lebende allmäh-
„lig absterben, ohne neue anzunehmen.
„Alle gewaltsame Aufhebung und Verjagung
„in der Welt ist hart, unbillig und Men-
„schenfeindlich ... So wenig man die Men-
„schen ins Kloster zwingen kann, so wenig
„hat ein Landesherr Recht, sie aus dem-
„selben zu vertreiben.

„Von eingezogenen oder leer gewordenen
„oder werdenden Klöstern sollten billig in
„jedem Land eins oder zwey vor jedes Ge-
„schlecht frey gelassen werden ..."

„Alle

„Alle übrige Klöster und Stiftsgebäude
„im Lande sollten nicht in Casernen, Zeug-
„häuser u. d. g. verwandelt, noch an Pri-
„vat-Personen verkauft werden, sondern zu
„geist- und weltlichen Seminarien, vor alle
„Arten von Volkslehrern, zu Real Schulen
„und Erziehungsanstalten, zu Fräuleinstif-
„tern ..., zu Waysenhäusern, Hospitälern,
„nach Beschaffenheit ihrer Lage und Einrich-
„tung zu wichtigen Landesfabriken ꝛc. beibe-
„halten .. werden können. Am allerwe-
„nigsten sollte der Fürst befugt seyn, eine
„Art von Strand- und Wildfangs-Recht
„darüber auszuüben ...“

„Alle Gefälle und Einnahmen derer al-
„ten und neu eingezogenen **Kirchen-Gü-**
„ter müßten in eine eigene Casse zusammen
„fließen, und solche durch ein .. unter des
„Fürsten und dessen Staatsraths alleinigen
„gemeinschaftlichen Befehlen stehendes
„Collegium verwaltet werden.“

„Aus dieser Casse erhielten die ehemaligen
„Domkapitularen, nunmehrige Staats Rä-
„the, der Bischof mit seinem Konsistorio, die

„gesammte Geistlichkeit des Landes, alle „Kirchen- und Schuldiener .. ihre Besol- „dungen."

* *
*

Ohnstreitig ist die katholische Kirche bis jetzt noch mit einer allzugrosen Menge einzelner geistlicher Korporum, Stifter und Klöster, überladen, die weder ihr, noch dem Staate nützen, vielmehr beiden zu nicht geringen Nachtheil gereichen.

I. Bei der Einführung des kanonikat Lebens war die Absicht nicht, daß die Kanonici ein besonderes, von den, mit der Seelsorge sich beschäftigenden, Geistlichen ganz abgesondertes, und müssiges Korpus ausmachen sollen; wie würde sonst diese Anstalt so sehr ausgedehnt worden seyn, daß schon unter Karl dem grosen fast alle Geistliche aus Kanonicis und Mönchen bestanden? Sie sollten die Pflanzschulen der weltlichen Geistlichkeit, und zugleich die Schulen der Jugend seyn. So nützten sie aber auch der Kirche und dem Staate. Daß sie

tag-

tagtäglich mehr Zeit im Chor zugebracht, als gerade zum Besten der Religion, zu ihrer und anderer Menschen Erbauung vonnöthen gewesen, konnte ihnen dabei noch übersehen werden.

Seitdem aber das kanonicat Leben auf das Absingen der Tagzeiten (horarum) im Chor, in sehr vielen Stiftern sogar blos auf eine, zu gewissen Tagen und Zeiten im Jahr erforderliche und müssige Gegenwart darinn, eingeschränkt ist, die Vikarien singen, und die Kanonici sich blos auf Festtage auch einmal hören lassen, außerdem aber sie meistens sich die Langweile, eine der größten Quaalen des menschlichen Lebens, durch Gesellschaften, Spielen, Essen, Trinken, und Schlafen zu vertreiben, genöthiget sind, ist ein Kanonicus eins der unnöthigsten und verderblichsten Dinger in der Kirche.

Es giebt zwar auch Kanonici, welche noch neben ihrem Chor arbeiten; es sind aber deren, im Verhältniß gegen so viele tausend müssige und ausschweifende, sehr wenige,

und sie sind's nicht als Kanonici; sie würden, wie die übrigen, ihren Mann im Chor und Kapitel stellen können, wenn sie es machten, wie diese. Gnug, daß das heutige kanonikat Leben an sich weder der Kirche, noch dem Staate einigen Dienst erweiset, um berechtiget zu seyn, eine Reformation und Einschränkung desselben in Vorschlag zu bringen.

**
*

Daraus, daß 10. 15. 20. und oft mehrere Personen zu gewissen Stunden in der Kirche zusammen kommen, um in einer, andern ehrlichen Leuten (oft ihnen selbst) unverständlichen Sprache, einen Gesang anzustimmen (der Mißbräuche dabei will man nicht einmal erwähnen), wird Niemand unterrichtet, Niemand zur Tugend angefeuert, vom Laster zurückgehalten. Da sie Geistliche und meistens sogar Priester sind, wird vielmehr durch ihr müssiges, schwelgerisches, ausschweifendes und ärgerliches Leben, grösere Verachtung wider

den geistlichen Stand, mehr Verdacht auf dessen Tugend, insbesondere auf dessen standesmässige Enthaltsamkeit, erreget. Die grose Menge derselben, und die verschiedenen Verhältnisse, worinn sie sich befinden, sind Ursache, daß alles dieses immer verbreitet und auf die verderblichste Art unterhalten wird. Mancher Mann darunter, von guten Anlagen, verdient wirklich Mitleiden, und derjenige, der ihm eine Präbende gegeben oder dazu behůflich gewesen, hat es zu verantworten, daß er ihn zum Kanonikus gemacht. Das ganze Institut ist so sehr von seinem ersten Endzweck gewichen, so sehr in Verfall gerathen, daß keine Gelegenheit, keine Aufmunterung, sich für Kirche und Staat weiter zu bilden, mehr darinn vorhanden. Beispiel und Verführung sind mächtig. Was Wunder, wenn auch solcher dem Exempel des grosen Haufens folgt. Weiß doch jeder Mensch, daß er zum Guten angetrieben seyn will!

* *
*

Nimmt man nun das Vermögen, welches die Stifter besitzen, die vielen Zinsen und Zehnten, die sie zu erheben, was daher den arbeitenden Einwohnern des Staats entgeht, denen Kraft und Nachdruck benommen ist, was von der zahlreichen Armee der blos singenden und springenden Heiligen verzehrt wird; erwäget man das Unheil, welches sie durch ihre Unwissenheit stiften, wie sehr sie, trotz den Mönchen und Exjesuiten, gute Anstalten verdächtig und gefährlich zu machen suchen, so wird man hierinn gewiß eine Hauptursache des Verfalls der geistlichen Staaten in Deutschland antreffen.

Von den Mönchen, sie mögen seyn, wie sie wollen, hat die Kirche doch noch einigen Vortheil. Es müßte schon ein sehr rüder Mensch seyn, der nicht im Stande wäre, zu predigen, zu katechisiren, in Beichtstuhl und zu Kranken zu gehen. Wirklich helfen Mönche, in Ermangelung der ordentlichen Seelsorger, oder wenn diese zuweilen, al-

lein

lein die Seelsorge zu bestreiten, nicht im Stande sind, häufig aus. Wie viele Kanonici giebt's aber, die man dazu brauchen kann? Eher haben die Stifter, als die Klöster, verdient, vermindert und aufgehoben zu werden!

* * *

Bei manchen, den Dom- und Ritterstiftern, ist es wirklich nicht mehr sowohl auf die Religion, als auf den Unterhalt und das Fortkommen der Nachgebohrnen, oder anderer von der Succession abtretenden, Herrn in den ritterschaftlichen Familien angesehen. Man ist schon nicht mehr gewohnt, dieselbe nach den strengen Vorschriften des Kirchenrechts: de vita et honestate clericorum zu beurtheilen. Ohnehin sind sie meistens nur Subdiakonen, noch nicht gänzlich und für immer wegen des Himmelreichs verschnitten; durch päpstliche Dispensation, wobei nicht gar viele Schwierigkeiten gemacht werden, können sie immer wieder sekularisirt, und sogar zur rechtmässigen Fortpflanzung der Familien

milien fähig gemacht werden. Unter einer andern Verfassung läßt sich leicht dafür Rath schaffen, wie sie der Kirche und dem Staate nützlicher werden könnten. Vorschläge für diese kann man also hier vor der Hand ganz ausgesetzt seyn lassen; sollten die geistlichen Staaten in weltliche Fürstenthümer übergehen: so würde sich auch vieles von selbst geben; auf das übrige Elend aber sollte Staat und Kirche wirklich ein gröseres Augenmerk nehmen, als bisher noch geschehen ist.

* * *

II. Wider die Mönche und ihre Ordensverfassung ist bisher schon so vieles gesagt worden; man ist von der Nothwendigkeit, sie einzuschränken und zu reformiren, selbst in der katholischen Kirche, meistens so sehr überzeugt, daß man hier nicht vieles dafür zu sagen, vonnöthen hat.

Der Mönchsstand war nie ehrwürdiger, als zu der Zeit, da die Mönche Lajen gewesen, sich neben ihrem beschaulichen Leben mit Handarbeit, sollten es auch nur Körbe gewesen seyn,

beschäftiget, Felder angebauet, und der Würdigste im Kloster zum Geistlichen gemacht worden. Seitdem er müssig und bettelhaft geworden, kam er in Verachtung, woraus er sich nie mehr herausbringen, in die er immer tiefer sinken wird, so lange Müssiggang und Bettelei verächtlich und unerträglich seyn werden.

Die Unwissenheit, der Aberglauben, die Bigotterie, die Herabwürdigung seiner selbst, das Schleichen, die Tücke, der Neid, die Unversöhnlichkeit rc. werden allgemein für Möncheneigenschaften gehalten. Zu verwundern ist's, daß es noch Leute gibt, die sich in einen, so verächtlich gewordenen, Stand begeben mögen. Das Betteln will Kirche und Staat nicht mehr leiden, erste, wegen der, daher nothwendig entstehenden, Zerrüttung der Klosterzucht, der Staat, weil diese Plage den Unterthanen, besonders den armen Landmann, gar zu sehr niederdrückt. Den Güterbesitz sieht abermals Kirche und Staat nicht gern. Eben das gilt vom innern Leben der Mönchen und der Ordensverfassung.

fassung. Dem Staate ist noch das allzugrosse Heer von Müßiggängern, die er ohnentgeltlich futtern soll, ganz unerträglich geworden.

***

Bei allem diesem ist auch der ehelose Stand der Geistlichen nicht ausser Acht zu lassen. Unser Frhr von Moser sieht ihn S. 173. als ein Hinderniß der vollkommnen Bevölkerung der geistlichen Staaten an. Dieses ist er bei der jetzigen grosen Menge der Stifter und Klöster ohnstreitig. Der Abgang läßt sich nach der Summe so vieler Seelsorger, Kanonikorum, die in ancillatu leben, und Mönche, die vornemlich in den geistlichen Staaten vorhanden sind, leicht berechnen. Es ist seit einiger Zeit wieder so viel pro und contra hierüber geschrieben, die Sache so sehr von allen Seiten her betrachtet, vor Augen gelegt worden, daß man sich ohnmöglich ganz hierüber herauslassen kann. Man kennt die Grundsätze der katholischen Kirche. Sie kann sie ändern, denn

die

die Sache gehört blos zur Kirchendisciplin. Wird sie sie aber ändern? wird sie wenigstens den Zwang dabei aufheben? Das Letzte wünschen selbst viele gute Katholicken. Wer dem Altar dienen will, soll ehelos seyn; dabei aber die Freiheit haben, denselben mit dem Ehebette zu vertauschen. Der Staat ist bei der Ehelosigkeit einer so ungeheuren Menge von Menschen gewiß sehr interessirt. Er könnte daher, wenn auch die Kirche nicht einstimmig wäre, dieselbe seinen Geistlichen erlassen. So wie zur Verkündigung der Kirchengesetze das Placitum regium des Regenten erforderlich ist, und sie ohne dasselbe keine feste Verbindlichkeit im Staate erlangen können: so hängt auch die Fortdauer derselben davon ab. Es wird also auf den Staat ankommen, ob er glaube, bei dem Engelleben so vieler Geistlichen, die doch zuweilen in menschlicher Gestalt erscheinen, zu leiden, oder ob er gleichgültig ansehen könne, daß so viele vollsaftige Glieder austrocknen und absterben. Wirklich würde die Abschaffung des Cälibats, wegen der allzugro-

 sen

sen Menge der Geistlichen, doch einige Unbequemlichkeiten und Beschwerlichkeiten, selbst im Staate, verursachen. Wäre die Anzahl derselben geringer, so würde aus der Ehelosigkeit der Geistlichen auch für denselben so viel nicht zu befürchten seyn.

* *
*

Schlettwein a) hat in neuern Zeiten die Frage streitig gemacht: Ob das Recht, Klöster aufzuheben, in der Kirchen- und Regentengewalt begriffen sey? Das Grundprincipium der ganzen Schlettweinischen Politik und zugleich sein Symbol ist: **Freyheit ist das Leben der Welt, Zwang ihr Tod.** Die Behauptung desselben, daß die Aufhebung der Klöster wider die wesentlichen Grundsätze von der Freiheit eines jeden Menschen, der ihm zustehenden Wahl einer Lebensart, wobei der Staat nicht lädirt wird, der Befugnis, Gott auf eine ihm beliebige Art zu ehren ꝛc. sey, gehört daher nothwendiger

a) S. dessen Schrift: Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster ꝛc. Giessen 1784. 8. I. Th.

diger Weise in sein System von der politischen Oekonomie. Er hat Gegner bekommen, die aber auf der andern Seite zu weit gegangen sind. Doch das ist meistens der Fall bei allen Streitigkeiten! Auf beiden Seiten wird zu viel behauptet. Der kaltblütige, nachdenkende Mann erwäget alles, nimmt das Wahre von beiden Theilen auf, und findet solchergestalt die rechte Mittelstraße.

**
*

Ganz richtig ist die Schlettweinsche Thesis, daß es nicht erlaubt sey, ein geistliches Korpus, das eigener Herr über seine Güter ist a), blos in der Absicht, aufzuheben,

a) Davon ist also der Fall unterschieden, wenn der Bischof oder Landesherr selbst ein Korpus errichtet, und dasselbe von dem Seinigen unterhält. Einige machen zwar zwischen öffentlichen Kollegien, deren Entzweck mit dem Wohl des Staats zunächst und unmittelbar verbunden ist, z. B. Städten ꝛc. und privat Gesellschaften, z. B. Handlungskompagnien einen Unterschied, und schreiben bei den ersten dem Staate das Obereigenthum an dem kollegial Vermögen zu; allein ohne

heben, um mit dessen Vermögen ein anderes

ohne Grund. Der Staat ist bei der Erhaltung und Fortdauer solcher Kollegien, wegen der höchsten Oberaufsicht, interessirt; blos aus diesem Grunde dürfen keine Veräusserungen ohne dessen Genehmigung geschehen. Insbesondere ist ein Obereigenthum der ganzen Kirche an den, einzelnen geistlichen Korporibus zustehenden, Gütern weder aus der Natur der Sache, noch aus den Stiftungs- und Schenkungsurkunden, noch aus den Kirchengesetzen erweißlich. Die Subordination gegen die Kirchengewalt bringt dis nicht mit sich. Zwischen Eigenthum und Imperium ist ein wesentlicher Unterschied. Die Urkunden lauten auf die besondere Kirche, z. B. Abt und Konvent ꝛc., auf den Heiligen, zu dessen Gedächtniß die Kirche gestiftet, auf Gott u. dergl. Kirchengesetze, worinn dis enthalten, sind nicht vorhanden. Die Kirchengüter werden zwar zuweilen patrimonium Christi, ecclesiae, pauperum etc. genannt. Hieraus folgt aber theils offenbar nichts, theils wird patrimonium ecclesiae blos in dem Sinne genommen, worinn man sagt, daß das Vermögen der einzelnen Unterthanen den Reichthum des Staats ausmache. Und doch hat Mainz im Streit mit Darmstadt wegen der Güter der aufgehobenen Klöster, so gar in Schriften, beim Reichshofrath übergeben, dieses behauptet!

res zu unterstützen oder zu stiften a). Jedes geistliche Korpus ist eine moralische Person, welche so, wie eine physische oder ein einzelner Mensch, ihre personal und real Rechte, insbesondere das Eigenthum über ihr Vermögen, hat. Dieses gehört zu den erworbenen und eigenen Gerechtsamen derselben. Es muß in der Kirche und im Staate eben so sicher, heilig und unverletzlich seyn, wie das Eigenthum eines jeden Einzelnen. So wenig es nun in des Regenten Macht steht, Einem Menschen das Seinige wegzunehmen, und einem andern zu übergeben, von dem man sich versprechen kann, daß er es besser, als der erste, anwenden werde; so wenig ist derselbe befugt, Ein Korpus und ein Kloster zu tödten, es güterlos zu machen, um damit ein anderes, z. B. eine Akademie, zu bereichern. Man wende

 nicht

a) Würde dieses erlaubt seyn: so könnte leicht ein hinreichender Fond zur Unterhaltung des Reichskammergerichts herbei geschaft werden. Es dürften nur einige unmittelbare, mit Reichsstandschaft nicht versehene, Prälaturen zu diesem Ende aufgehoben werden.

nicht Kirchenverordnungen und Observanzen ein, sie können, aus Mangel der Rationabilität, die wesentliche Gerechtigkeit nicht übern Haufen werfen.

* *
*

Es ist ferner hart, unbillig und menschenfeindlich, (wie sich auch unser Moser ausdrückt,) einen Mönch wider seinen Willen aus seiner stillen Klostercelle in die Welt zu verjagen. Er fand bisher sein Vergnügen in der Einsamkeit, er glaubte, sein Heil und zukünftige Seeligkeit nicht besser und gewisser, als in seinem beschaulichen Leben wirken zu können; dabei störte und beleidigte er Niemand. Ist es nicht wider die natürliche und Gewissensfreiheit, ihm dieses Vergnügen mit Gewalt wegzunehmen, und seine bisherige Lebensart zu verbieten? Sey auch seine Vorstellung von Tugend und dem Weg zur Seeligkeit unrichtig und abergläubisch; kann man Jemand zwingen, wider sein irriges Gewissen zu handlen? hat eine menschliche Macht die Befugnis, Menschen den

Aber-

Aberglauben, den sie für wahren Glauben halten, zu verbieten? Kann das Mönchsleben überhaupt und an sich, in der katholischen Kirche, für eiteler Aberglaube gehalten werden?

* *
*

Schlettwein räumt überdis selbst ein, daß Kirche und Staat die Befugnis habe, die Klöster zu **reformiren**, um sie für die Religion und äuserliche Glückseeligkeit nützlicher und zuträglicher zu machen.

Die **Kirche** kann für Stifter und Klöster Vorschriften machen, wodurch sie zu einem thätigern und auferbauerlichen Leben angehalten werden, aus den Stiftern z. B. Versammlungen von Prediger und Seelsorger, öffentlichen Lehrer der Gottesgelahrtheit, der Kirchengeschichte, des Kirchenrechts u. s. f. machen, ihnen den Unterricht der Jugend auftragen, sie zugleich zu Erziehungsanstalten der jungen Geistlichen u. a. einrichten u. s. w. Sie können ihren Chor dabei noch hinlänglich versehen; selbst dieser könn-

te, zur mehreren Erbauung, eine bessere Einrichtung bekommen, z. B. wenn er in der Volkssprache gehalten, mehr darinn gebetet, als gesungen würde ꝛc. Weitere Verordnungen, wodurch der Luxus und andere Unanständigkeiten verboten würden, würden alsdenn vielleicht nicht einmal nothwendig seyn. Wie viel würden Stifter und Klöster selbst an Werthe und Hochschätzung dadurch nicht gewinnen! Auch der Staat kann Reformen darinn, auf das äusserliche Wohl abzweckend, vornehmen. Der Regent hat über alles, was Einfluß in das gemeine Beste hat, die Oberaufsicht. Vermöge derselben ist er berechtiget, dahin zu sehen, daß 1) Anstalten im Staate demselben unschädlich sind, und 2) auch, daß das Wohl desselben, so viel möglich und thunlich ist, dadurch befördert werde. Wie der Regent die Pflicht hat, nicht allein allen Nachtheil vom Staate abzuhalten, sondern auch überall das Wohl desselben zu befördern: so muß ihm auch diese zweifache Befugnis bei allen öffentlichen Anstalten zustehen: Jede Anstalt,

der

der Majestät des Staats, worinn sie sich befindet, unterthänig, auch eine kirchliche kann vom Regenten nicht allein in soferne bestimmt werden, daß sie dem Staate nicht nachtheilig ist, sondern sie kann auch als Mittel gebraucht werden, dem Staate mehr Gutes zu verschaffen.

Wer könnte es also dem Regenten verdenken, wenn er Fabriken und dergl. in Stifter und Klöster verlegte, und von Kanonicis und Mönchen, damit sie außer ihrem Chor nicht müssig zu gehen brauchten, verlangte, daß sie arbeiten oder wenigstens die Aufsicht über die Arbeiter führen sollten, wenn er sie zu Erziehungs- und andern Anstalten machte? Ist doch der Regent vermöge des Rechts der Polizei befugt, die Müssiggänger von der Strase in Arbeits- und Werkhäuser zu verweisen, das rechtmässige Jagen und dergl. einzuschränken, damit sich die Unterthanen nicht an Müssiggang gewöhnen? welch eine herrliche Lage hat nicht die Karthaus bei Mainz zu einer Fabrik von jeder Gattung von Waaren gehabt? Kein

Kanonikus oder Mönch wird sich der Hand-arbeit schämen wollen, wenn selbst der Apostel Paulus sich derselben nicht geschämt hat!

* *
*

Wie aber wenn Stifter und Klöster sich zu solcher Reformation nicht bequemen, mit beharrlichen Ungehorsam und Widerspruch sich dazu nicht bequemen wollten? Alsdenn verdienten sie als ungehorsame Mitglieder der Kirche und des Staats die schärfste Ahndung, und weil hier keine andere, als ihre Zernichtung, anschlagen kann, so könnten sie von der Kirche und dem Staate aufgehoben werden. Kirche und Staat haben das Recht alles Schädliche, was sich nicht bessern läßt, wegzuschaffen. Sich selbst und ihrem Ungehorsam hätten sie alsdenn ihren moralischen Tod lediglich zuzuschreiben. Es erhellet hieraus von selbst, was der Gerechtigkeit gemäs ist, wenn ein solches Korpus sich Verbrechen schuldig gemacht, die bei einzelnen Personen mit Exilium und Landesverweisung bestraft werden.

Ist

* *
*

Ist aber nicht die allzugrose Anzahl der Stifter und Klöster schon wirklich dem Staate lästig und äuserst nachtheilig? und kann wohl dem Regenten die Befugnis abgesprochen werden, blos deswegen sie einzuschränken und zu vermindern? Wenn ihnen blos die Fortpflanzung verboten, Domicellaren und Novitzen anzunehmen untersagt wird, damit solche einzelne Korpora allmählig absterben: so kann mit Grunde nichts dawider eingewendet werden. Die Menge ist schädlich; einige müssen also fort; es ist sonst kein anderes Mittel übrig, dem Uebel zu steuern.

Welche sollen aber vor andern verschwinden? Hier dürfte nicht Eigennutz, gar keine Nebenabsicht das Loos bestimmen. Es müßte diejenige treffen, die am wenigsten nützen, und am meisten lästig und schädlich sind. Im Zweifel muß die Verfügung des Regenten für die billigste und gerechteste gehalten werden. Immer müßten also ärme-

re

re Stifter und Bettelklöster ordentlicher Weise eher eingehen, als reichere u. s. f.

Etwas hart aber ist's, wenn einem, in seiner Vollständigkeit bestehenden, Korpus blos weil es gar zu viele seines Gleichen hat, auf einmal das Todesurthel publicirt, sein Vermögen konfiscirt, und die einzelnen Mitglieder auf eine, gleichsam in Ungnade resolvirte, Pension gesetzt werden sollen. Hat sich doch der Staat anfänglich und bisher die vorhandene Anzahl gefallen lassen!

* *
*

Wenn nun deutsche Stifter und Klöster, die aufgehoben werden oder eingehen, auch Güter und Revenüen in fremden Territorien besessen haben, wer kann gerechten Anspruch darauf machen? ist der Herr des Landes, worinn sie befindlich, vermöge des Fiskusrechts, dazu berechtiget?

Bekanntlich ist darüber schon bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens gestritten worden. Der Reichshofrath erstattete, in Gemäsheit des den 7. Oktob. 1773. ergangenen kaiserl. Befehls, hierüber ein sehr reli-

giöses

giöses Gutachten a), des Inhalts: daß die Jesuitengüter an dem Orte, wo das besitzende Kollegium gewesen, wieder zu eben dem Endzweck zu verwenden, wozu sie die Jesuiten verwendet, oder verwendet haben sollen. Dagegen wurden jedoch die Rechte des landesherrlichen Fiskus in Streit- und andern Schriften vertheidiget b).

Aufs neue ist der Streit rege geworden, als der Kurfürst und Erzbischof von Mainz 1782. die drei Klöster Karthaus, Altmünster und St. Clara zu Mainz aufgehoben, und deren Güter und Einkünfte, welche zum Theil auch in fremden Territorien, dem Hessen Darmstädtischen u. a. gelegen, eingezogen, und sie der hohen Schule zu Mainz übertragen hat.

Hessen Darmstadt u. a. behaupteten, vermöge des in der Landeshoheit begriffenen, Fiskusrechts, die Güter und Gefälle konfisci-

a) „Zwölfftes Reichshofrats-Gutachten wegen des „Jesuit-Ordens" Num. I.

b) Io. Fridr. Eberh. *Boehmer* de iure occupandi, statuendique de bonis extincti ordinis Iesuitarum.

ficiren und einziehen zu können, weil die geistlichen Korpora, denen sie gehört, moralisch gestorben, die Güter also herrlos geworden.

* *
*

Mainz widersprach dem Fiskusrechte aus folgenden Gründen: weil 1) was die **Fundation** selbst anbetrift, dieselbe nach der Verordnung des W. F. a), den Katholischen, wenn sie auch in evangelischen Territorien gelegen, zu lassen, wenn diese sie im Entscheidetage 1624. besessen haben; unter Katholischen aber hier nicht die mittelbaren Eigenthümer und Besitzer der Fundationen, Mönche u. d. gl., sondern die katholischen geistlichen Stände, welche sie damals mittelst des Diöcesanrechts oder einer andern geistlichen Gewalt

a) Art. V. §. 26. „Omnia quoque Monasteria, fun-„dationes et sodalitia mediata, quae die prima „Ianuarii anno millesimo sexcentesimo vicesimo „quarto *Catholici* realiter possederunt, possideant „et ipsi similiter, *utut in Augustanae Confessionis* „*statuum territoriis et ditionibus ea sita sint.*“

walt besessen, wegen des Zusammenhanges des §. 26. mit dem §. 25. a), worinn des Be-

a) Art. V. §. 25. „Quaecunque Monasteria ... „*Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status* „anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto „die prima Ianuarii possederunt, eadem omnia „et singula .. iidem possideant etc."

Henniges, G. B. Böhmer in princip. iur. can. §. 601. und Joh. Frid. Eberh. Böhmer a. a. O. distinguiren schon einen zweifachen Besitz, einen privat- und öffentlichen (possessionem publicam, iure status habitam.) Den letzten schreiben sie den katholischen Reichsständen zu, so wie dieser im §. 25. des Friedensinstruments den evangelischen Ständen beigelegt worden. Jedoch behaupten sie, daß hier nicht von weltlichen Reichsständen und dem Besitz vermöge der weltlichen Hoheit die Rede seyn könne, weil die Güter in einem fremden, evangelischen Lande gelegen sind, worüber also dem evangelischen Landesherrn, nicht einem auswärtigen katholischen Herrn die Landeshoheit zustehe; es bleiben also auswärtige katholische geistliche Herrn übrig, welche solche Güter vermöge des Diöcesanrechts ꝛc. besessen haben, und die daher vermöge des angef. §. 26. den Katholischen, wegen des erwähnten Besitzes im Entscheidetage, verbleiben sollen. Diese Erklärung vom

Besitzes der evangelischen Stände Erwähnung geschieht, zu verstehen seyen;

2) was die Revenüen, welche aus evangelischen Territorien an katholische Stiftungen gehören, anbetrift, im Friedens-Instrumente a) ganz im allgemeinen festgesetzt worden, daß sie, wenn auch die Stiftungen nach dem Jahr 1624, mittelst einer physischen oder moralischen Destruktion b) ver-

vom Besitz der katholischen geistlichen Stände, welchen die Böhmers gebraucht, um das landesherrliche Fiskusrecht auf die Jesuitenfundationen zu behaupten, da diese vermöge ihrer Ordensprivilegien exemt gewesen, mithin von katholischen geistlichen Ständen im Entscheidetage nicht besessen werden konnten, brauchte man jetzt zu Mainz, um eben dieses Fiskusrecht auf Güter solcher Klöster, die unter dem Diöcesanrechte gestanden, zu verwerfen. Es war daher vorauszusehen, daß man in Göttingen auf mainzischer Seite seyn werde.

a) Art. V. §. 47. „Quae vero (fundationes) ab anno „1624. *destructae* fuerunt, aut in futurum *concident*, earum pensiones etiam in *alienis territoriis* „*domino destructi monasterii seu loci*, in quo id situm fuit, exsolvantur.“

b) Von beiden Gattungen, mithin auch vom Falle, wenn

verfallen und eingehen werden, an den Herrn des Klosters, oder des Orts, wo dasselbe gestanden, ferner verabfolgt werden sollen;

3) auch zugegeben, daß die vorige Verordnung nicht allgemein, sondern wegen des Vorhergehenden a), als zum Vortheil der evangelischen Stände abgefaßt, anzusehen sey, doch die im Frieden b) zur allgemeinen Regel gemachte Religionsgleichheit erfordere,

wenn ein Kloster absichtlich aufgehoben wird, erklärte Main; die Worte: *destructae, concident.*

a) W. F. Art. V. §. 47. „Reditus etiam, nec „non decimae, canones et pensiones Augustanae „Confessionis statibus, fundationibus iam destructis et collapsis, ex alienis territoriis debitae iis „exsolvantur, qui anno 1624. die 1. Ian. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. Quae vero ab anno 1624. destructae fuerunt" u. s. w.

b) W. F. Art. V. §. 1. „In reliquis omnibus „autem inter utriusque religionis Electores, Principes, status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, ... ita ut, quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum." Dieses Argument ist wohl noch das stärkste unter allen.

re, daß sie auch im vorkommenden Falle den Katholischen zu gut komme, und von diesen verstanden werden müsse; im westphälischen Frieden

4) eine vollkommne, ewige, Grund- und Todtheilung des gesammten deutschen Kirchenvermögens zwischen beiden Religionstheilen gemacht worden, dergestalt, daß die Evangelischen von dem, was den Katholischen davon zugefallen, nie und auf keine Art mehr etwas erwerben könnten, und umgewandt, wie aus den bisher angezogenen, und andern von den geistlichen Gütern und Revenüen sprechenden Stellen desselben deutlich zu ersehen sey: endlich

5) der Erzbischof von Mainz die Güter keinesweges zu seinem weltlichen Fiskus gezogen, sie nicht sekularisirt, sondern vermöge des Diöcesanrechts, weil die Universitäten für kirchliche Korpora zu halten a), zu einem andern kirchlichen Gebrauch bestimmt habe.

Diese

a) G. L. *Böhmer* princip. iur. canonici §. 456.

***

Diese Gründe blieben nicht unbeantwortet. Hessen Darmstadt leugnete

1) daß im §. 26. des Vten Art. des W. F. unter *Catholici* die katholischen geistlichen Stände zu verstehen, und erklärte diesen Ausdruck von den katholischen Eigenthümern und wirklichen nächsten Besitzern der Güter, welche unmittelbare und mittelbare z. B. Mönche, Nonnen ꝛc. seyn konnten. Diese Erklärung wird theils auf den Zusammenhang, worinn auch von mittelbaren Erwähnung geschieht a), theils darauf gegründet, daß im 25ten Sphen von evangelischen Ständen okkupirte und reformirte geistliche Güter b) unterstellt worden, mithin

 hierinn,

a) „In quibuscunque vero fundationibus ... eius„modi mediatis *Catholici* et Augustanae Confessio„ni addicti promiscue vixerunt, vivant etiam post„hac promiscue numero prorsus eodem, qui die „prima Ianuarii anno millesimo, sexcentesimo, „vicesimo quarto ibidem repertus fuerit."

b) „Non attentis exceptionibus, sive ante sive post „transactionem Passaviensem aut Pacem religiosam „*reformata et occupata* u. s. f.

hierinn, aber nicht im folgenden 26ten §phen von Ständen geredet worden; überdis ward

2) der mainzischer Seits behaupteten Allgemeinheit des Satzes im 47sten §phen: quae vero u. s. f. widersprochen, da im vorhergehenden und im Anfange des §phes Reditus etiam .. A. C. statibus ... debitae iis exsolvantur u. s. f. blos von den evangelischen Ständen Meldung geschehen. Man fand

3) im ganzen Zusammenhange des ersten §phes im Vten Artikel a) einen Grund zu behaupten,

a) „Transactio ... Passavii inita, et ... pax religionis .... sancte et inviolabiliter servetur. „Quae vero de nonnullis in ea *articulis controversis* hac transactione communi partium placito „statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione .. habebuntur ... In reliquis omnibus „autem" (nemlich Artickeln des Passauischen Vertrags und Religionsfriedens, worüber damals gestritten, und worüber jetzt, im westphälischen Frieden, nichts eigenes verordnet worden) „inter utriusque religionis Electores, Prin„cipes,

behaupten, daß die Religionsgleichheit nur für solche Streitigkeiten zwischen beiden Religionsverwandten zur Norm festgesetzt worden, welche schon damals obgewaltet, zu deren Erledigung aber nicht besondere und ausdrückliche Verordnungen im Friedensinstrumente selbst abgefaßt worden. Daß

4) im W. F. eine Grund- und Todtheilung des Kirchenvermögens zwischen bei-

 den

„cipes, status omnes et singulos sit aequalitas „exacta mutuaque.“

Hieraus ward gefolgert, daß bei einer im W. F. wirklich befindlichen Disposition, wie die zum Vortheil der evangelischen Stände im Art V. §. 47. ist, die Rechtsgleichheit nicht statt habe, mithin die Sache nach allgemeinen Grundsätzen, und im vorliegenden Falle nach dem Grundsatz vom Fiscusrechte auf herrnlose Güter, beurtheilt werden müsse.

Eine andere Beantwortung des vierten mainzischen Grundes, vornemlich darinn bestehend, daß nach dem, aus den öffentlichen Verhandlungen hervorleuchtenden, Sinne der Paciscenten die erwähnte Verordnung Art. 5. §. 47. auf die evangelischen Stände einzuschränken, s. in meiner Antwort auf Roth's Vertheidigung der rechtl. Staatsbetrachtungen ꝛc. S. 121. f.

den Religionstheilen geschehen, ist, als ein unbewiesenes Vorgeben, verworffen, und

5) sowohl aus dem Kirchenrechte, als auch dem W. F. a) behauptet worden, daß dem Erzbischoffen von Mainz ausser seiner Diöces, (mithin auch in dem Hessendarmstädtischen evangelischen Territorium) und über die ausser derselben gelegenen Güter kein Diöcesanrecht zustehe, auch die Wirkung desselben sich dahin nicht erstrecken könne; überdies auch schon in der katholischen Kirche der weltliche Fiskus auf Güter aufgehobener Klöster Anspruch gemacht habe b).

* *
*

Die Sache ist mittelst des von Hessen Darmstadt ergriffenen Rekurses an Reichstag

a) Art. V. §. 48. „Ius dioecesanum et tota iuris„dictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus „contra A. C. Electores, Principes, Status, com„prehensa libera Imperii nobilitate, eorumque „subditos . . . suspensa esto, et intra terminos ter„ritorii cuiusque ius dioecesanum et iurisdictio ec„clesiastica se contineat. "

b) Meine Antwort rc. S. 68.

tag gebracht worden. Ob sie daselbst erlediget werden, oder das Schicksal der meisten Rekurssachen haben, d. i. liegen bleiben wird, wird die Zeit lehren. Für das Letzte ist die Vermuthung am stärksten, ob man gleich auf Hessendarmstädtischer Seite schon lange replicirt hat.

Man hat dafür gehalten, daß Manchem ein Dienst geschehe, wenn hier, da man doch von der Sache reden mußte, die Gründe von beiden Seiten, in möglichster Kürze vorgetragen würden. Jedermann wird daraus von selbst sehen, daß Hessendarmstadt sein Recht mit solchen Gründen verfochten, mit denen nicht leicht ein Reichsstand eine solche Acquisition zu machen, unterlassen haben würde. Politische Gründe, aus den immerwährenden höchstverdrießlichen Kollisionen, die fast nothwendiger Weise entstehen, wenn ein Reichsstand oder ein von demselben abhängiges Korpus, dergleichen eine Universität ist, in des andern Lande Güter besitzt, von dem Uebergewicht, welches durch die Aufhebung der Klöster u. a.

 falls

falls sie allgemeiner werden sollte, das Korpus der katholischen Stände über das evangelische erhalten würde, u. s. f. hergenommen, sollen hier nicht einmal in Betracht gezogen werden a).

* * * *
* *
* *
*

Jetzt ist V. noch ein Vorschlag zu erwägen. Er besteht in einer vollkommnen Toleranz der verschiedenen Religionspartheien. Moser hat ihn S. 173. folgg. mit seiner gewöhnlichen Beredsamkeit und vieler Wärme empfohlen. Man will nur die S. 176. befindliche Stelle hier excerpiren:

„Dieses große und wirksame Mittel der „Bevölkerung und Flors der Staaten läßt „sich aber in katholischen Landen und vorzüglich in geistlichen nicht gedenken und „an-

a) Das vollständigste Verzeichniß der hieher gehörigen Schriften liefern Glücks Praecognita uberiora universae iurisprudentiae eccles. S. 377. 576.

„anwendbar machen, ohne Gestattung vol-
„ler Religions- und Gewissens-Frey-
„heit, ohne Aufnahme evangelischer Unter-
„thanen und ohne Gleichstellung derselben
„in allen vor bürgerliche Ehre, Nahrung
„und Wohlstand erforderlichen Freyheiten
„und Rechten mit den andern Bewohnern
„der Städte und des Landes; wenigstens,
„bis Gottes Licht und Wahrheit weiter hilft,
„in eben dem gemäßigten Grad des Genus-
„ses, deren sich Katholische in protestanti-
„schen Landen wohnende Unterthanen zu er-
„freuen haben."

* *
*

Toleranz, Tolerant, in Bezug auf die Religion, pflegt 1) von einer Kirche gegen die andere, 2) vom Staate gegen eine Kirche, und die Mitglieder derselben gebraucht zu werden a). Im ersten Falle besteht sie darinn, daß eine Kirche, und deren

a) Da diese Ausdrücke in sehr verschiedenen Bedeutungen genommen zu werden pflegen: so wird es sich's der Mühe verlohnen, hier dieselbe zu bestimmen.

Mitglieder, die andere, oder deren Genossen, der Verschiedenheit des Lehrbegrifs und Gottesdiensts wegen, nicht verfolge, derselben den ihrigen nicht aufdringe, sich vielmehr ganz ruhig und gefällig gegen sie betrage. Diese Toleranz ist daher theils **Pflicht**, theils **Gefälligkeit**. Das letzte ist sie, wenn eine Kirche der andern Vortheile und Rechte, die sie ihr nicht schuldig ist, einräumt, z. B. Simultaneum, Antheil an dem ihr allein zugehörigen Begräbnisorte u. a. Ausser dem aber ist sie Pflicht, da Verfolgungen der Religion wegen, und Gewissenszwang wider das Naturrecht und Christenthum sind. Im zweiten Falle, wenn die Toleranz vom Staate, und dessen Bewohner, gegen die Kirche prädicirt wird, ist sie gleichfalls theils Pflicht, theils Gefälligkeit. Als **Pflicht** ist sie entweder im **Naturrechte**, oder dem **besondern Staatsrechte** gegründet. Nach dem Naturrechte darf auch der Staat keine Eingriffe in die Gewissensfreiheit einer Kirche wagen, zur Ausrottung einer, von ihm verbotenen, Lehre

re nicht Feuer und Schwerd brauchen. Will er eine gewisse Religion und Kirche nicht leiden: so ist das Aeusserste, daß er den Anhängern und Mitgliedern derselben, wenn sie durch Unterricht und gütliche Mittel nicht dahin zu bringen sind, dieselbe zu verlassen, die Auswanderung gestatte oder allenfalls gebiete. Vermöge der besonderen Staatsverfassung können übrigens gewisse Kirchen mehrere Rechte erworben haben, öffentliche, oder privat Religionsübung, den Besitz von gewissen Kirchengütern, freien oder eingeschränkten Genuß der bürgerlichen Rechte, Ehren und Würden. Zum Beispiel dienen in Deutschland der Passauische Vertrag, Religions und westphälische Friede zum Vortheil der Protestanten darinn. Gefälligkeit ist die Toleranz, wenn einer Religion im Staate mehr, als sie nach dem Natur- und positiven Staatsrechte darinn verlangen kann, gestattet wird.

* *
*

Hier ist vornemlich von derjenigen Toleranz, welche der Staat aus Gefälligkeit

der

der Kirche erweisen soll, die Rede. Der Frhr v. Moser schlägt dieselbe in den deutschen geistlichen Staaten ausdrücklich blos zum Vortheil der Protestanten vor, um Industrie, Bevölkerung und Reichthum darinn zu vermehren. Die Erfahrung lehrt, daß die Protestanten im Durchschnitte viel thätiger, arbeitsamer, nachdenkender, unternehmender, abgehärteter, attenter auf ihre Sachen, und sparsamer sind, als die Katholicken. Bei Jenen haben Ackerbau, Handlung, Fabriken, Künste und Wissenschaften von jeher viel mehr, als bei diesen, geblühet. Die häufigen Wallfarthen, Fast-Feyertage, Kirchengänge, auch auf Werktagen, privat Andachten, die einigemal in der Woche abgewartet seyn wollen, das Lesen der, wegen der vielen Wunderthaten, und sonderbaren Begebenheiten sehr reitzenden Legenden der Heiligen, die unächte Moral von der Niemand verlassenden Vorsehung, vom häufigen und indiskreten Allmosengeben, besonders an Geistliche und Mönche, die Christum dabei vorstellen sollen, deren Gestalt der-

derselbe angenommen haben könne, und die Furcht, allenfalls ihn sogar von der Thüre wegzuweisen, welches leicht mit der Verweisung von der Thür des Himmels einst vergolten werden könnte, die unrecht verstandene, oder wenigstens dem gemeinen Haufen unrichtig vorgetragene Lehre vom beständigen Gebet, von der Verachtung alles Zeitlichen, und der einzig nöthigen Sorge für die zukünftige Seeligkeit, und der auf manche vermeintliche Andachts- und Tugendübungen nothwendig folgende stärkere Appetit zum Essen, Trinken und Müssiggang, der Hang, sich für das Ausgestandene wieder etwas Gutes zu thun u. dergl. sind wohl die leicht zu denkenden Ursachen, daß der katholische gemeine Mann indolenter, schlaffer, müssiger, verschwenderischer und ärmer ist, als der protestantische. Selbst katholische Regenten sehen dies ein, und gestatten daher den Protestanten Bürgerrecht und Religionsfreiheit. Joseph II. sucht dadurch seine Staaten blühend zu machen, aus dieser Ursache soll man auch in Frankreich Willens

seyn,

seyn, den Protestanten das Bürgerrecht zu ertheilen a). Nicht sowohl Toleranz und Neigung zur evangelischen Religion, als der Vortheil der katholischen Staaten ist wohl die Absicht davon. Die Religion selbst wird nur Folgeweise dabei gewinnen; nebst dem daß sie mehr verbreitet wird, lernen sie die Katholischen durch den Umgang mit Protestanten besser kennen, und gewiß auch mehr schätzen! Ein Katholik, der nie mit Protestanten umgegangen, hat die widrigste Idee von denselben. Jesuiten und Mönche haben vornemlich das, für sie selbst gefährliche, Mittel bisher gebraucht, die schändlichsten Lügen davon dem gemeinen Mann aufzubürden; wenn er nun selbst die Wahrheit der Sache erfährt, was Wunder, daß er denselben um so geneigter wird, je mehr er sie vorhin ohne Grund gehaßt hat. Man liebt immer denjenigen viel mehr, den man ohne seine Schuld ver-

a) S. noch Chr. Fried. Menschenfreunds „Untersuchung der Frage: warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder sogar viel gröser, als der catholischen?" Salzb. u. Freising. 1772. 8.

verabscheuet, weil er verleumdet worden, dessen Unschuld sich aber ganz deutlich an Tag gelegt hat; Mitleiden auf einer, und gerechter Zorn auf der andern Seite sind die natürlichen Ursachen hiervon a). Dies soll aber

a) Wirklich könnte Mancher daraus folgern, daß der Umgang der Katholischen mit Protestanten gefährlich und dem Katholicismus höchst nachtheilig sey. Der würde aber zuviel hieraus folgern. Es ist Pflicht der Liebe, auch an dem, den man für schuldig hält, noch gute Seiten zu zeigen, dasjenige, wessen er ohne Grund beschuldiget, und worinn er für unschuldig befunden worden, öffentlich bekannt werden zu lassen. Wollten die Katholicken diese Liebespflicht den Protestanten und der evangelischen Religion nicht erweisen? Dadurch, daß Katholicken Protestanten und Protestanten Katholicken nicht mehr für so böse und gottesvergessene Leute halten, wird mehr Eintracht unter beiden gestiftet, sie gewöhnen sich mehr aneinander, und das Band der bürgerlichen Gesellschaft wird fester geknüpft. Wer wird dis nicht gern sehen, wenn er nicht ein Schadenfroh der Menschheit ist? So wenig man für den Protestantismus hierbei befürchtet, wenn nur die unseelige Proselitenmacherei unterbleibt: so wenig ist für den Katholicismus zu befürchten.

aber jetzt der evangelischen Religion in den katholischen Staaten nicht zur Empfehlung gereichen; es soll blos auf das Wohl dieser Staaten dabei gesehen werden.

* * *

In den geistlichen Staaten ist der gemeine Mann meistens so, wie er vorhin geschildert worden. Handlung, Künste u. a. liegen daher sehr darnieder, oder haben wenigstens den Flor nicht, den sie, der Lage der Länder und übrigen Vortheile wegen, leicht haben könnten. Hier kommt noch der tode Reichthum der Geistlichen, und daß dem grossen Haufen durch sie so vieles entzogen ist, dazu. Der Kirchenstaat und die geistlichen Staaten in Deutschland haben, gleicher Ursachen wegen, gleiche Beschaffenheit und Schicksale. Mainz könnte eine der vornehmsten Handelsstädten in Deutschland, das im südlichen Theil davon, und noch weit mehr seyn, was Hamburg im nördlichen ist; es könnte der allgemeine Weinmarkt von ganz Deutschland und den benachbarten Staaten

seyn.

seyn. Wie gering ist aber der Handel darinn in Vergleichung gegen Frankfurt u. a. Städte! Es ist kein Muth, keine Betriebsamkeit, es fehlt an der rechten Spannader, alle Anstalten, die weise und edeldenkende Kurfürsten gemacht, bleiben meistens ohne den erwünschten Erfolg. Was von Mainz gesagt worden, gilt von mehreren andern Ländern, dem würzburgischen u. a. m.

Die ersten Bischöffe Deutschlands haben sich bei all ihrer Frömmigkeit und Verachtung des Zeitlichen, welche die Legende von ihnen erzählt, doch gerade die angenehmsten, fruchtbarsten und gelegensten Oerter zu ihren Residenzen ausgesucht. Selbst Bonifazen gefiel's zu Mainz besser, als zu Kölln. Man will ihnen dies nicht verdenken; das Vergnügen an einer schönen Gegend ist sehr natürlich und unschuldig. Vielleicht sind sie auch durch die Religion dazu bewogen worden; man denkt bei einer schönen Gegend viel eher an den mächtigen, weisen und gütigen Schöpfer, als bei einer

öden und traurigen. Die natürlichen und guten Anlagen würden jetzt auch den geistlichen Staaten sehr zu statten kommen, wenn sie nur ihre Vortheile benutzen wollten. Mit ihren katholischen Einwohnern können sie im Ganzen nichts rechts ausrichten. Sie können dieses schon aus der Erfahrung wissen. Warum sollen sie nicht dem Beispiel weltlicher kluger Regenten folgen, und Protestanten durch Gestattung des Bürgerrechts und einer vollkommnen Gewissens- und Religionsfreiheit hinein zu ziehen suchen? der ehrliebende und erhaben denkende Protestant würde niedergeschlagen und mißmüthig werden, wenn er, wie ein Jud, in civitate aber nicht de civitate seyn sollte. Der reiche und arbeitsame würde lieber bleiben, wo er ist, wenn er nicht auch Antheil an allen bürgerlichen Rechten und Ehren bekommen würde. Der Mensch ist schon nicht ganz rechtschaffen, er muß schon nicht viel innere Kraft fühlen, der nicht einen edelen Stolz besitzt. Uebrigens hängt der Protestant so gut an seiner Religion, hat so gut sein Gewissen, oft sehr empfind-

empfindliches Gewissen, als der Katholik; hierinn dürfen also auch keine Einschränkungen gemacht werden. Katholicken und Protestanten müßen so bei einander wohnen können, als wenn sie Leute der nemlichen Religion, nur zu unterschiedenen Pfarreien gehörig, seyen. Ist nun auch in der einen ein Fast- Buß- Bet- oder Feyertag, was thut dis zur Sache? Ohnehin glauben wir alle an Einen Gott u. s. f. wir gehören alle zum Christenthum, daß einer mehr glaubt, als der andere, mag er thun, wenn er davon überzeugt ist; der andere würde es auch thun, wenn er sich davon überzeugen könnte, so aber thut er's nicht, weil er's nicht kann; gut, lasse man also dis dahin gestellt seyn. Wir alle haben Ein Ziel, nur der eine meint, sein Weg sey sicherer, als des andern seiner; wenn wir alle unsere Wege zurückgelegt haben werden, wird sich's entdecken, wer am klügsten gethan, der, welcher alle Berge und Felsen mitgenommen, mit Gewalt durch Hecken und Dornen durchgedrungen, sich noch manche unnöthige Bür-

de gemacht, oder der, welcher im Ebenen geblieben, mitgenommen, was zu seiner Erquickung und Vergnügen vom Schöpfer selbst darauf angelegt worden, dabei aber doch seines Ziels eingedenk, die übrigen Reisebeschwerlichkeiten mit Gedult übertragen hat.

***

Kann aber ein geistlicher Landesherr den Protestanten das Bürgerrecht und vollkommne Religionsübung in seinem Lande gestatten?

Man unterstellt hier nicht das schädliche Simultaneum, (simultaneum noxium, crudum), wodurch den katholischen Kirchen und Gemeinheiten Güter und Revenüen, die ihnen eigenthümlich zugehören, genommen, und den Protestanten zugewendet werden sollen. In die erworbenen Rechte der Unterthanen darf kein Regent, außer einer wahren und wirklichen Kollision derselben mit dem gemeinen Wohl, Eingriffe thun. Dieser Kollisions-

fall

fall ist aber nur alsdenn vorhanden, wenn die privat Rechte dem gemeinen Besten, d. i. dem Wohl aller, gefährlich und schädlich sind a). Es wird also nur ein unschädliches Simultaneum in katholischen Ländern für die Protestanten verlangt.

Dabei kömmt es vorerst auf die Landesverfassung an; sind die Protestanten dadurch vom Bürgerrechte und dem Religionsexercitium dergestalt ausgeschlossen worden, daß dem Landesherrn die Befugnis genommen, ihnen dasselbe zu ertheilen: so muß dieses Gesetz erst auf landesverfassungsmässige Art aufgehoben werden. Näher muß dieses aus dem Staatsrechte einzelner geistlichen Länder bestimmt werden.

Uebrigens läßt sich blos daher, daß bisher die Protestanten kein Bürgerrecht und Religionsexercitium im Lande gehabt, kein

a) Meine Anfangsgr. des Staatsrechts der gesammten Reichslande §. 65. 311.

Schluß auf eine, mittelst des Herkommens begründete, Landesverfassung dawider machen. Daraus blos daß bisher etwas, was zu den freien Befugnissen (iuribus merae facultatis) des Landesherrn gehört hat, nicht geschehen ist, läßt sich nicht folgern, daß es dem Landesherrn durch ein Herkommen verboten worden a). Der Landesherr konnte es bisher bei dem Alten lassen, oder auch eine Aenderung treffen. Diese Befugnis hat er bis jetzt gehabt und hergebracht; jetzt kann er also seinen Willen ändern, und eine andere Verfügung zum Wohl seines Staats machen.

**
*

Ist in einem geistlichen Staate aber die Einwilligung des **Domkapitels** dazu erforderlich? Der Regel nach nicht. Auf was für einem Grunde soll diese Nothwendigkeit beruhen? das Principium von der **Erb-**

und

a) *Pütter* instit. iur. publ. §. 45. III.

und Grundherrschaft ist falsch, und als solches durch das oben a) bemerkte Reichshofrathskonklusum noch in neuern Zeiten verworffen worden. Kein Reichsgesetz, keine Staatsrechtsanalogie ist dafür vorhanden. Die gemeinen kanonischen Rechte setzen die Nothwendigkeit des domkapitelschen Konsenses nur in gewissen und bestimmten Fällen fest, worunter der vorliegende nicht begriffen ist. Da hierinn die Stiftsrepräsentantschaft des Domkapitels überhaupt ihren Grund hat: so folgt auch aus derselben nicht, daß dessen Einwilligung vonnöthen.

Diesemnach würde in so ferne auch diejenige Wahlkapitulation ungültig seyn, worinn das Domkapitel den Bischoffen hierinn allenfalls eingeschränkt, und seine Einwilligung zur nothwendigen Erforderniß darinn gemacht hat. Nach den bekannten vom Kaiser Leopold selbst bestätigten, vom Reichshofrath immer zur Norm gemachten Grund-

a) S. 119.

sätzen ist die Wahlkapitulation ungültig und unverbindlich, wenn sie den Regenten in landesherrlichen Befugnissen, die ihm zum Wohl des Stifts zustehen, einschränkt a).

Wie nachtheilig ist es nicht für Mainz gewesen, als vor einiger Zeit protestantische Kaufleute und Fabrikanten in dem, der Stadt gegenüber gelegenen Ort Castel sich niederlassen wollen, der Hof auch nicht abgeneigt gewesen, sie aufzunehmen und ihnen Religionsübung zu erlauben, die Sache aber auf domkapitelschen Widerspruch unterblieben ist?

* * *

Uebrigens läßt sich gedenken, daß vermöge einer nothwendigen und verbindlichen Verfassung eines einzelnen Stifts der domkapitelsche Konsens im vorliegenden Falle vonnöthen sey. Gleichwie die Korpora der

a) Posse a. a. O.

der Landstände dadurch das Recht herge- bracht haben können, daß in gewissen Fällen, namentlich in dem, wovon hier die Rede ist, vom Landesherrn, ohne ihre Einwilli- gung, keine Neuerung gemacht werden kann: so kann auch ein Domkapitel, als Korpus der Landesrepräsentanten und Ausschuß der Landschaft, wie andere Rechte, bei denen sonst Landstände eine Konkurrenz haben, so auch dieses, entweder neben den übrigen Landständen, oder allein, besonders wenn sonst keine Landstände im Lande vorhanden, hergebracht haben. Es kömmt aber zuför- derst auf den Beweis dieser Verfassung an, der, wenn er gehörig, nach Grundsätzen des Landesstaatsrechts, geführt werden soll, meistens so leicht nicht seyn wird.

* *
*

Weil der Frhr v. **Moser** die vorgeschla- gene Toleranz nicht auch auf andere Religi- onspartheien ausgedehnt hat, diese Aus- dehnung auch zum Wohl der geistlichen Staa-

ten nicht erforderlich, und ihnen schon hinlänglich geholfen ist, wenn dieselbe gegen die Protestanten darinn erwiesen wird; so will man sie auch hier nicht in Vorschlag bringen.

Ueberdis wird die Befugnis der deutschen Landesherrn, solchen Religionen Exercitium im Lande zu gestatten, aus wichtigen Gründen bezweifelt a).

* * * *
* *
* *
*

Man glaubt nun, die Moserschen Vorschläge genugsam geprüft, und sowohl nach dem wesentlichen Wohl der geistlichen Staaten in Deutschland, als auch nach den Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechts

a) Noch neuerlich hat Aug. Ferd. Hurlebusch im „Beytrag zur Erörterung der Frage: ob den verschiedenen Religionspartheien den Reichsgesetzen „nach, der öffentliche Gottesdienst verstattet werden dürfte?“ Brschweig 1787. 8. dieselbe wider Campe bestritten.

rechts reiflich erwogen zu haben. Was davon ausführbar ist, die Art und Weise, es zur Erfüllung zu bringen, ist genau angezeigt, bestimmt, und dargethan worden.

H. v. Moser sagt zwar S. 204: „Das „Zettergeschrey der Canonisten, Publi„cisten, Legulisten und so vieler andern „isten, deren Systeme, Compendien, Di„ctaten und Collectaneen dabey Schiffbruch „leiden, sie selbst aber ins alte Eisen gera„then, kann dabei nicht in Betrachtung kom„men." Die Ausdrücke sind aber hierinn wirklich zu stark und übertrieben. Er hätte sich hierbei nicht blos Rechtsgelehrte ohne Kopf und Herz, sondern auch solche gedenken sollen, die gesunde Politik mit ihrer Rechtswissenschaft verbinden, und dabei nicht blos ihr Hirn, sondern auch ihren Verstand brauchen. Daß doch meistens die Politiker auf die Rechtsgelehrten nicht recht gut zu sprechen sind! Die Ursache ist leicht zu entdecken. Jene machen Projekte in ihrem Kopf und auf dem Papier, wo sie auch sehr gut

paradieren. Sie denken sich aber dabei die Staaten ohne ihre besondere Staatsverfassung; soll's nun mit diesen Projekten zur Ausführung kommen: so kömmt diese nothwendiger Weise zur Sprache, und weil die Vorschläge ohne Rücksicht auf dieselbe gemacht worden, so will's damit nicht recht fort, der Canonist, Publicist rc. wendet die Verfassung dagegen ein; der Politiker, der in seinem Enthusiasmus daran nicht gedacht, muß also hintendrein sehen, daß sein Projekt umsonst gemacht, er dabei alle Mühe vergebens gehabt, und deswegen nicht sonderlichen Dank aufheben wird. Die guten Juristen müssen nun überhaupt herhalten, steif am System hängend, ans Alte blos gewöhnt, sogar Barbaren seyn. Sie sind's gewiß nicht, wenigstens nicht alle. Die vorhandene Gesetz- und Staatsverfassung ist die Ursache davon, deren Urheber aber nicht die Juristen, sondern der Regent und Staat selbst sind. Der Jurist ist kein Gesetzgeber, er kann also in dem, was im Gesetze verordnet ist, nicht so ändern, wie der Philosoph und Politiker,

der

der es meistens nur mit Ideen und Vorstellungen in seinem Kopfe zu thun hat, und diesem heute leicht vergeben kann, daß er gestern noch so kurzsichtig gewesen.

Doch manche gute Vorschläge haben für den Fall ihren Nutzen, wenn neue Gesetze zu machen, wenn die alte Verfassung abzuändern; durch manche werden Regenten und Staaten klüger gemacht, und zur Abänderung der ältern, nicht ganz vortheilhaften, Verfassung bewogen. Gegen diese wird der rechtschaffene Jurist nie abgeneigt seyn; sie können mit der Rechtsgelehrsamkeit sehr wohl bestehen, ja ohne eine solche Politik ist der Jurist für den Staat nicht brauchbar gnug.

Von solcher Art wenigstens sind die **Moserschen** Vorschläge; denn manche können, wenn man nur will, sogleich auch, und ohne alle Neuerung in der Länderverfassung, zum Vollzug gebracht werden; was aber geschehen wird, muß die Zeit lehren. Von der jetzigen Aufklärung in den katholischen Staaten ist, wenn sie einmal allgemeiner

werden wird, noch vieles zu hoffen. Jetzt sind nur erst einige Höhen erleuchtet; unter diesen ists meistens noch sehr dunkel und finster; mancher grose und undurchdringliche Körper wirft noch Schatten und Finsterniß weit um sich her; das Licht kömmt nur hier und da, allmählig und langsam herunter. Wenn es aber nur nicht gar zu lange damit noch zugeht! Denn sonst ist zu befürchten, daß man erst mit Schaden klug wird, und seinen Eigensinn und Thorheit zu späte bereuet.

Man kann jetzt nicht mehr thun, als die nahe Gefahr vor Augen stellen, Mittel zur Rettung vorschlagen, sie bestens empfehlen, die Art und Weise zeigen, wie sie zu bewerkstelligen; wollen sich denn die geistlichen Staaten nicht selbst helfen, will das Reich nicht Hand einschlagen, so bleibt dem biedern und rechtschaffenen Mann nichts übrig, als sie und das Reich, der Zukunft wegen, innigst zu bedauren.

Bedarf der §. 45. des jüngsten Reichsschlusses einer authentischen Interpretation oder nicht? — —

Ein Gegenstück zu den Betrachtungen über den §. 45. des jüngsten Reichsschlusses.

1805.

Die Geschichte der Entstehung eines Gesetzes, und der ihm vorangegangenen Verhandlungen vergewissert uns am meisten und besten von der wahren Absicht, Meinung und Willen des Gesezgebenden; hier also zuerst eine kurze Geschichte des §. 45. des jüngsten Reichsschlusses.

§. 1.

In der ersten der Reichs-Deputation übergebenen und am 25ten Aug. 1802. zur Dictatur gekommenen Declaration der hohen vermittelnden Mächte war nichts enthalten, wie es mit den Ansprüchen auf die gegebene Entschädigungs-Lande zu halten sey. In der 4ten Session brachte Kursachsen zuerst in Anregung, daß durch die Bestimmung gewisser Reichslande zur Entschädi-

gung

gung, die gegründete Rechte, welche einem Dritten zustehen, nicht aufgehoben würden, und ferner auch die rechtliche Realansprüche verblieben. Als hierauf von mehreren Ständen Ansprüche auf mehrere zur Entschädigung ausgesezte Lande vorgebracht wurden, so stimmten alle Mitglieder der Reichs-Deputation einhellig dahin, daß ein Regulativ wegen solchen Ansprüchen im Reichs-Deputations-Schlusse festgesezt werden möge; und es fiel das Conclusum der Reichs-Deputation dahin aus, daß die Sache den vermittelnden Mächten mitzutheilen, und sich ihre Gesinnung hierüber zu erbitten sey.

Nun erschien der am 8ten Octbr. 1802. zur Dictatur gekommene zweyte Entschädigungs-Plan der hohen vermittelnden Mächte; und jezt waren alle Ansprüche, die sowohl auf jenseits des Rheins cedirte, als diesseits zur Entschädigung gegebene Länder gemacht werden konnten, samt und sonders, ohne allen Vorbehalt und Einschränkung, zernichtet.

Dieser

Dieser Grundsatz der allgemeinen Zernichtung von Ansprüchen wurde auf Vorstellungen einiger Subdelegirten in einer am 13ten Oct. 1802. erfolgten Note der hohen vermittelnden Mächte dahin gemildert: daß solche Ansprüche nur dann zernichtet seyn sollten, wenn sie binnen einer Jahrsfrist nicht vorgebracht und rechtlich entschieden, oder gütlich beygelegt seyen. Nach den Abstimmungen der 17ten und 18ten Session der Reichs-Deputation über diesen neuen Plan und über die Aeußerungen und Antworten der Herrn Minister der hohen vermittelnden Mächte, über die an Sie gebrachte Erinnerungen, über die dem neuen Plan eingerückten Princips, heißt es in dem Concluso der 18ten Session: „Endlich versteht sich bey dem 11ten Princip wohl von selbst, „daß der in der Note der vermittelnden hohen „Mächte am 8ten diß zugegebene Termin eines „Jahres denjenigen Ansprüche habenden nicht präjudiziren könne, welche ohne ihre Schuld von „ihren Gegentheilen in Verfolgung ihres An-

„spruchs

„spruchs aufgehalten würden.„ Noch war also nicht bestimmt, von welchem Normaltag das Jahr zu laufen beginne.

Aber am 16ten Novbr. 1802. kamen die Bemerkungen der Hrn. Minister der hohen vermittelnden Mächte über die bisherige Mittheilungen der Reichs-Deputation zur Dictatur, und hier war in Bezug auf das 11te Princip die Jahresfrist beybehalten, aber ausdrücklich beygefügt, von wenn an sie zu rechnen sey, „innerhalb ei„nes Jahres vom 1. Dec. 1802. an zu rechnen.„ sind die Worte.

In der 28ten Sitzung der Reichs-Deputation fiel bey weiterer Abstimmung der Herrn Deputirten in Bezug auf Nro. 11. des §. 34. das Conclusum dahin aus: „es sey in dem Deputations„Schlusse festzusetzen, daß die Disposition von „noch nicht gebohrnen Ansprüchen, wobey sich „keine mora denken lasse, eben so wenig, als „von würklich bey den Reichsgerichten anhängi„gen Prozessen sich verstehe; indem auf solch lez-

tere

„tere die erwähnte Disposition keine andere Wür-
„kung haben könne, als daß die Entscheidung in dem
„angesezten Termin bey den Reichsgerichten mög-
„lichst zu betreiben sey; wie sich dann endlich
„auch von selbst verstehe, daß Familien-Succes-
„sions-Rechte von jenseits Rheinischen und aus-
„getauschten Besitzungen auf die Entschädigungs-
„und eingetauschte Objecte als Surrogate über-
„giengen.„

Bey endlicher Vollendung und Abfassung des Deputations-Schlusses wurde vorstehendes Conclusum nicht ganz, sondern nur die Stelle, daß Familien-Successionsrechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschte Objecte als Surrogate übergehen - übrigens aber die Jahresfrist vom 1. Dec. 1802. an zu rechnen, in dem §. 45. aufgenommen, und so heißt nun dieser §. 45. also:

Obige Verfügungen **vernichten alle Ansprüche** auf die durch den Frieden von Lü-

neville

neville an die Französische Republik abgetrettenen Länder; jedoch versteht sich von selbst, daß Familien = Successions = Rechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs = und eingetauschte Objecte als Surrogate übergehen.

Ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die für auf der linken Rheinseite verlorne Besitzungen auf der rechten Rheinseite gegebene Entschädigungs = Lande gemacht werden können, so fern sie nicht innerhalb eines Jahres vom 1ten December 180?. an zu rechnen vorgebracht und gütlich oder gerichtlich erledigt seyn werden. Sollte aber in Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder in Verweigerung eines billigen Vergleichs der Grund liegen, warum ein würklich vorgebrachter Anspruch nicht in dem Laufe des gedachten Jahres erlediget worden ist; so wird derselbe innerhalb eines zweiten

Jah=

Jahres durch Austrägalrichter ohne Appellation entschieden werden.

Da der Kurfürst Erzkanzler ex jure novo dotirt wird, so muß, um diese Ausstattung zu sichern, der etwa aus einem Anspruche gegen denselben herrührende Revenüen=Verlust durch Verleihung heimfallender Kaiserlicher und Reichslehen vergütet werden.

§. 2.

Dieser §. 45. ist ein zernichtender Paragraph. Seine Grund=Idee ist Zernichtung der etwa bestehenden Ansprüche. Die erste von dem Verfasser der Betrachtungen über den §. 45. aufgeworfene Frage wird daher am besten so gefaßt: Welche Ansprüche sind durch den §. 45. zernichtet? oder welche Ansprüche gehören in die Kategorie zernichteter Ansprüche?

Antwort: — Hier ist ein Unterschied zu machen unter Ansprüchen, welche

a) auf

a) auf die durch den Frieden von Lüneville an die Französische Republik abgetretene Länder, und

b) welche an die für auf der linken Rheinseite verlohrne Besitzungen auf der rechten Rheinseite gegebene Entschädigungs-Lande gemacht werden könnten.

Erstere sind ohne Unterschied, Ausnahme oder Vorbehalt alle dergestalten zernichtet, daß sie gegen den jetzigen Besitzer solcher abgetretenen Länder, die Französische Republik, zu ewigen Zeiten nicht mehr in Anregung gebracht werden können. — Natürlich auch: Die Französische Republik wollte gegen alle Ansprüche gesichert seyn, und es ist ihr nicht zu verargen, wenn sie, da sie die Mittel dazu in Handen hatte, für solche Sicherheit sorgte.

Bey der zweyten Art Ansprüche bestehet als Hauptgrundsatz die nemliche Idee von Zernichtung, nur ist hier die Modification beygefügt: wenn sie binnen einer Jahresfrist nicht würklich vorgebracht und gütlich oder gerichtlich erledigt seyn würden.

Die

Die einzige Einschränkung, die hier bey der Zernichtung solcher Ansprüche gemacht worden, ist die der Zeit. Durch die Bestimmung der Zeit, binnen welcher solche Ansprüche vorgebracht werden sollen, glaubten die Hrn. Minister der hohen vermittelnden Mächte, und mit ihnen die Reichs-Deputation, die die Entscheidung der Hrn. Minister über ihre Anfrage in ihr Conclusum aufgenommen, die Frage gelößt, die aufgeworfen worden war: wie es mit solchen Ansprüchen zu halten sey? Die Minister der hohen vermittelnden Mächte, und mit Ihnen die Reichs-Deputation, machten keinen Unterschied unter den verschiedenen Arten von Ansprüchen, ob es Pfand-Rechte, fideicommissarische, Successions-Rechte, actiones nondum uatæ seyen; sie bestimmten nicht die Art der Rechte, welche vorbehalten seyen, — sondern sie sezten für alle und jede Ansprüche aller Art — das allgemeine Princip der Zeit fest. — Der Zeit eines Jahres, welches als Ausnahme von der Regel der Zernichtung gelten sollte, wenn sie

binnen

binnen dieser Zeit eines Jahres würklich vorgebracht seyen.

Die allgemeine Regel ist also auch hier Zernichtung der Ansprüche aller Art; Ausnahme von der Regel ist, jene der Zeit eines Jahres, binnen welchem sie vorgebracht werden.

Die Reichs-Deputation mußte bey Zernichtung der Ansprüche aller Art zweyerley Ansichten der Sache vor Augen haben. Auf der einen Seite schien es ihr hart, daß die Rechte eines Dritten an einem Entschädigungs-Land ohne weiters aufgehoben und zernichtet seyn sollten; auf der andern aber fand sie es eben so hart und noch härter, daß im Falle solche Ansprüche des Dritten für gerecht und gültig erkannt werden sollten, der Entschädigte, den man zur Entschädigung doch geeigenschaft hielt, seine Entschädigung wieder verlieren sollte, da kein weiterer Fond mehr auszumitteln war, aus welchem man ihn für die verlorene Entschädigung wieder entschädigen könne; und so

ent-

entschloß sie sich zum leidentlichsten von beyden Uebeln: — zur Zernichtung der Ansprüche aller Art, — aus Sorge für den Entschädigten, — wenn sie nicht binnen einem Jahr vom 1ten Dec. 1802. an vorgebracht wären, — aus Sorge für das allenfalsige Recht eines Dritten. Durch diese Verbindung von Zernichtung und Einschränkung dieser durch die Bestimmung der Zeit eines Jahres glaubte die Reichs-Deputation den glücklichen Mittelweg gefunden zu haben, auf welchem die gegebene Entschädigung für den Entschädigten gesichert, und die Rechte des Dritten an solchen gewahret seyen, und diesen weis gefundenen Mittelweg rechtfertigt die Natur der Sache.

Daß Zernichtung der Ansprüche aller Art, die Regel und Vorbringung derselben binnen einer Jahresfrist nur Ausnahme von der Regel sey; hiezu liefert die oben §. 1. angeführte Geschichte des §. 45. des Reichsdeputntions-Schlusses den unumstößlichsten Beweiß.

Auf die Anfrage der Reichs-Deputation: wie es mit allenfalsigen Ansprüchen auf die Entschädigungs-Lande zu halten sey? fiel die Antwort der Hrn. Minister der hohen vermittelnden Mächte dahin aus: „sie seyen zernichtet.“ Auf die von der Reichs-Deputation hierauf gemachte weitere Vorstellungen, daß solche Bestimmung für manchen Dritten, der ein gegründetes Recht habe, zu hart seyn möge, blieb es demnach bey dem Grundsatz der Zernichtung; nur sollte als mildernde Ausnahme die Zeit eines Jahres zu deren Vorbringung gestattet werden.

Wie sehr den Hrn. Ministern der vermitteln-Mächte und der Reichs-Deputation daran gelegen war, die Entschädigungs-Lande den neuen Besitzern derselben mit Sicherheit einzuräumen, zeigt sich so ganz deutlich aus den Unterhandlungen und Abfassung des §. 45. selbst, daß nicht der mindeste Zweifel übrig bleiben kann. Nicht genug, daß eine peremtorische Frist zur Vorbringung und gütlichen oder rechtlichen Erledigung solcher An-

sprüche

sprüche vorbehalten war in dem §. 45 — die Frist eines Jahres — Nein, — auch dieser Frist soll noch Ziel und Maaß gesezt und ihr Anfang nicht auf späte Zeit verschoben werden. Vom 1ten Decbr. 1802. an soll sie gerechnet werden, und, wenn die gütliche oder gerichtliche Erledigung (wohlgemerkt) würklich binnen einem Jahr vorgebrachter Ansprüche verzögert würde binnen diesem einen Jahre; so soll doch der Prozeß nicht länger als zwey Jahre dauern und durch Austregalrichter binnen dem zweyten Jahr ohne Appellation entschieden werden.

Gewiß, daß die Sicherstellung der Besitzer neuer Entschädigungs-Lande die Haupt- und erste Absicht, Zernichtung der Ansprüche aller Art die Regel, und Vorbringung derselben binnen einem Jahre nur Ausnahme von der Regel sey.

§. 3.

Allein auch diese Ausnahme einer Jahresfrist veranlaßte verschiedene Betrachtungen.

Es

Es wurde über Fälle bey der Reichs-Deputation angefragt, in welchen noch kein Klagrecht vorhanden war, folglich solches auch binnen der anberaumten Jahresfrist nicht vorgebracht werden konnte, z. B. Familien-Succession; über Fälle, für welche das Klagrecht schon vor Jahrhunderten vorhanden, aber nicht ausgeübt worden war, z. B. Wiederloßung ꝛc. Andere Fälle waren zwar schon bey dem Richter angebracht, aber man konnte nicht wissen, ob sie vom höchsten Reichs-Richter binnen einem Jahr entschieden würden.

In den Conclusis der Reichs-Deputation und bey Abfassung des Deputations-Schlusses erhielt daher obige Ausnahme einer Jahresfrist ihre nähere Erläuterungen, oder, wenn man lieber will, selbst wieder ihre eigene Ausnahmen.

Diese sind entweder solche, welche in dem §. 45. des Reichsschlusses selbst enthalten, ausdrücklich angeführt und bestimmt sind, — oder solche, welche nicht im §. 45. des Reichsschlusses

selbst,

selbst, sondern nur in den Conclusis der Reichs-Deputation enthalten sind.

Zur ersten Klasse gehören

a) die Familien-Successions-Rechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen, welche auf die Entschädigungs und ausgetauschte Objecte als Surrogat übergehen;

b) die würklich vorgebrachte Ansprüche, welche in dem Laufe eines Jahres vom 1. Dec. 1802. an zu rechnen, durch Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder Verweigerung eines billigen Vergleichs nicht erledigt sind.

Erstere sind nicht an die Frist eines Jahres gebunden, sondern auf unbestimmte Zeit gewahret; für leztere ist keine unbestimmte Frist, sondern nur ein weiteres zweytes Jahr gegeben, binnen welchem sie ohne Appellation durch Austregal-Richter entschieden werden sollen.

Wenn indessen die sub b) hier angeführte Ausnahme statt finden soll; so ist erforderlich, daß

daß dergleichen Ansprüche

a) binnen einem Jahre,

b) vom 1. Dec. 1802. an gerechnet,

c) würklich vorgebracht,

d) entweder nicht gütlich oder gerichtlich erledigt sind.

Dies sind gesetzliche Erfordernisse, die das Gesetz selbst bestimmt; fehlet daher eines derselben; sind sie nicht würklich vorgebracht, oder zwar vorgebracht, aber nicht binnen einem Jahre, oder zwar würklich vorgebracht binnen einem Jahre, aber nicht vom 1. Dec. 1802. an gerechnet: so kann die angeführte Ausnahme nicht statt finden, es kann zu keinem weitern zweyten Jahr, worinn sie erledigt werden sollen, kommen; sondern es hat alsdann bey der allgemeinen Regel sein Bewenden: „sie sind ohne weiters zernichtet.“

Daß diese Erfordernisse gesezlich sind, beweisen die Worte des §. 45. selbst: „sofern sie (die Ansprüche) nicht innerhalb eines Jahres, vom

iten

1. Decbr. 1802. an zu rechnen, vorgebracht ꝛc.“ und die unmittelbar darauf folgende Stelle dieses §., wo es heißt: „sollte aber in Mangel gericht„licher Entscheidung, oder in Verweigerung eines „billigen Vergleichs der Grund liegen, warum „ein würklich vorgebrachter Anspruch (es heißt nicht angebrachte Klage) „nicht erledigt „worden ꝛc.“ — Wozu wäre es nöthig gewesen, die Wörter „würklich vorgebracht“ beyzufügen, wenn man dieses nicht gewollt, und als das Haupterforderniß angesehen hätte?

Zur zweyten Klasse, oder jenen, welche nicht in dem §. 45. des Reichsschlusses selbst, sondern nur in den Conclusis der Reichs-Deputation enthalten sind, gehören

a) solche, worüber bey den Reichsgerichten schon würklich Prozesse anhängig sind. Auf diesen Fall habe die Disposition der Zernichtung keine andere Würkung, als daß die Entscheidung in dem angesezten Termin möglichst zu betreiben sey;

b) Noch

b) Noch nicht gebohrne Ansprüche, (actiones nondum natæ) wobey sich keine Mora denken lasse.

Diese lezte Stelle ist eine derjenigen, über welche man mit schnellem Fuße dahin gleitet, um ja nicht den Nachdruck der einzelnen Worte und deren Verbindung zu berühren. Bald will man von noch nicht gebohrnen Ansprüchen reden, und redet von actionibus nondum natis; bald spricht man von nicht gebohrnen Ansprüchen und von actionibus nondum natis; läßt aber den Zusatz weg, bey welchen sich keine Mora denken läßt.

Man lasse sich indessen hier nicht irre machen.

Die Reichs-Deputation hat uns über diesen Gegenstand ihr Conclusum der 28ten Sitzung in unserer Muttersprache hinterlassen, und sagt, es sey in dem Deputations-Schlusse festzusetzen: daß die Disposition von noch nicht gebohrnen Ansprüchen, wobey sich keine Mora denken lasse, eben so wenig

nig= als von würklich bey den Reichsgerichten anhängigen Prozessen sich verstehe. Die Reichs-Deputation drückt ihre Meinung mit den Worten „nicht gebohrne Ansprüche" aus. Der lateinische Ausdruck Actio nondum nata ist aber mit dem deutschen nicht gleichbedeutend, oder es ist nicht einerley: nicht gebohrne Ansprüche, und nicht gebohrne Klagen. Rechte und Ansprüche müssen früher existiren, früher gebohren seyn, ehe ich darauf klagen kann, ehe mir meine Klage dazu gebohren ist. Rechte und Ansprüche sind der Zweck selbst, den man zu erhalten sucht; Klagen nur das Mittel, zum Zweck zu gelangen. So kann ich das Recht in einer Familie zu succediren haben; allein dieser, oder diese in der Familie müssen noch vorhero sterben, ehe ich mein Erbfolg-Recht in Ausübung bringen und darauf klagen kann. Meine Klage also ist mir noch nicht gebohren, ohnerachtet mein Recht und mein Anspruch es ist. So kann jemand in einem Vertrag ein Wiederkaufs= Wiederlosungs, Recht sich

auf

auf eine bestimmte Zeit bedingen; Er hat also das Recht und die Ansprach, aber noch keine Klage, bis die bedungene Zeit verflossen.

Obgleich daher ein oder der andere Herr Subdelegirte bey den Verhandlungen über diesen Gegenstand sich des Ausdrucks actio nondum nata in seinem Voto bediente, so vermied doch bey dem Concluso darüber die Weisheit der Reichs-Deputation alles Zweydeutige, und drukt sich auf das bestimmteste aus: „mit noch nicht gebohrnen Ansprüchen," bey welchen sich keine Mora denken läßt. Dieser lezte Zusatz ist äußerst merkwürdig. Nur solche nicht gebohrne Ansprüche vermeinet die Reichs-Deputation, bey welchen es nicht in dem Willen des Ansprechenden liegt, nicht von seiner Willkühr abhängt, in jedem Augenblick ihre Geburt zu befördern, und an das Licht des Tages zu bringen; wo es nicht seine Schuld ist, daß sie nicht vorgebracht werden können, wo keine Mora abseiten seiner sich denken läßt, oder, um in einem Beyspiele zu reden,

wo

wo es nicht in der Willkühr eines Pfand=Schuldners läge, seine Schuld zu bezahlen und durch die geleistete Zahlung erst ein Recht oder Anspruch auf die verpfändete Sache und ihre Zurückforderung zur Welt zu bringen, welche er vor geleisteter Zahlung nicht hatte, wo sich also keine mora zu zalen gedenken läßt.

Ist hingegen der Schuldner in mora, zahlt er nicht, und ist er dadurch selbst in Schuld, daß sein Anspruch auf die verpfändete Sache, weil er noch keine Zahlung geleistet, nicht gebohren worden; oder säumet jemand ein in einem Vertrag sich stipulirtes Wiederlosungs= oder Wiederkaufs=Recht vorzubringen, so findet die Ausnahme von der zerstörlichen Jahresfrist nicht mehr statt, sondern sein Auslosungs=Recht ist zernichtet nach der allgemeinen Regel.

Noch ist hier zu merken: Es wird zwar nicht leicht gegen die Gültigkeit der in der lezten Klasse angeführten Ausnahme von Ansprüchen von irgend jemand aus dem Grunde, weil sie nicht

elbst

selbst in dem §. 45. des Reichsschlusses eingerükt sind, Zweifel erregt werden; weil die Reichs-Deputation mit einer Reichs-General-Vollmacht versehen, und von der Reichsversammlung schon vorhero beliebt war, zu genehmigen, was die Reichs-Deputation beschließen werde.

Wollte man aber doch so etwas behaupten, und ein solches Conclusum, wie das benannte der 28ten Sitzung ist, als eine Privatmeinung, die keine gesetzlich-verbindliche Kraft habe, ansehen, so mögen sich wenigstens diejenigen hüten, die ihre etwaige Ansprüche, bey welchen sich eine mora denken läßt, binnen dem gesetzlich bestimmten Jahre vom 1ten Dcbr. 1802. an gerechnet, nicht vorgebracht haben, solche Behauptung aufzustellen; weil alsdann ihre etwaige Ansprüche nach ihrer eigenen Behauptung zernichtet wären, indem auf der einen Seite die Erläuterung und Ausnahme des Conclusi der 28ten Sitzung von nicht gebohrnen Ansprüchen, bey welchen sich keine mora denken läßt, als Privatmeinung unver-

bindlich, auf der andern Seite aber von den nicht gebohrnen Ansprüchen nur die Familien-Succeßions-Rechte, und sonst keine in dem §. 45. gewährt und als gesetzliche Ausnahmen gestattet sind.

§. 4.

In dem §. 20. der Betrachtungen über den §. 45. des jüngsten Reichsschlusses wird besonders gefragt, wie es mit Wiederloßungs-Rechten und mit der Pfandklage zu halten sey? ob auch diese als zernichtet anzusehen, wenn sie binnen einem Jahre nicht vorgebracht würden, oder ob sie unter die nicht gebohrnen Ansprüche gehöre, und folglich von der zerstörlichen Jahresfrist ausgenommen seyen?

Die Reichs-Deputation konnte nicht zugleich auch die Verrichtung einer Justiz-Stelle über sich nehmen, einzelne aber vielhundertjährige, im Staub der Verwesung schon modernde ausgescharte Ansprüche untersuchen und entscheiden.

Dies

Dies lag auser ihrer Vollmacht und Wirkungs-kreis. Allein allgemeine Normen konnte und hat sie mit Beytritt der Minister der vermittelnden Mächte festgesetzt, wornach jeder einzelne Fall eines Anspruches zu beurteilen und zu entscheiden sey. So hat sie auf geschehene Anfrage von den Wiederloßungs-Rechten erkläret: daß es damit, wie mit allen andern Ansprüchen zu halten sey; sie verweißt auf die allgemein festgesetzte Regel und Ausnahme, auf die Zernichtung, wenn die Ansprüche nicht binnen einem Jahre vom 1. Dec. 1802. an, gerechnet, vorgebracht würden. So hat sie späterhin in ihren Entschließungen eine weitere Ausnahme von der Zernichtung, als in dem §. 45. namentlich und ausdrücklich enthalten war, für alle nicht gebohrne Ansprüche festgesetzt; und hiebey als allgemeine Norm den Grundsatz aufgestellt: wenn sich keine Mora bei denselben denken lasse.

Mit Unrecht überschreibt der Verfasser der Betrachtungen über den §. 45. seinen §. 20. mit

der

der Ueberschrift: Schwankende Meinungen der Reichs-Deputation ꝛc. Dieser Vorwurf kann die Weisheit dieser ehrwürdigen Versammlung, die hier das für Welt und Nachwelt wichtigste Staats-Aktenstück verfaßte, nicht treffen. Denn ehe man hier einen Wiederspruch, eine schwankende Meinung auffinden will, muß man vorhero fragen, ist das Wiederloßungs-Recht ein nicht gebohrner Anspruch, bey welchem sich keine Mora denken läßt? Und man wird antworten, entweder ist das Wiederloßungs-Recht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bedungen.

Im ersten Falle ist diese Zeit entweder schon vor dem 1. Decbr. 1802. verflossen, oder nicht. Ist ersteres, so kann von einem Wiederloßungs-Recht keine Sprache mehr sein, weil die bedungene Zeit vorüber. Ist letzteres, so ist es ein nicht gebohrner Anspruch, den der, dem solches bedungen, vor Abfluß der bestimmten Zeit nicht ausüben kann, bei welchem sich mithin keine Mora denken läßt.

Ist es aber auf unbestimmte Zeit bedungen, so liegt es nur in dem Willen desjenigen, dem es bedungen worden, nur von seiner Willkühr hängt es ab, solches sein Wiederloßungs-Recht in jedem Augenblick geltend zu machen, seinen dißfalsigen Anspruch vorzubringen und nicht damit zu zögern, besonders und vorzüglich man ein Gesetz zur öffentlichen Vorbringung und Anzeige bey Strafe der Zernichtung auffordert. Thut er dies nicht, so ist er in mora, und empfindet mit Recht, durch eigene Schuld, die vom Gesetz auf die unterlassene Vorbringung solch eines, sogar gebohrnen Anspruchs (weil er jeden Augenblick vorgebracht werden kann) gesezte Strafe der Zernichtung, und es gehört ein solches Wiederloßungs-Recht auf unbestimmte Zeit nicht nur nicht zu den nicht gebohrnen Ansprüchen, bey welchen sich keine Mora denken läßt; sondern es gehört sogar zu den gebohrnen Ansprüchen, für die keine andere Ausnahme zu ihrer Aufrechthaltung statt findet, als gerade nur die Vorbringung binnen einem Jahre

vom

vom 1. Dec. 1802. an. Es ist also ganz natürlich, daß die Reichsdeputation ohne alles Schwanken meinet, daß es damit, wie mit allen andern Ansprüchen zu halten sey; — Das heißt, sie sind binnen einem Jahre bey Strafe der Zernichtung vorzubringen. Von diesem Wiederholungs-Rechte ist aber die Pfandklage oder actio pignoratitia sehr wohl zu unterscheiden.

Diese leztere erwächst dem Schuldner nur dann erst, und kann nur dann erst von ihm angestellt werden: wenn er die Schuld bezalet, und der Gläubiger solche Zahlung angenommen hat, die Hauptschuld des Principale erloschen, folglich das Accessorium, die Sicherheit der Schuld, auch nicht mehr bestehen; der Gläubiger nicht zugleich sein dargeliehenes, aber zurückerhaltenes Geld, uud die Sicherheit dafür, nicht zugleich die Sache und ihren Werth, in Händen behalten kann. Die Pfandklage oder actio pignoratitia entsteht also erst nur nach geleisteter und angenommener Zahlung. Bey der actione pignoratitia

titia muß der Schuldner sich auf geleistete und angenommene Zahlung gründen, und solche als den Grund seiner Klage erweisen.

Anders aber verhält es sich mit dem Wiederloßungs-Rechte und der diesfalls zustehenden Klage.

Diese ist eine simple actio ex contractu; ihre Entstehung hängt nicht von geleisteter Zahlung, sondern von dem Inhalte des Contractes selbst ab, auf welche Zeit eine Wiederloßung bedungen worden. Ihr Grund ist nicht die geleistete Zurückzahlung der Schuld, sondern der Contract, in welchem die Wiederloßung bedungen worden. Der, welcher solche ausüben will, hat endlich nicht die geleistete Zahlung, sondern die geschehene Bedingniß der Wiederloßung zu beweisen. Es ist bey weitem eine andere Frage, ob ich das Recht der Wiederloßung habe, und den Gläubiger zwingen kann, sein Geld zurückzunehmen, oder ob, wenn er es einmal angenommen hat,

und die zur Sicherheit dafür bestellte Sache zugleich behaltet, ich auf Herausgabe der leztern, der Sache, gegen ihn klagen kann.

Ein anderes ist, wenn der Gläubiger sein Geld nicht mehr zurücknehmen, sondern die dafür zur Sicherheit eingesezte Sache behalten will; und ein anderes ist, wenn er das Geld angenommen, dieses und die Sache zugleich behalten will.

Beyde Klagen, die Wiederloßungs-Klage und die Pfand-Klage oder actio pignoratitia, unterscheiden sich daher wesentlich in Rücksicht der Zeit ihrer Entstehung, in Rücksicht ihrer Grundes, und des Beweises.

Der Verfasser der Betrachtungen über den §. 45. rechnet die Pfand-Klage, oder actionem pignoratitiam ohne weiters zu den durch das Conclusum der Reichs-Deputation vorbehaltenen und ausgenommenen nicht gebohrnen Ansprüchen, aus dem Grunde, weil der Schuldner gegen den Gläubiger zur Herausgabe der verpfändeten Sache

nicht

nicht eher klagen könne, als er das Darleihn und die Schuld selbst nicht bezahlet, oder die Bezahlung vergebens angeboten hat.

Vor allem ist hier zu bemerken, daß, wenn nur von der Pfand-Klage oder actione pignoratitia die Rede seyn soll, der leztere Anhang, „oder die Bezählung vergebens angeboten hat" weggelassen werden muß; indem bey Belassung desselben die Klage aufhört, eine actio pignoratitia zu seyn, weil es im Begriffe dieser liegt, daß sie eine, nach geleisteter Zahlung, nach erloschener Schuld, und aus dem Grunde, weil der Gläubiger nicht zugleich sein geliehenes Geld und die zur Sicherheit dafür gestellte Sache behalten darf, statt findet.

Ein anderer Fall aber ist, wenn der Gläubiger nicht mehr sein Geld zurücknehmen, sondern die Sache selbst sich zueignen will. Lezteres erfodert eine andere Klage, die auf Schuldigkeit der Wiederannahme des geliehenen Geldes zuerst

geht,

geht, und nur alsdann erst der actioni pignoratitiae noch Platz giebt, wann diese Vorfrage von schuldiger Wiederannehmung des Darleihers entschieden, und der Gläubiger sein Geld würklich eingenommen hat.

Nach dieser Berichtigung kommt es dann bey der Frage, ob die actio pignoratitia zu den nicht gebohrnen Ansprüchen gehöre, darauf an: ob ein Schuldner vor dem 1ten Dec. 1802. oder während des Normaljahres vom 1ten Dec. 1802. bis dahin 1803. würklich Zahlung geleistet, solche auch von dem Gläubiger angenommen worden, gleichwohl aber die verpfändete Sache nicht zurück erhalten hat; ob er seine Pfandklage auf ein zur Entschädigung gegebenes Land binnen dem erwähnten Normaljahr vorgebracht hat oder nicht?

Ist lezteres, hat er sie nicht vorgebracht; so sind seine Ansprüche zernichtet, weil nach der allgemeinen Regel alle Ansprüche ohne Unterschied, von welcher Art sie seyen, durch den §. 45.

werden wird, noch vieles zu hoffen. Jetzt sind nur erst einige Höhen erleuchtet; unter diesen ists meistens noch sehr dunkel und finster; mancher grose und undurchdringliche Körper wirft noch Schatten und Finsterniß weit um sich her; das Licht kömmt nur hier und da, allmählig und langsam herunter. Wenn es aber nur nicht gar zu lange damit noch zugeht! Denn sonst ist zu befürchten, daß man erst mit Schaden klug wird, und seinen Eigensinn und Thorheit zu späte bereuet.

Man kann jetzt nicht mehr thun, als die nahe Gefahr vor Augen stellen, Mittel zur Rettung vorschlagen, sie bestens empfehlen, die Art und Weise zeigen, wie sie zu bewerkstelligen; wollen sich denn die geistlichen Staaten nicht selbst helfen, will das Reich nicht Hand einschlagen, so bleibt dem biedern und rechtschaffenen Mann nichts übrig, als sie und das Reich, der Zukunft wegen, innigst zu bedauren.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schnaubert, Andreas Joseph,

Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland

Jena 1788

J.publ.g. 732 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561237-1
VD18 14726181-001